



Gemeinde Oberkrämer

## Bebauungsplan Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg / Koppehof - am Bahnhof“ OT Vehlefanzen



### Teil 2/2 Bisher verfügbare Umweltinformationen, Fachbeitrag Artenschutz

hierzu gehört:

Teil 1/2 Begründung, Festsetzungen



**Vorentwurf**

Dezember 2022

**Gemeinde Oberkrämer** Gemeindeverwaltung  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer, OT Eichstädt

**Landkreis** Oberhavel

**Land** Brandenburg

**Planverfasser:** Dipl. Ing. Anke Ludewig, Architektur  
Dipl. Ing. Ralf Ludewig, Landschaftsarchitektur  
Planungsbüro Ludewig,  
Rosa-Luxemburg-Straße 13, 16547 Birkenwerder  
Tel.: 03303 502916  
Mail: Ludewig@PlanungsbueroLudewig.de

**Plangrundlage:** Amtlicher Lage- und Höhenplan  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
Dipl.-Ing. Matthias Noffke,  
Dipl.-Ing. Bert Berteit  
Berliner Straße 64 A  
16540 Hohen Neuendorf

**Fotos:** Planungsbüro Ludewig GbR 2022

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Teil 2/2 Begründung des Bebauungsplanes</b>	<b>6</b>
<b>U. Bisher verfügbare Umweltinformationen</b>	<b>6</b>
<b>U.1 Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren</b>	<b>6</b>
<b>U.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht</b>	<b>8</b>
U.2.1 Schutzgebiete nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiete)	8
U.2.2 Schutzgebiete nach nationalem Recht	8
<b>U.3 Schutzgüter Boden, Wasser</b>	<b>8</b>
U.3.1 Geologie, Hydrologie, Geländehöhe	8
U.3.2 Bodenverunreinigungen, Altlasten	9
U.3.3 Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	9
U.3.4 Bergbau	10
U.3.5 Kampfmittelbelastung	10
<b>U.4 Schutzgüter Biotop, Flora, Fauna</b>	<b>11</b>
U.4.1 Biotopverbund	11
U.4.2 Biotoptypenkartierung, Biotopschutz	12
U.4.2.1 Biotoptypenkartierung Plangebiet	12
U.4.2.2 Fotodokumentation der Biotop im Plangebiet	14
U.4.2.3 Biotoptypenbewertung	18
U.4.2.4 Biotopschutz	19
U.4.3 Flora - Baumbestand, Baumschutz	20
U.4.3.1 Kartierung, Fotodokumentation und Erläuterung zum Baumbestand im Plangebiet	20
U.4.3.2 Liste Baumbestand, geplanter Eingriffe und Ausgleichserfordernis	25
U.4.3.3 Vermeidung von Eingriffe in den Baumbestand innerhalb des Plangebietes	33
U.4.3.4 Geplanter Ausgleich für Eingriffe in den Baumbestand	35
U.4.4 Fauna	37
<b>U.5 Eingriff und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht durch die geplante bauliche Nutzung</b>	<b>37</b>
U.5.1 Ermittlung des bisher vorhandenen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft	37
U.5.2 Ermittlung des geplanten Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft	48
U.5.3 Bilanzierung des zusätzlichen Eingriffs aufgrund der vorliegenden Planung	52
U.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes	53
U.5.4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen und auf Wohngebietsfläche	53
U.5.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen Uferschutz Graben	54
U.5.4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen naturnahe Niederschlagsretention und –entwässerung	55
U.5.4.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage und Kinderspielplatz	56
U.5.4.5 Anpflanzen von Bäumen auf den geplanten Straßenverkehrsflächen	57
U.5.4.6 Zu verwendende standortgerechte gebietsheimische Gehölzarten und Vorgaben für Extensivwiesen	57
U.5.4.7 Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten	60
U.5.4.8 Ermittlung des Ausgleichs durch die innerhalb des Plangebietes geplanten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	60
U.5.5 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes	62
<b>U.6 Schutzgut Sachgüter - Denkmalschutz</b>	<b>67</b>
<b>U.7 Schutzgut Mensch – Immissionsschutz, Störfälle</b>	<b>68</b>
U.7.1 Anforderungen	68
U.7.2 Verkehrslärm	68
U.7.2.1 Verkehrslärm Schäferweg	68
U.7.2.2 Verkehrslärm übergeordneter Verkehrswege	68
U.7.3 Sportemissionen	69
U.7.4 Gewerbelärm	71
U.7.5 Störfallbetriebe	72
U.7.6 Pferdehaltung	72
U.7.7 Landwirtschaftstypische Geräusche, Gerüche und Stäube	73

<b>U.8</b>	<b>Schutzgut Klima</b>	<b>73</b>
<b>A</b>	<b>Fachbeitrag Artenschutz</b>	<b>74</b>
<b>A 0.</b>	<b>Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung</b>	<b>74</b>
<b>A 1.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>75</b>
<b>A.2.</b>	<b>Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen</b>	<b>76</b>
A 2.1	Habitate innerhalb des Plangebietes	76
A 2.2	Bedeutung der Umgebung des Plangebietes als Habitat	77
<b>A 3</b>	<b>Methodik der durchgeführten Erfassung geschützter Arten, die durch die vorliegende Planung betroffen sein können</b>	<b>78</b>
A 3.0	Vorbemerkungen	78
A 3.1	Angewandte Erfassungsmethoden 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche	78
A 3.2	Erfassungsmethodik Brutvögel der ergänzenden Arterfassungen 2022	79
A 3.2.1	Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen	79
A 3.2.2	Angewandte Erfassungsmethoden Brutvögel der ergänzenden Arterfassungen 2022	80
A 3.2.3	Fehlerbetrachtung	80
A.3.3	Erfassungsmethodik Reptilien (Zauneidechse - Lacerta agilis)	80
A 3.3.1	Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen	80
A 3.3.2	Angewandte Erfassungsmethodik Reptilien der ergänzenden Arterfassungen 2022	80
A.3.4	Erfassungsmethodik Fledermäuse	81
A 3.4.1	Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen	81
A 3.4.2	Angewandte Erfassungsmethodik Fledermäuse der ergänzenden Arterfassungen 2022	81
A 3.5	Erfassungsmethodik semiaquatischer Arten (Biber, Fischotter)	81
A 3.5.1	Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen	81
A 3.5.2	Angewandte Erfassungsmethodik semiaquatischer Arten (Biber, Fischotter) der ergänzenden Arterfassungen 2022	81
A 3.6	Erfassungsmethodik weiterer geschützter Arten in der ergänzenden Arterfassungen 2022	81
<b>A 4</b>	<b>Erfassungen geschützter Arten in der ergänzenden Arterfassungen 2022</b>	<b>81</b>
A 4.1	Erfassungsprotokolle der ergänzenden Arterfassungen 2022	81
A 4.2	Kartierung der Ergebnisse der Begehungen zur Erfassung geschützter Arten der ergänzenden Arterfassungen 2022	86
<b>A 5.</b>	<b>Avifauna</b>	<b>89</b>
A 5.1	Erfassungsergebnisse Avifauna 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche	89
A 5.2	Erfassungsergebnisse Avifauna der ergänzenden Arterfassungen 2022	90
A 5.2.1	Erfassungsergebnisse Höhlenbrüter	91
A 5.2.2	Erfassungsergebnisse Offenbrüter (Freibrüter)	91
A 5.2.3	Erfassungsergebnisse Bodenbrüter	91
A 5.2.4	Erfassungsergebnisse Nischenbrüter	91
A 5.2.5	Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna ohne Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsgebiet der ergänzenden Arterfassungen 2022	92
A 5.2.6	Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna für die im Plangebiet brütenden Arten im Untersuchungsgebiet der ergänzenden Arterfassungen 2022 mit Angabe des Schutzes der Fortpflanzungsstätten	93
A 5.3	Artspezifische Angaben Schutz, Gefährdung der im Plangebiet brütenden Vogelarten	94
A 5.3.1	Artspezifische Angaben Schutz, Gefährdung der im Plangebiet brütenden Vogelarten 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche	94
A 5.3.2	Artspezifische Angaben Schutz, Gefährdung der im Plangebiet brütenden Vogelarten der ergänzenden Arterfassungen 2022	94
A 5.4	Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum der Avifauna	97
A 5.5	Betroffenheit der im Plangebiet erfassten Fortpflanzungsstätten der Avifauna von den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes	99
A 5.6	Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna	100
A 5.6.1	Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	100
A 5.6.2	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	101
A 5.6.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	102
A 5.7	Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Avifauna)	104

<b>A 6.</b>	<b>Reptilien (Zauneidechse - Lacerta agilis)</b>	<b>107</b>
A.6.1	Erfassungsergebnisse Reptilien (Zauneidechse - Lacerta agilis) 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche	107
A.6.2	Erfassungsergebnisse Reptilien (Zauneidechse - Lacerta agilis) der ergänzenden Arterfassungen 2022	108
A.6.3	Gefährdung und Schutz der Zauneidechse - Lacerta agilis	108
A 6.4	Mögliche Betroffenheit der Zauneidechse durch die vorliegende Planung	109
A 6.5	Artenschutzrechtliche Prüfung (Zauneidechse - Lacerta agilis)	110
A 6.5.1	Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	110
A 6.5.2	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	110
A 6.5.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	110
A 6.6	Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Zauneidechse - Lacerta agilis)	111
<b>A 7.</b>	<b>Amphibien</b>	<b>111</b>
A.7.1	Erfassungsergebnisse Amphibien 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche, Gefährdung und Schutz der vorgefundenen Arten	111
A.7.2	Erfassungsergebnisse Amphibien der ergänzenden Arterfassungen 2022	112
A.7.3	Gefährdung und Schutz der vorgefundenen Amphibien	112
A 7.4	Mögliche Betroffenheit der Amphibien durch die vorliegende Planung	112
A 7.5	Artenschutzrechtliche Prüfung (Amphibien)	113
A 7.5.1	Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	113
A 7.5.2	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	113
A 7.5.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	113
A 7.6	Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Amphibien)	113
<b>A 8</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>114</b>
A.8.1	Erfassungsergebnisse Fledermäuse 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche	114
A.8.2	Erfassungsergebnisse Fledermäuse der ergänzenden Arterfassungen 2022	115
A.8.3	Gefährdung und Schutz der Fledermäuse	115
A 8.4	Mögliche Betroffenheit der Fledermäuse durch die vorliegende Planung	115
A 8.5	Artenschutzrechtliche Prüfung (Fledermäuse)	116
A 8.5.1	Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	116
A 8.5.2	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	116
A 8.5.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	116
A 8.6	Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Fledermäuse)	116
<b>A 9</b>	<b>Biber, Fischotter</b>	<b>117</b>
A 9.1	Erfassungsergebnisse Biber, Fischotter 2022	117
A.9.2	Gefährdung und Schutz der Biber	117
A 9.3	Mögliche Betroffenheit des Bibers durch die vorliegende Planung	118
A 9.4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Biber, Fischotter)	118
A 9.4.1	Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	118
A 9.4.2	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	119
A 9.4.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	119
A 9.5	Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Biber Fischotter)	119
<b>A 10</b>	<b>Ergebnisse der Erfassung weiterer geschützter Arten</b>	<b>119</b>
<b>A 11</b>	<b>Zusammenfassung der im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG</b>	<b>119</b>

## Teil 2/2 zur Begründung des Bebauungsplans

### U. Bisher verfügbare Umweltinformationen

#### U.1 Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren

Gemäß §2(4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der **Umweltbericht** ist gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung **zum Entwurf des Bauleitplanes** zu erarbeiten.

**Gemäß §1(6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen:**

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c u. d
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

**Gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB hat der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB folgende Bestandteile:**

#### 1. eine Einleitung mit folgenden Angaben

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

#### 2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

- a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
- b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
  - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
  - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
  - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
  - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken;  
die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;

e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

### **3. zusätzliche Angaben:**

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

**Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, werden diese gemäß §4(1) BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB aufgefordert.**

Der Umweltbericht ist gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bauleitplanes auch unter Verwendung der hier erhaltenen Informationen zu erarbeiten.

## U.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

### U.2.1 Schutzgebiete nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiete)

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Vogelschutzgebiet** oder einem Schutzgebiet nach der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind in Bezug auf das vorliegende Plangebiet folgende Gebiete mit folgenden Entfernungen zum Plangebiet:

- FFH Behrensbrück nordöstlich des Plangebietes mehr als 6 km entfernt
- SPA Rhin-Havelluch nordwestlich des Plangebietes mehr als 7 km entfernt

Auf Grund der erheblichen Entfernung des Plangebietes zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten sowie wegen des Siedlungsgebietes und der Hauptverkehrsstraßen, die zwischen dem Plangebiet und den nächstgelegenen Schutzgebieten liegen, kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Gebiete haben wird oder vorbereitet.

### U.2.2 Schutzgebiete nach nationalem Recht

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Landschafts- oder Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark**. Im Plangebiet sind keine **Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile oder geschützten Biotope** nach BNatSchG i. V. m. BbgNatSchAG vorhanden.

Das nächstgelegene Schutzgebiet nach nationalem Recht ist in Bezug auf das vorliegende Plangebiet folgendes Schutzgebiet nach nationalem Recht mit folgender Entfernung zum Plangebiet:

- LSG Nauen-Brieselag-Krämer westlich des Plangebietes ca. 1,5 km entfernt

Auf Grund der erheblichen Entfernung des Plangebietes zu den nächstgelegenen Schutzgebieten nach nationalem Recht sowie wegen des Siedlungsgebietes und der Hauptverkehrsstraßen, die zwischen dem Plangebiet und den nächstgelegenen Schutzgebieten liegen, kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Gebiete haben wird oder vorbereitet.

## U.3 Schutzgüter Boden, Wasser

### U.3.1 Geologie, Hydrologie, Geländehöhe

Im Bereich des Plangebietes sind sandige, teils lehmige Böden vorhanden, die eine begrenzte Versickerungsfähigkeit aufweisen. Deshalb ist der Bereich von Entwässerungsgräben durchzogen, welche überschüssiges Niederschlags- und Schichtenwasser ableiten.

Im Plangebiet befinden sich Teile des Elsgrabens und des Tränkegrabens. (siehe unter U.3.3)

Gemäß **Geoportal LBGR Brandenburg**, (<https://geo.brandenburg.de>) sind im Plangebiet folgende Bodenverhältnisse zu erwarten:

#### Geologische Karte 1:25.000

##### Teil des Plangebietes östlich von Koppehof:

- Periglaziäre bis fluviatile Ablagerungen (periglaziär-fluviatile und periglaziär-limnische Tal- und Beckenfüllungen; auch Hangsande und Schwemmkegel; seltener Fliesserden): Sand, überwiegend fein- und mittelkörnig, selten grobkörnig, z. T. schluffig, z. T. schwach kiesig bis kiesig - über Grundmoränenbildungen (Geschiebemergel, -lehm): Schluff, sandig bis stark sandig, schwach kiesig bis kiesig, mit Steinen

##### Schäferweg:

- Grundmoränenbildungen (Geschiebemergel, -lehm): Schluff, stark sandig, schwach kiesig bis kiesig, mit Steinen

Gemäß der **Hydrogeologischen Karte Brandenburg**, (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, [www.geo-brandenburg.de](http://www.geo-brandenburg.de)) sind im Plangebiet folgende hydrologische Verhältnisse zu erwarten:

##### Karte der oberflächennahen Hydrologie (HYK 50-1)

Weitgehend unbedeckter Grundwasserkomplex (GWL K 1) und an der Oberfläche anstehende Grundwasseringleiter

##### Teil des Plangebietes östlich von Koppehof:

- weitgehend trockene Sande auf Grundwasseringleiter

##### Schäferweges:

- oberflächlich anstehender Grundwasseringleiter mit hohem Sandgehalt (vorwiegend Geschiebemergel und -lehm des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit)



gemäß Karte des weitgehend bedeckten Grundwasserleiterkomplexes GWLK2 (HYK 50-2)im Südosten des Plangebietes:

- Gesamtmächtigkeit des Grundwasserleiterkomplexes GWL K 2 10 - 20 m

Im übrigen Plangebiet:

- Gesamtmächtigkeit des Grundwasserleiterkomplexes GWL K 2 3 - 10 m

gemäß Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3)Teil des Plangebietes östlich von Koppehof:

Die Aussage zur Schutzfunktion bezieht sich auf den Grundwasserkomplex 2:

- Rückhaltevermögen hoch, Verweildauer Sickerwasser >10 bis 25 Jahre

Westlicher Teil des Plangebietes und südlich des Schäferweges:

Die Aussage zur Schutzfunktion bezieht sich auf den Grundwasserkomplex 2:

- Rückhaltevermögen sehr hoch, Verweildauer Sickerwasser > 25 Jahre

Die **Hydroisohypse** liegt im Bereich des Plangebietes im GWKL 2 zwischen 39 und 38 m über NHN

Die **Geländehöhe** im Bereich des Plangebietes liegt gemäß vorliegendem Lage- und Höhenplan zwischen

- 45,3 m über NHN in DHHN 20116 im Nordosten der ehemaligen Sauenanlage
- 44,5 m über NHN in DHHN 2016 im Südosten der ehemaligen Sauenanlage nördlich des Elsgrabens
- 44,7 m über NHN in DHHN 2016 nordöstlich der Grabenquerung des Elsgrabens an der Zufahrt zur ehemaligen Sauenanlage
- 44,8 m über NHN in DHHN 2016 Straße Koppehof westlich des Plangebietes, nördlich des Elsgrabens
- 44,2 m über NHN in DHHN 2016 nördlich Elsgraben, östlich Straße Koppehof
- 45,3 m über NHN in DHHN 2016 im Nordwesten der ehemaligen Sauenanlage
- 45,1 m über NHN in DHHN 2016 Schäferweg an der geplanten Einmündung Planstraße A
- 45,7 m über NHN in DHHN 2016 Schäferweg im Bereich der Grabenquerung Koppehofer Feldgraben
- 48,0 m über NHN in DHHN 2016 Schäferweg am westlichen Ende des Plangebietes

**Gräben:**

- 42,9 m über NHN in DHHN 2016 an der **Grabensohle** des Elsgrabens im Osten des Plangebietes
- 42,26 m über NHN in DHHN 2016 **Rohrsohle** Grabenquerung des Elsgrabens an der Zufahrt zur ehemaligen Sauenanlage
- 42,10 m über NHN in DHHN 2016 **Rohrsohle** Grabenquerung Elsgraben durch Straße Koppehof

Das Gelände im Plangebiet ist nahezu eben. Auf der Fläche der ehemaligen Sauenanlage fällt die Geländeoberfläche nach Süd, in Richtung Elsgraben, etwas ab. Die Gräben haben entsprechend ihrer Fließrichtung ein sehr geringes Gefälle nach West und Nordwest.

Der Schäferweg steigt im Plangebiet nach West hin an und liegt dann hier in Dammlage. Noch weiter westlich, außerhalb des Plangebietes, fällt der Schäferweg zur Lindenallee hin dann wieder erheblich ab.

**U.3.2 Bodenverunreinigungen, Altlasten**

Für das Plangebiet liegen der Gemeinde keine Informationen über erhebliche Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen vor. Im Flächennutzungsplan ist im Plangebiet keine Altlastenverdachtsfläche dargestellt.

Auf der Fläche der ehemaligen Sauenanlage ist umfangreiche Bebauung mit Ställen, Silos, Güllebehältern, Futter- und Mistlagerflächen vorhanden. Hieraus können sich auch Einträge von landwirtschaftstypischen Stoffen in den Boden ergeben haben.

Auf der Fläche nördlich des Schäferweges, zwischen Straße Koppehof und Tränkegraben, die früherer Teil des Gutes Koppehof war, sind großflächige Ablagerungen von Bauschutt, Baureststoffen, Hausrat, Fundamentresten, Großsteinpflaster u. a. vorhanden. (siehe unter 5.2)

**U.3.3 Trinkwasserschutz, Gewässerschutz**

Siehe hierzu auch unter U.3.1.

Das Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden durch den Wasser- und Bodenverband unterhalten. Die Anforderungen zur Unterhaltung von Gewässern und der Gewässerrandstreifen gemäß **Wasserhaushaltsgesetz** sind hierzu zu beachten. Dies betrifft u. a.:

**§ 38 Gewässerrandstreifen**

- (1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.
- (2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
- (3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. (...)
- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:
1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
  3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
  4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

**Berücksichtigung:**

Zum Schutz der Gewässerrandstreifen der Gräben innerhalb des Plangebietes ist in 5m Breite angrenzend an die Grabenflurstücke, bzw., dort, wo die Böschungsoberkanten der Gräben über die Flurstücksgrenzen der Gräben hinausgehen, bis zur Böschungsoberkante die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen Uferschutz Gräben geplant. (siehe unter 8.10.4 Öffentliche Grünfläche Uferschutz Gräben)

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes unterstützen den Schutz des Uferbereichs des Grabens. Sie stehen der Pflege des Grabens durch den Wasser- und Bodenverband nicht entgegen.

**U.3.4 Bergbau**

---

Soweit bekannt ist, bestehen für das Plangebiet keine bergbaulichen Rechte oder Baubeschränkungen.

**U.3.5 Kampfmittelbelastung**

---

Der **Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst**, wird hierzu beteiligt.

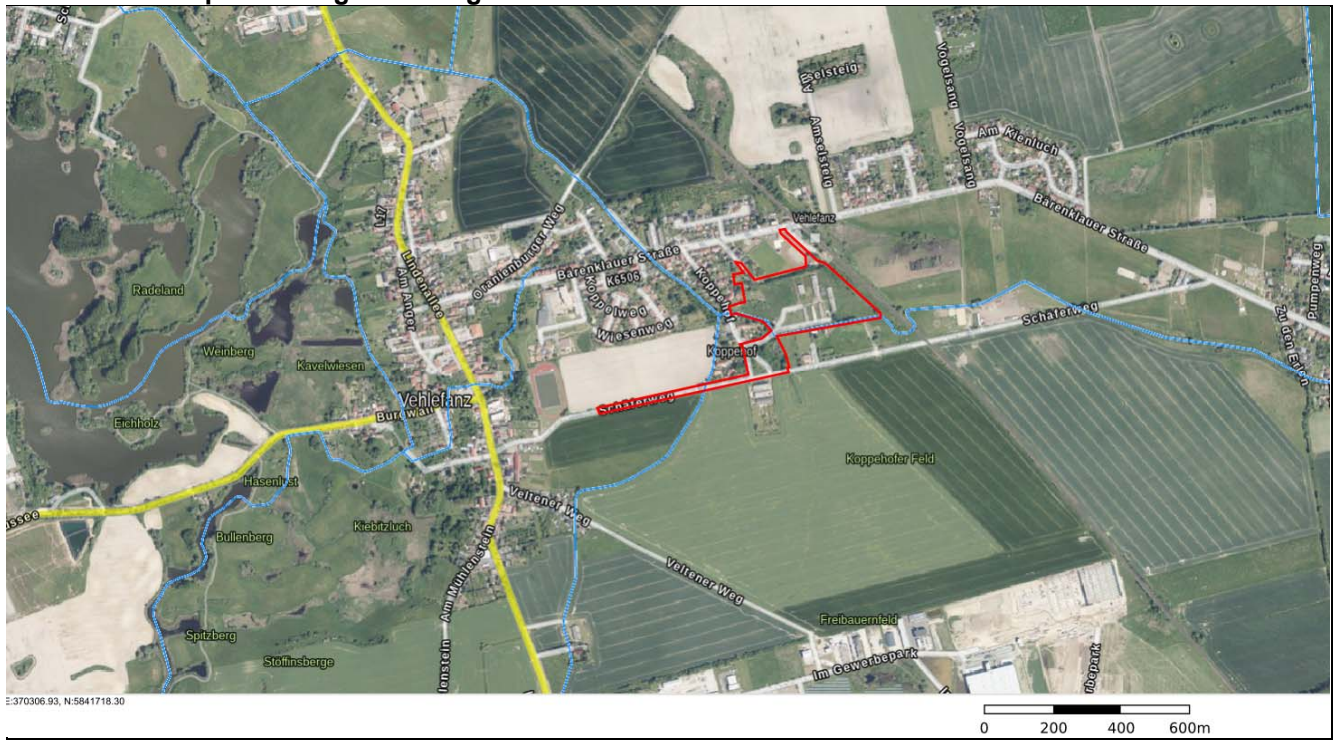
Vor Beginn von Erd- oder Bauarbeiten ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

## U.4 Schutzgüter Biotope, Flora, Fauna

### U.4.1 Biotopverbund

#### Übersicht Biotopverbund großräumig

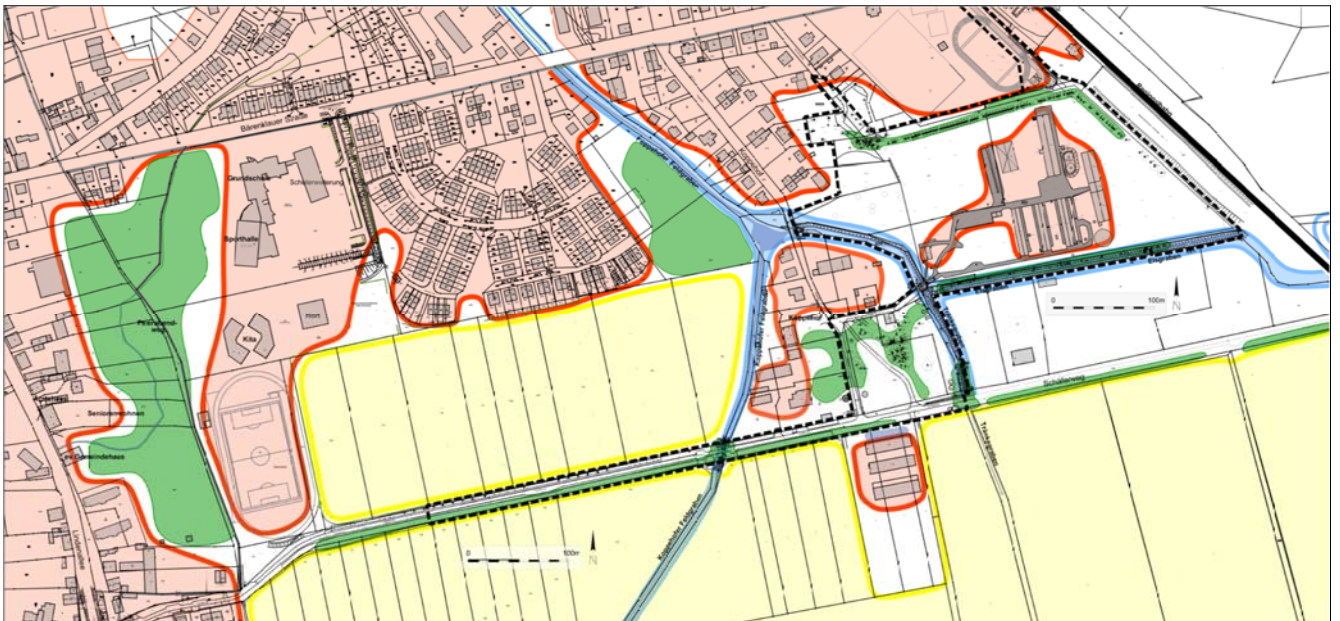


Darstellung des Plangebietes unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg



Umgrenzung des Plangebietes

#### Biotopverbund im Nahbereich des Plangebietes



- Siedlungsgebiet gering verdichtet - Biotopwert gering bis mäßig
- Intensive Landwirtschaft - Biotopwert gering
- bäuerliche Landwirtschaft / Gärten / Brachen - Biotopwert mäßig

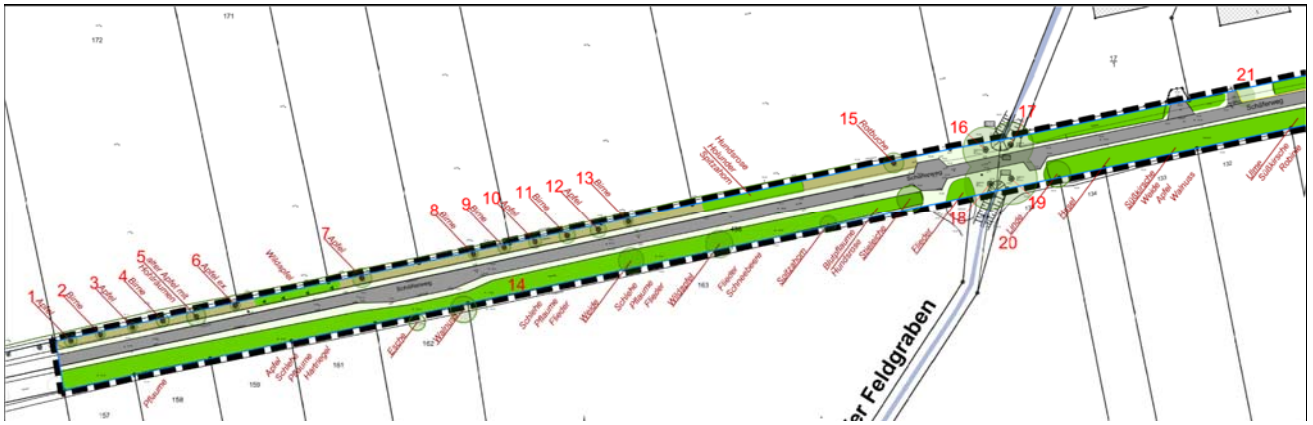
- Biotopverbund über Gehölze - Biotopwert: mäßig bis hoch
- Biotopverbund über Gewässer - Biotopwert: mäßig bis hoch
- Umgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem südöstlichen Siedlungsrand des OT Vehlefanz der Gemeinde Oberkrämer (rot) und der umgebenden intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur (gelb). Östlich des Plangebietes zerschneidet die Bahntrasse der Kremmen-Ruppiner Bahn den Landschaftsraum.













Ein Verbund von Biotopen höherer Wertigkeit innerhalb des Untersuchungsgebietes existiert für semiaquatische Lebewesen entlang der das Gebiet durchziehenden Vorflutgräben (blau) und für die Avifauna entlang der Baumgruppen und -reihen am Siedlungsrand sowie entlang der freiwachsenden Hecken entlang des Schäferweges.



## Biotoptypenkartierung westlicher Teil des Plangebietes



### Legende Biotoptypenkartierung

	bauliche Einrichtungen - versiegelt		051112 artenarme Fettweide ruderalisierte Grünlandvegetation im Umfeld der ehemaligen Sauenanlage
	Flächenbeläge - versiegelt Asphalt und Beton im Bereich der benachbarten Sportanlage: Tartan		03249 sonstige ruderale Staudenfluren (RSBX) nitrophile Spontanvegetation ( <i>Brennnessel</i> , <i>Goldrute</i> , <i>Klette</i> , <i>Natternkopf</i> , <i>Beifuß</i> )
	Schutt, Müll Baustoffe flächenüberdeckend, -versiegelnd		07142 Baumreihen (BRR) - Spitzahorn ca.40J. 07153 einschichtige Baumgruppen (BEG) Robinien, Feldulme
	03190 vegetationsfreie und -arme Flächen unversiegelt - i.d.R. durch Viehtritt und Befahrung verdichtete Wege / Wegeränder / Paddocks		071311 Hecken - ohne Überschirmung (BHO) überwiegend heimische Gehölze
	10111 Gärten (PGE) 10113 Gartenbrachen (PGB)		05160 Zierrasen/ Scherrasen (GZ)
	01133 Gräben Wasserfläche		Bäume über Biotopen und anderen Flächen- nutzungen
			1 bis 86 Nummerierung - siehe Gehölzliste

## Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte

- A<sub>1</sub>** 12420 **Landwirtschaft und industrielle Tierhaltung (OLB)** - Brache ehemalige Sauenanlage und Zufahrt - im Norden Sportanlage mit Tartanbahn und Zweckbauten
- A<sub>2</sub>** 12610 **Straße (OVS)** Schäferweg - asphaltierte einspurige öffentliche Straße - Landwirtschaftsweg ca. 3,6m breit mit Ausweichstellen, straßenbegleitend Heckenpflanzung ca. 30 J.
- B, C, D** 10111 **Gärten (PGE)** 10113 **Gartenbrachen (PGB)**  
in sonstigem privatem Eigentum - tlw. Pferdehaltung
- E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub>** **dörfliche Ruderalflur** - überwiegend mehrjährige nitrophile Staudenflur (*Brennnessel*, *Klette*, *Beifuß*, *Goldrute*) mit alten Solitärbäumen (*Stiel-Eichen* *Eschen*), Gehölzaufwuchs (*Eschen*, *Feldulmen*) - durchsetzt von Schutt-, Müll- und Baustoffablagerungen sowie Resten früherer Hofnutzungen (Koppehof),
- F** **keine Eingriffe geplant** 01133 **Gräben (FG)** - weitgehend naturfern - gering verbaut teilweise beschattet (Elsgraben, Tränkegraben)

### U.4.2.2 Fotodokumentation der Biotope im Plangebiet

#### 12420 Landwirtschaft und industrielle Tierhaltung (OLB)



- ehemalige Sauenanlage: Stallanlagen, Silos und Güllebehälter - teils bereits ruinös – versiegelt

#### Flächenbeläge und -versiegelungen



großflächige Versiegelungen (Beton) im Bereich der ehemaligen Sauenanlage

Wegebefestigung Übergang Schäferweg (Asphalt) – Koppehof (Großpflaster)



Großpflaster am Koppehof – versiegelt

Asphalt am Schäferweg - versiegelt



Landwirtschaftliche Silos im Bereich Koppehof - ruinös - versiegelt

- Schutt, Müll, Baustoffe, Bauabfälle, darunter teils Großpflaster - flächenüberdeckend – versiegelnd gewertet

### 10171 Sportplatz (PEP)



Sportfunktionsbau (Containerlösung) - versiegelt



Laufbahn Tartan - versiegelt

### 03190 Vegetationsfreie und –arme Rohbodenstandorte Deckungsgrad unter 10% (RRX)



Unbefestigter teils geschotterter Weg im Bereich Koppehof



Paddock im Norden des Plangebietes



Sand-Sprunggrube im Sportplatz

Bild rechts: Straßenrain am Schäferweg



### 10111 Gärten (PGE) und 10113 Gartenbrachen (PGB)



Nutzgarten im Norden des Plangebietes Eingriffsausgleichsabschnitt **B**



Gartenbrache mit Aufwuchs nitrophiler Großstauden im Norden des Plangebietes - Eingriffsausgleichsabschnitt **C**

**051112 artenarme Fettweide ruderalisierte Grünlandvegetation**  
im Umfeld der ehemaligen Sauenanlage



**03249 sonstige ruderale Staudenflur (RSBX)**



Ruderale nitrophile Hochstauden im Norden des Plangebietes (Brennnessel, Goldrute, Beifuß, Natternkopf, Brombeere)

Brennnesselflur nördlich Koppehof und Elsgraben

**05160 Zierrasen / Scherrasen (GZ)**



Scherrasen im Bereich des Sportplatzes



Bild rechts: Scherrasen in einem Vorgartenbereich am Schäferweg



### 07142 Baumreihen (BRR)



Baumreihe Spitzahorn an der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze – ca. 30 Jahre Pflanzabstände teils nur 2 m



Lückige Baumreihe entlang der nördlichen Böschung des Elsgrabens – Erlen



### 071311 Hecken (BHO) ohne Überschirmung



Wildobsthecke entlang des Schäferweges



Freiwachsende Hecke entlang des Schäferweges hier: Flieder

**07153 einschichtige Baumgruppen (BEG) Robinie, Feldulme**



4 Rosskastanien am Schäferweg – Querung Koppehofer Feldgraben



Robiniengruppe im Norden des Plangebietes

**01133 Gräben weitgehend naturfern, gering verbaut (FGO)**



Tränkegraben östlich Koppehof



Elsgraben nördlich Koppehof

**U.4.2.3 Biototypenbewertung**

**Die Bewertung der Biototypen erfolgt nach folgenden Kriterien:**

Bedeutung und Empfindlichkeit	Bewertungskriterien
hoch	hohe Artenvielfalt, Biotop nicht wiederherstellbar oder nur schwer wiederherstellbar seltene und gefährdete Biotope
mittel	Flächen mit mittlerem Naturschutzwert Bedeutung für den Biotopverbund Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Siedlungsbereich mittlere Artenvielfalt, kein Vorkommen seltener Arten, Wiederherstellbarkeit gegeben
gering	Flächen ohne bzw. mit geringer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz geringe Artenvielfalt, leichte Wiederherstellbarkeit, kein Vorkommen seltener Arten

Entsprechend den Kategorien des Brandenburgischen Kartierschlüssels sind im Plangebiet folgende Biotoptypen vorhanden:

Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Bezeichnung des Biotoptyps	Flächengröße des Biotop--typs ca. m <sup>2</sup>	%-Anteil am Plangebiet	Bewertung des Biotoptyps
01133 (FGO)	Gräben weitgehend naturfern, gering verbaut	1131	1,45	mittel
03190 (RRX)	Vegetationsfreie und –arme Rohbodenstandorte Deckungsgrad unter 10%	1315	1,69	gering
03249 (RSBX)	Sonstige ruderales Staudenflur Nitrophil – i.d.R. Brennesselflur	17788	22,84	gering-mittel
051112 (GMR)	artenarme Fettweide - rudera-lisierte Grünlandvegetation	29791	38,25	gering-mittel
05160 (GZ)	Zierrasen / Scherrasen (GZ)	3303	4,24	gering
07142 (BRR)	Baumreihen (BRR)	3572	4,59	mittel
07153 (BEG)	einschichtige Baumgruppen (BEG) Robinie, Feldulme			
071311 (BHO)	Hecken ohne Überschildung	4382	5,63	mittel
10111 (PGE) 10113 (PGB)	Gärten und Gartenbrachen	3203	4,11	gering
10171 (PEP)	Sportplatz		17,20	gering
12420 (OLB)	Landwirtschaft und industrielle Tierhaltung - Bauliche Einrichtungen teils ruinös - Flächenbeläge Beton, Asphalt, Großpflaster, Tartan - Schutt, Müll, Baustoffe, Bauabfälle	4415 8827 153		
<b>Summe</b>		77880	100	

Die Biotope im Plangebiet sind überwiegend (zu 88%) geringwertig und leicht wiederherstellbar. Es handelt sich um vegetationsfreie und versiegelte Flächen, Bauwerke und Ruinen (19%), ruderales Wiesen 38%, ruderales Staudenfluren auf nährstoffreichem Untergrund 23% und Gärten und Scherrasen 8%.

12% der Biotope im Plangebiet – Hecken, Gehölzaufwuchs, Baumreihen und –gruppen sowie Gräben, sind von mittlerem Biotopwert

#### U.4.2.4 Biotopschutz

Entsprechend der vorstehenden Biotopkartierung sind im Plangebiet keine Biotope vorhanden, die nach BNatSchG bzw. BbgNatSchAG geschützt sind. Auch FFH-Lebensraumtypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### U.4.3 Flora - Baumbestand, Baumschutz

#### U.4.3.1 Kartierung, Fotodokumentation und Erläuterung zum Baumbestand im Plangebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Einzelbäume, die flächenmäßig erfasste Biotope überschirmen, werden im nachfolgenden Übersichtsplan Baumkartierung transparent dargestellt und nummeriert und in der nachfolgenden Liste Baumbestand unter U.4.3.3 aufgeführt.

Homogene Baumgruppen werden bereits in der Biotopkartierung flächenmäßig erfasst. Ihnen wird dabei nur eine Nummer für die Gehölzliste erteilt. In der nachfolgenden Liste Baumbestand wurden die vom Vermesser eingemessenen aber einer Baumgruppe zugehörigen Einzelbäume gesondert dargestellt.

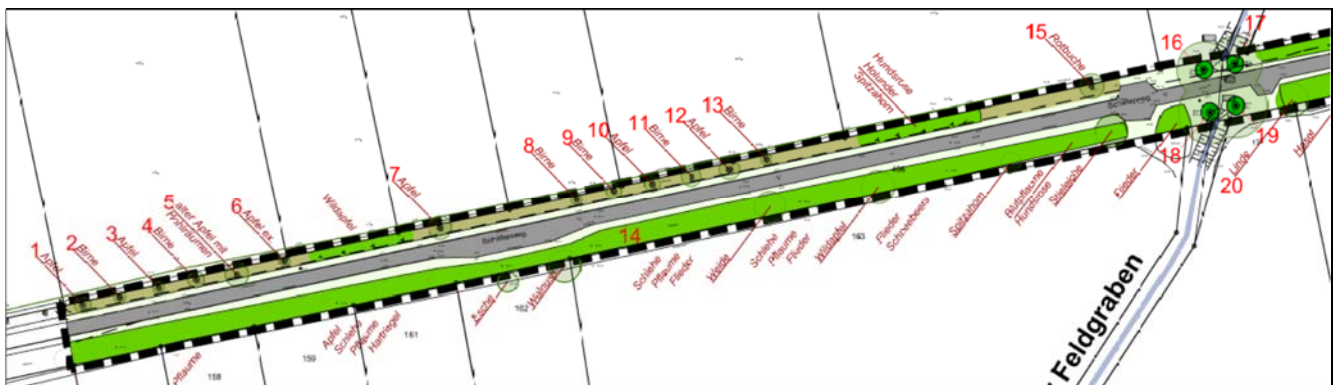


Übersichtsplan Baumkartierung

Die Kartierung ist mit der Lage geplanter Verkehrsflächen (gestrichelt) und geplanter überbaubarer Bereiche (blaue Linien) überlagert.

Der wesentliche Teil des Plangebietes, die ehemalige Sauenanlage im Nordosten, ist nahezu frei von Bäumen. Lediglich am Nord- und Ostrand befindet sich eine Baumreihe aus Spitzahorn und am Südrand eine den Elsgraben begleitende lückige Baumreihe aus überwiegend Erlen. Inmitten des ehemaligen Koppehofes befindet sich ein Baumbestand aus Eschen und Feldulmen. An den Rändern des Koppehofes stehen erhaltenswerte alte Eichen und Eschen. Im Süden des Plangebietes verläuft der Schäferweg, der teils von freiwachsenden Hecken, teils von jüngeren Obstbaumreihen begleitet wird.

#### Gehölzbestand am Schäferweg



Detailplan Gehölzkartierung Schäferweg

Auf der Nordseite des Schäferweges befinden sich die Bäume Nr. 1-13, eine lückige Baumreihe aus Apfel und Birne (Hochstamm ca. 20 Jahre alt). Die Bäume befinden sich trotz ihres geringen Alters in schlechtem Erhaltungszustand. Sie sind teilweise vergreist, abgestorben oder weisen Stammausschläge auf.



Baumbestand auf der Nordseite des Schäferweges  
Bäume Nr. 8 bis 13



Freiwachsende Heck auf der Südseite des Schäferweges  
(Nr. 14)



In lückigen Abschnitten der Heck auf der Südseite des  
Schäferweges wachsen bereits Überhälter auf.  
(hier Walnussbäume)



Teilweise abgängiger bzw. pflegeschnittbedürftiger  
Obstbaumbestand am Nordrand des Schäferweges.



Schäferweg westlich der Kastanien (Blick nach West)  
rechts im Bild Baum Nr.15 (Rotbuche)



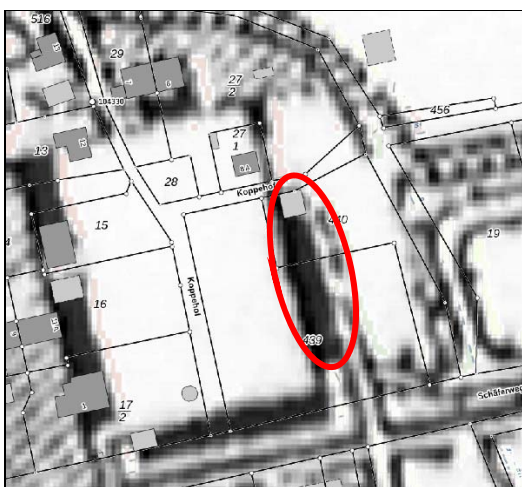
Erhaltenswerte Baumgruppe Rosskastanien am  
Schäferweg (Nr. 16-19)

### Gehölzbestand im Bereich Koppehof



Detailplan Gehölzkartierung Koppehof

Zur Fällung vorgesehene Bäume bzw. zur Beseitigung vorgesehener Gehölzbestand sind **lila** gekennzeichnet (**Kreuz** bzw. **Umring**)



Überlagerung aktueller Katasterbestand mit der historischen Karte Preussische Landaufnahme (1902-1948)

Der Gehölzaufwuchs Eschen / Feldulmen im Bereich Koppehof konzentriert sich auf den früheren Gebäudestandort an der Ostseite des Hofes (vermutlich Pferdestall?), von dem nur noch der nördlichste Teil steht. Die meisten der hier dicht aufgewachsenen Bäume sind von Pilzkrankheiten befallen, die das Vertrocknen der Triebe und in der Folge das Absterben der Bäume bewirken.

Der Gehölzbestand Nr.43 soll vollständig entfernt werden. Die geplante Erschließungsstraße (Abb. oben schwarz gestrichelt) wird von Nord nach Süd durch den jetzigen Bestand führen.

4 Bäume, die bereits zum Zeitpunkt der früheren Nutzung des Koppehofes in dessen Mitte aufgewachsen sein müssen (Nr. 32, 33 Eschen; Nr.38 und 39 Stieleichen – siehe Folgeseite), weisen heute Stammumfänge von über 2,5m bzw. 3m auf und sollen zur Erhaltung festgesetzt werden. Sie befinden sich außerhalb der künftigen überbaubaren Bereiche (**blaue Linien**)

## Gehölze am Koppehof



Baum Nr.39 Stieleiche  
Erhaltungsfestsetzung



Baum Nr. 32 Esche  
Erhaltungsfestsetzung



Baumgruppe 43e Eschen



Baum Nr. 24 Stieleiche am Tränkegraben Süd  
Erhaltungsfestsetzung



Baum Nr. 27 Stieleiche am Tränkegraben Nord  
Biberfraß



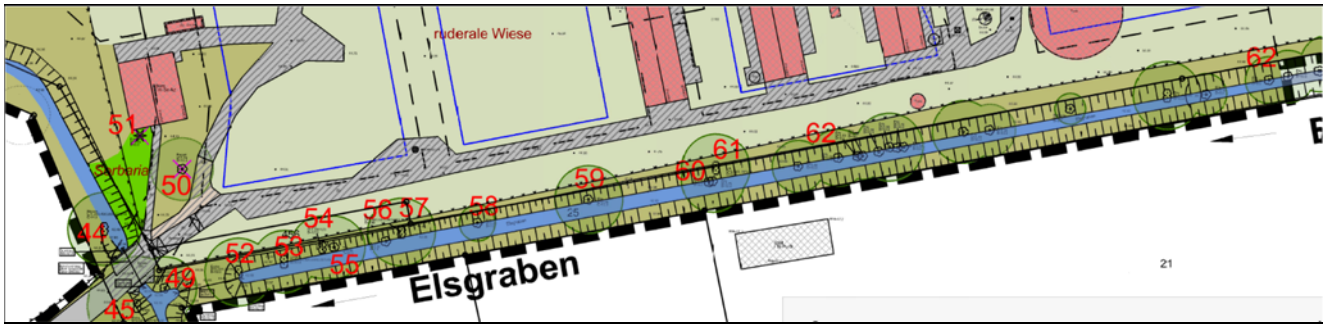
Baum Nr. 26 Stieleiche am Tränkegraben Mitte  
Biberfraß



Feldulmen-Eschen-Aufwuchs zwischen Gebäuderesten, Baustoffen und Müll im Nordosten von Koppehof

(Baumgruppe Nr. 43) mit Ophiostoma-Befall (Ulmensterben)

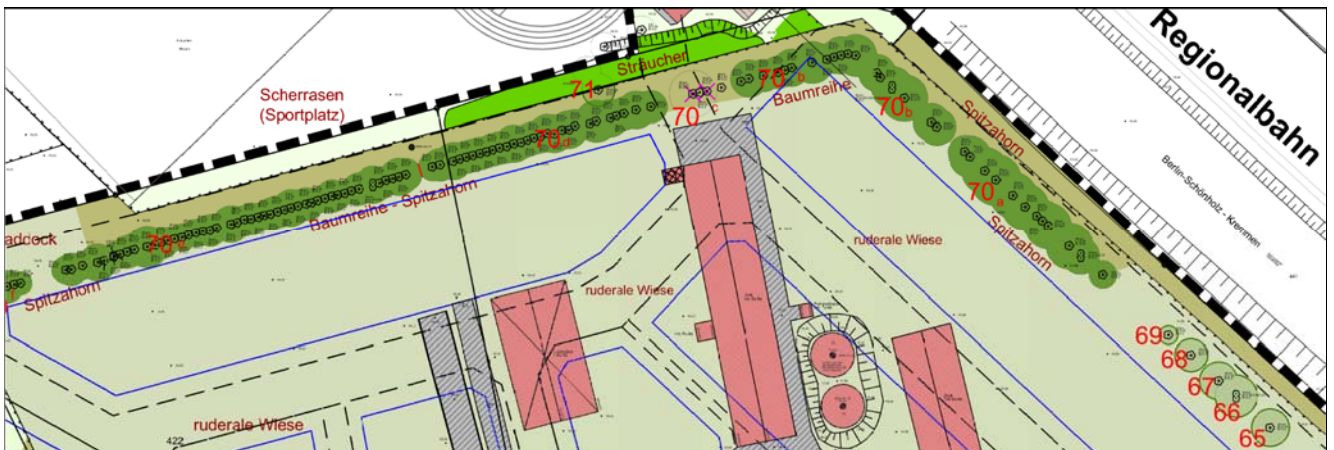
### Gehölze am Elsgraben



Am Elsgraben südlich der ehemaligen Sauenanlage stockt eine lückige Baumreihe aus überwiegend Erlen (Bäume Nr. 50 bis 62). Der Elsgraben wird durch den Wasser- und Bodenverband von Süd her bewirtschaftet. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die in den Grabenbereich oder den Baumbestand am Graben eingreifen.



### Baumreihe am Norden und Osten der ehemaligen Sauenanlage



An der Nord- und Ostgrenze des Grundstücks der ehemaligen Sauenanlage befindet sich eine dicht gepflanzte ca.30-40 jährige Baumreihe aus Spitzahorn (Nr. 65 bis 70).



Der größte Teil der Baumreihe kann erhalten bleiben. Lediglich zur Einfügung der vom Haltepunkt der Regionalbahn aus Nord verlaufenden Haupterschließungsstraße sind geringfügige Eingriffe erforderlich.





Die eng gepflanzte Baumreihe führt zu verkahlendem Kroneninnenbereich und weit ausladenden seitlichen Ästen.



Astabusbrüche sind die Folge.

### Gehölze in Verlängerung Straße am Sportplatz



Nordwestlich des Geländes der ehemaligen Sauenanlage in Verlängerung der Straße zum Sportplatz befinden sich Gärten, Gartenbrachen und eine kleine Pferdehaltung. Hier stocken gartentypische Gehölze Nr. 73-83.

Westlich der o.g. Baumreihe aus Spitzahorn befindet sich eine Baumgruppe aus Robinien (Nr. 72) Bild unten Blick aus Süd: die Einrichtungen einer Pferdehaltung überschirmt.



Bäume 75, 74 und 73 Alte Apfelbäume  
Im Vordergrund Rotfichten (Nr.76)



Baumgruppe Nr. 72 Robinien

### U.4.3.2 Liste Baumbestand, geplante Eingriffe und Ausgleichserfordernis

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Einzelbäume sind im Übersichtsplan Baumkartierung (U.4.3.1) auf der Grundlage des vermessenen Lageplans der ÖbVI Noffke&Berteit dargestellt und nummeriert und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Baumfällungen im Plangebiet werden im Rahmen der geplanten Erschließung und Bebauung erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans erforderlich. Eingriff und Ersatz bemessen sich dann nach den Maßgaben der gemeindlichen Baumschutzsatzung.

Werden bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplans Eingriffe in den Gehölzbestand vorgenommen, bemessen sich die erforderlichen Ersatzpflanzungen gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom April 2009 (HVE 2009).

**Liste Baumbestand mit Darstellung geplanter Eingriffe und Ausgleichserfordernis**

Die farbigen Hinterlegungen in der nachfolgenden Tabelle bedeuten:

Fällfordernis bei Umsetzung der Planung im Rahmen des Bebauungsplans
Erhaltungsfestsetzung gemäß Bebauungsplan
Kein Fällfordernis bei Umsetzung der Planung

Nr.	Art	Stammumfang in 1,3m Höhe (m) / Kronendurchmesser (m)	Lage im Plangebiet / Auswirkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf den Baumschutz	Notwendigkeit von Fällung / Hinweise	Ausgleichserfordernis für Ersatzpflanzungen Bäume gemäß gemeindlicher Baumschutzsatzung
01	1x Malus domestica	0,46 / 4	Lage am Nordrand des Schäferweges außerhalb des zum Ausbau erforderlichen Bereichs	Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
02	1x Pyrus communis	0,46 / 3		Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
03	1x Malus communis	0,46 / 3		Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
04	1x Pyrus communis	0,46 / 4		Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
05	1x Malus domestica	1,88 / 6		Alter Apfelbaum vergreist mit Hohlräumen Kein Fällfordernis	-
06	1x Malus domestica	0,46 / 3		Abgestorbene Neupflanzung Kein Fällfordernis	-
07	1x Malus domestica	0,46 / 6		Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
08	1x Pyrus communis	0,46 / 3		Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
09	1x Pyrus communis	0,46 / 4		Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
10	1x Malus domestica	0,46 / 4		Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
11	1x Pyrus communis	0,46 / 5		Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
12	1x Malus domestica	0,46 / 5		Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
13	1x Pyrus communis	0,46 / 3		Neupflanzung in schlechtem Erhaltungszustand Kein Fällfordernis	-
14	Freiwachsende Hecke ca. 30 Jahre alt, beinhaltet mehrere vergreiste Reste einer früheren Apfel-Baumreihe und vereinzelten Aufwuchs überschildernder Laubbäume (Esche, Walnuss, Spitzahorn, Stieleiche, Linde) <i>Prunus domestica, Prunus spinosa, Prunus avium, Prunus cerasifera, Malus domestica, Pyrus communis, Cornus sanguinea, Salix spec., Syringa x vulgaris, Rosa canina, Sambucus nigra</i>		Die Hecke befindet sich auf der Südseite des Schäferweges. Sie stockt innerhalb einer Bodensenke (Fanggraben).  Für die Umsetzung des Bebauungsplans ist ein Eingriff in die Hecke nicht erforderlich.	Die Hecke ist Lebens- und Regenerationsraum freibrütender Vögel und beinhaltet einige Hohlräume in vergreisten Apfelbäumen sowie mehrere Nistkästen.  Achtung: hoher Anteil an Feuerbrand-Überträgern in einem Obst-Anbaugebiet	-

Nr.	Art	Stammumfang in 1,3m Höhe (m) / Kronendurchmesser (m)	Lage im Plangebiet / Auswirkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf den Baumschutz	Notwendigkeit von Fällung / Hinweise	Ausgleichs erfordernis für Ersatzpflanzungen Bäume gemäß gemeindlicher Baumschutzsatzung
15	1x Fagus silvatica	0,46 / 4	Lage am Nordrand des Schäferweges außerhalb des für den Ausbau erforderlichen Bereichs	Kein Fällfordernis - Baum mit Zukunft	-
16	1x Aesculus hippocastanum	? / 14	Am Schäferweg im Kreuzungspunkt des Koppehofer Feldgrabens Beim weiteren Ausbau des Schäferweges ist der Wurzelschutz zu beachten	Erhaltung !	Wurzelsbrücken bei Wegebau
17	1x Aesculus hippocastanum	? / 14			
18	1x Aesculus hippocastanum	? / 16			
19	1x Aesculus hippocastanum	? / 16			
20	1x Tilia cordata	0,79 / 8	Aufwuchs im Bereich der Hecke Südseite Schäferweg	Kein Fällfordernis	-
21	1x Pinus nigra	0,79 / 8	Priv. Pflanzung im Bankett	Kein Fällfordernis	-
22	1x Aesculus hippocastanum	0,88 / 8	Aufwuchs am nördl. Straßenrand Schäferweg	Kein Fällfordernis	-
23	2x Aesculus hippocastanum	0,62; 0,58 / 7	Grünfläche nahe Ufer Tränkgraben	Kein Fällfordernis	Schutz vor Biberfraß !
24	1x Quercus robur	2,92 / 14	Grünfläche nahe Ufer Tränkgraben	Erhaltung !	Schutz vor Biberfraß !
25	1x Quercus robur	1,1 / 11	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis	Schutz vor Biberfaß
26	1x Quercus robur	0,9 / 9	Lage im Uferbereich Tränkgraben	Kein Fällfordernis	Schutz vor Biberfraß
27	1x Quercus robur	0,7 / 7	Lage im Uferbereich Tränkgraben	Starker Biberfraß – Baum im Absterben	-
28	1x Quercus robur	0,7 / 5	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis	-
29	1x Fraxinus excelsior	0,85 / 8	Lage in Grünfläche für Niederschlagsentwässerung	Kein Fällfordernis	-
30	1x Fraxinus excelsior	0,60 / 6	Lage in Grünfläche für Niederschlagsentwässerung	Kein Fällfordernis	-
31	1x Fraxinus excelsior	0,82 / 9	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis	-
32	1x Fraxinus excelsior	2,54 / 14	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	Erhaltung !	-
33	1x Fraxinus excelsior	2,54 / 14	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	Erhaltung !	-
34	1x Fraxinus excelsior	0,95 / 8	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis	-
35	1x Fraxinus excelsior	1,03; 0,41 / 7	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis	-
36	1x Fraxinus excelsior	0,86; 1,03 / 15	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis	-
37	1x Fraxinus excelsior	1,15; 1,42 / 14	Lage in Wohnbaufläche, innerhalb des überbaubaren Bereichs	je nach Lage Wohngebäude	2+2 4
38	1x Quercus robur	3,33 / 18	Lage im Bestand des verkehrsberuhigten Bereichs Straße Koppehof	Erhaltung	-
39	1x Quercus robur	3,00 / 16	Lage im Bestand des verkehrsberuhigten Bereichs Straße Koppehof	Erhaltung	-

Nr.	Art	Stammumfang in 1,3m Höhe (m) / Kronendurchmesser (m)	Lage im Plangebiet / Auswirkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf den Baumschutz	Notwendigkeit von Fällung / Hinweise	Ausgleichs erfordernis für Ersatzpflanzungen Bäume gemäß gemeindlicher Baumschutzsatzung
40	1x Fraxinus excelsior	0,70 / 6	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	- kein Fällfordernis	-
41	1x Quercus robur	1,01 / 9	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	- kein Fällfordernis	-
42	1x Quercus robur	0,97 / 9	Lage in Wohnbaufläche aber außerhalb des überbaubaren Bereichs	- kein Fällfordernis	-
43a	Fraxinus exc. und aus Wurzelsprossen aufgewachsene Baumgruppe aus Rüstern 9x Ulmus minor	0,56; 0,56 / 6 0,45; 0,51 / 5 0,51; 0,51 / 4 0,47; 0,44; 0,45 / 9	Lage an gepl. Erschließungsstraße vom Baugebiet zum Schäferweg (A1) und in Wohngebiet Vorgartenbereich (E1)	Fällfordernis auch wegen Ophiostoma-Befall	0
43b	1x Fraxinus excelsior	0,62 / 6	Lage im gepl. Wohngebiet Vorgartenbereich (E1) Im Fundamentbereich ehemaliger Bebauung	Fällfordernis	1
43c	16x Fraxinus exc. + Ulmus minor	1,22; 1,48; 0,85 / 12 0,53; 0,54 / 8 0,54; 0,52; 0,61; 0,60 / 10 0,44; 0,74 / 6 0,58; 0,45; 0,52 / 7 0,60 / 5 0,60 / 4	Lage im gepl. Wohngebiet Vorgartenbereich (E1)  Im Fundamentbereich ehemaliger Bebauung	Fällfordernis auch wegen Ophiostoma-Befall	2+2+1 - 1+1  1 - 1 1  10
43d	10x Fraxinus excelsior + Ulmus minor	0,77 / 6 0,61; 0,67 / 8 0,62 / 6 0,86 / 9 0,72; 0,67 / 10 0,65 / 6 0,65 / 6 0,60 / 6	Lage in gepl. Erschließungsstraße vom Baugebiet zum Schäferweg (A1)  Im Fundamentbereich ehemaliger Bebauung	Fällfordernis auch wegen Ophiostoma-Befall	1 1+1 1 1 1+1 1 1 1  11
43e	4x Fraxinus excelsior	1,19; 1,10 / 19 0,70; 0,80 / 15	Lage im gepl. Wohngebiet Vorgartenbereich (E2)	Fällfordernis	2+2 1+1  6
43f	12x Fraxinus excelsior u. Ulmus minor	1,83 / 15 0,60 / 8 0,87 / 9 1,12 / 12 0,50; 0,45 / 5 0,90 / 9 1,26 / 12 1,88 / 15 0,88 / 8 0,45; 1,02 / 7	Lage im gepl. Wohngebiet Vorgartenbereich (E1)  Im Fundamentbereich ehemaliger Bebauung	Fällfordernis auch wegen Ophiostoma-Befall	3 1 1 2 - 2 2 3 3 2  19
43g	12x Fraxinus excelsior u. Ulmus minor	0,97 / 7 0,75 / 6 0,91 / 8 0,45; 0,42 / 8 0,66 / 7 0,84 / 10 1,49 / 12 0,99 / 9	Lage in gepl. Erschließungsstraße vom Baugebiet zum Schäferweg (A1)  Im Fundamentbereich ehemaliger Bebauung	Fällfordernis auch wegen Ophiostoma-Befall	1 1 1 - 1 1 2 1

Nr.	Art	Stammumfang in 1,3m Höhe (m) / Kronendurchmesser (m)	Lage im Plangebiet / Auswirkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf den Baumschutz	Notwendigkeit von Fällung / Hinweise	Ausgleichs erfordernis für Ersatzpflanzungen Bäume gemäß gemeindlicher Baumschutzsatzung
		0,91 / 10 1,06 / 10 1,34 / 12			1 2 2 13
43h	1x Ulmus minor	0,62 / 5	Lage in gepl. Erschließungsstraße vom Baugebiet zum Schäferweg (A1) Im Fundamentbereich ehemaliger Bebauung	Fällfordernis auch wegen Ophiostoma-Befall	1
44	5x Robinia pseud.	1,31; 0,49; 0,68; 0,99; 0,76 / 14	Am Elsgraben nördlich der Zufahrt zur Sauenanlage	Kein Fällfordernis	-
45	4x Quercus robur	0,63; 1,25; 1,43; 1,02 / 19	Am Elsgraben südlich der Zufahrt zur Sauenanlage	Kein Fällfordernis	-
46	1x Quercus robur	1,15 / 10	Am Tränkegraben westlich	Kein Fällfordernis Biberfraß	-
47	1x Quercus robur	1,21 / 8	Am Tränkegraben westlich	Kein Fällfordernis Biberfraß	-
48	3x Alnus glutinosa	0,86; 0,89; 0,91 / 9	Am Tränkegraben Ostseite	Kein Fällfordernis	-
49	1x Alnus glutinosa	1,75 / 12	Am Elsgraben Mündung Tränkegraben	Kein Fällfordernis	-
50	1x Populus nigra	4,45 / 12	Nordöstlich Zufahrt Sauenanlage Lage in Hauptwohnsammelstraße	Viel Totholz Fällfordernis	0
51	1x Picea abies	1,15 / 6	Nordöstlich Zufahrt Sauenanlage	Bereits bei Sturm 25.02.2022 umgeweht Zu beseitigen	0
52	3x Fraxinus excelsior	1,21; 1,20; 1,51 / 13	Nordrand des Elsgrabens im Grabenbereich von West nach Ost	Kein Fällfordernis	-
53	5x Ulmus minor	2,23; 1,59; 0,81; 0,76; 1,45 / 12		-	
54	2x Ulmus minor	1,68; 1,23 / 12		-	
55	1x Alnus glutinosa	1,81 / 12		-	
56	1x Acer platanoides	1,02 / 7		Stark über den Graben geneigt	-
57	5x Fraxinus excelsior	1,00; 0,63; 1,09; 0,86; 0,98 / 13		Kein Fällfordernis	-
58	1x Alnus glutinosa	1,3 / 7		-	
59	1x Alnus glutinosa	2,35 / 13		-	
60	2x Fraxinus excelsior	0,92; 1,78 / 8		-	
61	3x Alnus glutinosa	0,50; 0,65; 0,79 / 13		-	
62	22x Alnus glutinosa Baumreihe	1,99 / 10 2,49 / 11 1,40 / 9 1,6 / 9 1,88 / 10 1,55 / 13 1,76 / 10 0,84 / 8 2,79 / 12 1,96 / 10 0,76 / 6 1,76; 1,94; 1,60 / 13 1,40 / 8	Nordrand des Elsgrabens im Grabenbereich von West nach Ost	Kein Fällfordernis	-

Nr.	Art	Stammumfang in 1,3m Höhe (m) / Kronendurchmesser (m)	Lage im Plangebiet / Auswirkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf den Baumschutz	Notwendigkeit von Fällung / Hinweise	Ausgleichs erfordernis für Ersatzpflanzungen Bäume gemäß gemeindlicher Baumschutzsatzung
		1,50 / 9 1,76 / 10 außerh.PG 1,55 / 8 außerh.PG 1,89 / 10 außerh.PG 1,53 / 8 3,18 / 9 1,88 / 10			
63	1x Quercus robur	3,33 / 17	am Ostrand, aber knapp außerhalb des Plangebietes	Kein Fällfordernis Erhaltung sinnvoll, weil landschaftsbildprägend!	-
64	1x Quercus robur	0,80 / 8	Gepl. Grünfläche am Ostrand des PG	Kein Fällfordernis Baum mit Zukunft	-
65	1x Acer platanoides	0,78 / 8	Ostrand des Plangebietes Gepl. Wohngebiet außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis	-
66	3x Acer platanoides	0,68; 0,64; 0,25 / 8	Ostrand des Plangebietes Gepl. Wohngebiet außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis	-
67	1x Acer platanoides	0,78 / 9	Ostrand des Plangebietes Gepl. Wohngebiet außerhalb des überbaubaren Bereichs	Abgestorben zu beseitigen	0
68	1x Acer platanoides	0,92 / 8	Ostrand des Plangebietes Gepl. Wohngebiet außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis	-
69	1x Acer platanoides	0,88 / 4	Ostrand des Plangebietes Gepl. Wohngebiet außerhalb des überbaubaren Bereichs	Abgestorben zu beseitigen	0
70a	13x Acer platanoides – ca. 30-jährige Baumreihe – als Hecke gepflanzt Von SO nach NW:	0,74 / 6 0,66; 0,61 / 8 0,94; 10 1,19 / 10 1,21 / 9 0,42 / 5 1,10 / 10 0,92 / 10 1,30 / 11 0,93 / 10 0,83 / 9 0,75 / 7	Ostrand des Plangebietes – Nordteil Gepl. Wohngebiet außerhalb des überbaubaren Bereichs	Sehr enge Pflanzabstände, daher gegenseitige Bedrängung und seitlich weit ausladende Äste mit in der Folge bereits vielen Astausbrüchen / Stammverletzungen – Pflegeschnitt erforderlich – jedoch kein Fällfordernis	-
70b	22x Acer platanoides – ca. 30-jährige Baumreihe – als Hecke gepflanzt Von O nach W:	0,90 / 8 0,72 / 8 1,10 / 10 0,69; 0,50; 0,30; 0,30; 0,21 / 9 0,92 / 7 0,93 / 8 1,05 / 9 + 0,96 / 7 1,05 / 8 + 0,86 / 7 0,54 / 6 + 1,24 / 9 im überbaubaren Bereich 0,90 / 8 + 0,70 / 7 0,76 / 7 + 0,87 / 7 0,95 / 8 + 0,76 / 7	Nordostecke des Plangebietes Gepl. Wohngebiet außerhalb des überbaubaren Bereichs (weitgehend)	Sehr enge Pflanzabstände, daher gegenseitige Bedrängung und seitlich weit ausladende Äste mit in der Folge bereits vielen Astausbrüchen / Stammverletzungen – Pflegeschnitt erforderlich - jedoch kein Fällfordernis	-
70c	4x Acer platanoides – ca. 30-jährige Baumreihe – als Hecke gepflanzt	Von O nach W: 1,12 / 12 Windbruch 0,68 / 4 0,28 / 2 abgest. 1,27 / 10	Nordostrand des Plangebietes im Bereich der Querung der geplanten Haupterschließungsstraße	Fällfordernis bzw. zu beseitigender Windbruch	0 1 0 2 3
70d	28x Acer platanoides –	1,00 / 7 + 0,92 / 8 0,74 / 7 + 0,69 / 7 0,74 / 8 + 1,23 / 9 0,68 / 7 + 0,93 / 7	Nordrand des Plangebietes entlang der Grenze zum Leichtathletik-Sportplatz	Sehr enge Pflanzabstände, daher gegenseitige Bedrängung und seitlich weit ausladende Äste mit in der	-

Nr.	Art	Stammumfang in 1,3m Höhe (m) / Kronendurchmesser (m)	Lage im Plangebiet / Auswirkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf den Baumschutz	Notwendigkeit von Fällung / Hinweise	Ausgleichs erfordernis für Ersatzpflanzungen Bäume gemäß gemeindlicher Baumschutzsatzung
	ca. 30-jährige Baumreihe – als Hecke gepflanzt Von O nach W:	0,96 / 8 + 0,27 / 3 0,90 / 8 + 0,86 / 8 0,73 / 7 + 0,79 / 7 0,83 / 7 + 0,84 / 7 0,98 / 8 + 0,76 / 7 0,70 / 7 + 0,87 / 7 0,67 / 6 + 0,73 / 7 0,86 / 7 + 0,90 / 7 0,88 / 7 + 0,98 / 8 0,95 / 7 + 0,73 / 6	Gepl. Wohngebiet, außerhalb des überbaubaren Bereichs	Folge bereits vielen Astausbrüchen / Stammverletzungen – Pflegeschnitt erforderlich - jedoch kein Fällfordernis	
70e	48x Acer platanoides – ca. 30-jährige Baumreihe – als Hecke gepflanzt Von O nach W:	0,90 / 7 + 0,99 / 8 0,80 / 6 + 0,70 / 6 0,96 / 7 + 0,74; 9,69 / 8 0,92 / 7 + 0,54 / 5 0,69 / 5 + 0,85 / 6 0,88 / 7 + 0,85 / 6 0,65 / 5 + 1,00 / 6 1,01 / 7 + 0,94 / 7 0,93 / 8 + 0,65 / 6 0,93 / 7 + 0,84 / 7 0,67 / 6 + 0,60 / 6 0,67 / 6 + 0,75 / 6 0,78 / 7 + 1,02 / 8 ----- 0,63 / 6 + 1,08 / 7 0,72 / 6 + 0,92 / 6 0,47 / 4 + 0,64 / 6 0,54 / 5 + 0,74 / 6 1,04 / 7 + 0,70 / 7 1,05 / 9 + 0,72 / 7 0,68 / 7 + 0,98 / 6 0,33 / 5 + 0,63 / 5 0,45 / 5 + 0,92 / 8 0,62 / 6 + 0,90 / 7 0,64 / 6	Nordrand des Plangebietes entlang der Grenze zum Rasen-Sportplatz Gepl. Wohngebiet, außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis  Sehr enge Pflanzabstände, daher gegen-seitige Bedrängung und seitlich weit ausladende Äste mit in der Folge bereits vielen Astausbrüchen / Stammverletzungen – Pflegeschnitt erforderlich - jedoch kein Fällfordernis	-
70f	3x Acer platanoides – ca. 30-jährige Baumreihe – als Hecke gepflanzt	Von O nach W:  0,58 / 5 0,50 / 5 0,77 / 7		Kein Fällfordernis	-
70g	1x Acer platanoides	0,77 / 7	Lage am gepl. KFZ-Wendepunkt Str. zum Sportplatz	Fällfordernis	1
71	1x Juglans regia	0,71 / 7	Lage am Nordrand Plangebiet Nahe LA-Sportplatz	Kein Fällfordernis	-
72a	9x Robinia pseudoacacia	Von N nach S:  0,63 / 5 0,79; 0,75 / 8 0,77 / 7 0,63 / 5 0,69 / 6 1,50 / 12 2,96 / 16 0,64 / 8	Lage am gepl. KFZ-Wendepunkt Str. zum Sportplatz (A1)	Fällfordernis	1 1+1 1 1 1 3 4 1 14
72b	7x Robinia pseudoacacia	Von N nach S: 0,87 / 6 + 0,51 / 5 0,97 / 7 + 0,59 / 4 0,70 / 6 + 0,70 / 5 1,07 / 10	Gepl. Wohngebiet – außerhalb des überbaubaren Bereichs (Vorgarten) Eingriffsbereich C	Kein Fällfordernis	-
72c	7x Robinia pseudoacacia	Von N nach S 0,70 / 7 0,62 / 6	Gepl. Wohngebiet – überbaubarer Bereich	je nach Lage Wohngebäude	1 1

Nr.	Art	Stammumfang in 1,3m Höhe (m) / Kronendurchmesser (m)	Lage im Plangebiet / Auswirkungen des Bebauungsplanes in Bezug auf den Baumschutz	Notwendigkeit von Fällung / Hinweise	Ausgleichserfordernis für Ersatzpflanzungen Bäume gemäß gemeindlicher Baumschutzsatzung
		0,67; 0,96 / 8 0,70 / 4 1,07 / 8 1,16 / 10			1+1 1 2 2 9
73	1x Malus domestica	1,38 / 8	Fußläufige Verlängerung Straße am Sportplatz	Kein Fällfordernis Alter Apfelbaum mit Höhen	-
74	1x Malus domestica	1,24 / 7	Fußläufige Verlängerung Straße am Sportplatz		-
75	1x Malus domestica	1,19 / 7	Fußläufige Verlängerung Straße am Sportplatz		-
76	2x Picea abies	0,73 / 6 0,82 / 6	Gepl. Wohngebiet – außerhalb des überbaubaren Bereichs (Vorgarten) Eingriffsbereich B	Kein Fällfordernis	-
77	1xCorylus avellana	Strauch	Fußläufige Verlängerung Straße am Sportplatz	Kein Fällfordernis	-
78	1x Picea pungens glauca	0,57 / 4	Gepl. Wohngebiet – überbaubarer Bereich Eingriffsbereich B	je nach Lage Wohngebäude	0
79	1x Picea pungens glauca	0,97 / 7	Gepl. Wohngebiet – außerhalb des überbaubaren Bereichs	Kein Fällfordernis	-
80	1x Quercus robur	0,69 / 8	Gepl. Wohngebiet – überbaubarer Bereich Eingriffsbereich B	je nach Lage Wohngebäude	1
81	1x Picea abies	0,64 / 4	Eingriffsbereich B – gepl. Priv.Grünfläche	kein Fällfordernis	-
82	1x Juglans regia	0,52 / 6	Gepl. Wohngebiet – überbaubarer Bereich Eingriffsbereich B	je nach Lage Wohngebäude	0
83	1x Pyrus communis	0,47 / 5	Gepl. Wohngebiet – überbaubarer Bereich Eingriffsbereich B	je nach Lage Wohngebäude	0
84	1x Quercus robur	3,4 / 11	Straße Koppehof Ostseite nördlich Unterführung Elsgraben	Erhaltung !	-
85	1x Quercus robur	3,4 / 13	Straße Koppehof Ostseite südlich Unterführung Elsgraben	Erhaltung !	-
86	1x Aesculus hippocastanum	2,5 / 10	Südlich Regionalbahnhaltepunkt am Rande der gepl. Hauptzufahrt	Erhaltung !	-
Summe Ausgleichserfordernis für Ersatzpflanzungen Bäume gemäß gemeindlicher Baumschutzsatzung					<b>93</b>

### Zusammenfassung des Ergebnisses der Baumerfassung

Im Plangebiet befinden sich **323** eingemessene Bäume bzw. Stämme (in 1,3m Höhe gemessen), darunter: **109** Einzelbäume, **126** Bäume (Spitzahorn) in Baumgruppe 70a-f; **65** Bäume (Esche und Feldulme) in Baumgruppe 43a-h und **23** Bäume (Robinie) in Baumgruppe 72a-c.

### Einzelbäume

#### **Bäume im Bereich der Vorflutgräben**

Die im Uferbereich von Elsgraben und Tränkegraben stockenden Bäume zumeist Erlen und Eschen, werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Der Bebauungsplan setzt zusätzlich zu den Grabenflächen, die als Wasserflächen festgesetzt sind, mindestens 5m breite Grünflächen zum Uferschutz fest, in denen der Bebauungsplan keine Baumbeseitigung vorsieht. In Ufernähe des Tränkegrabens wurden jedoch an mehreren Bäumen Biberfraßspuren festgestellt, die teilweise mit Sicherheit zum Absterben der betroffenen Bäume führen werden. **5** Einzelbäume müssen daher wegen Absterbens / Windbruch / Biberfraß beseitigt werden (Nr. 27, 51, 67, 69, 70c), was jedoch kein Ausgleichserfordernis nach sich zieht.

Vorgesehene Baum- und Gehölzpflanzungen in Nähe der Gräben müssen mit Biberfraß abwehrenden Drahtnetzen geschützt werden.



## **Bäume am Schäferweg**

Die Bäume und Hecken beidseits des Schäferweges können im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans erhalten werden. Auch wenn im Rahmen des erforderlichen Straßenausbaus z.B. die Straßenbreite um 2m verbreitert werden sollte, können die vorhandenen straßenbegleitenden Bäume erhalten werden.

Im Zuge des Straßenausbaus sollten die vor ca. 20 Jahren gepflanzten Obstbäume einem Pflege-, Entwicklungs- und Verjüngungsschnitt unterzogen werden und vorhandene und absehbare Ausfälle sollten ersetzt werden.

## **Baumreihen und -gruppen**

### **Baumgruppe 43 (a-h) – Eschen und Feldulme**

Im Bereich der früheren Hofbebauung des Koppehofes sind nach Abbruch dieser ca. 50m langen Bebauung Eschen und Feldulmen in den (kalkhaltigen) Fundamentresten aufgewachsen. Zugleich wurde die betreffende Fläche von ca.1990 bis ca.2010 als Baustoffablage (Tondachsteine, Pflaster, Granitborde, Asbestdächer, Bauholz u.ä.) nachgenutzt. Durch Aussamung (Eschen) und Wurzelausläufer (Ulmen) sind in den letzten 30 Jahren auf der ca. 1000m<sup>2</sup> großen Fläche **65 eingemessene Stämme** und weiterer kleiner Gehölzbestand aufgewachsen.

Die Feldulmen sind nahezu vollständig von Ophiostoma-Befall i.V.m. Ulmensplintkäfern betroffen (Ulmensterben). Unter der Rinde des Totholzes sind Fraßgänge des Ulmensplintkäfers zu finden. Die absterbenden Ulmen bilden Wasserreiser und Wurzelausläufer, bei denen jedoch ebenfalls von einer Infektion auszugehen ist.

Auch die Eschen sind höchstwahrscheinlich von einer Krankheit befallen: der sog. Eschenwelke, einem Pilzbefall *Hymenoscyphus fraxineus*.

*Im Bebauungsplan verläuft eine neu geplante Wohnerschließungsstraße mittig durch den Bereich der Baumgruppe. Die Bäume dieser zwischen Fundament- und Baustoffresten stockenden Baumgruppe sollten schon aus baumhygienischen Gründen vollständig beseitigt werden.*

(Ausgleichspflanzungen: 61 Stck. nach BSS)

### **Baumreihe Nr. 70 (a-g) - Spitzahorn**

besteht aus **126** Stämmen Spitzahorn aus einer ca. 30-40-jährigen dicht gepflanzten Baumreihe an der nördlichen und östlichen Grenze des Grundstücks der ehemaligen Sauenanlage. Wegen der dichten Pflanzung – teilweise wurden die Bäume nur mit 1,5m Abstand voneinander gepflanzt – sind die Bäume in gegenseitige Bedrängung geraten, die Kroneninnenbereiche verkahlten und die Bäume bildeten in der Folge seitlich weit ausladende Äste aus. Dies hat die Baumstatik beeinträchtigt und in der Folge an vielen Stellen zu Astausbrüchen und damit Stammverletzungen geführt.

Die Bäume der Ahorn-Baumreihe können bei Umsetzung der Bauleitplanung weitgehend erhalten bleiben, jedoch ist hier ein Pflegeschnitt bzw. u. U. auch die Freistellung einzelner Bäume erforderlich.

Lediglich im Bereich der Querung der Baumreihe durch die geplante Haupterschließungsstraße ist die Beseitigung von 4 teils durch Windbruch vorgeschädigten Bäumen (70c) (Ausgleichspflanzung: 3 Stck. nach BSS) erforderlich.

### **Baumgruppe 72 (a-c) - Robinien**

Westlich an die Ahorn-Baumreihe angrenzend stockt eine homogene Baumgruppe aus Robinien (Spontanaufwuchs), die eine Fläche mit einzelnen Ställen und Nebengelassen zur Pferdehaltung überschirmt. Die Bauleitplanung sieht hier eine Erschließungsstraße mit Wendepplatz sowie Wohnbauland vor.

Von den **23** eingemessenen Bäumen der Robiniengruppe müssen voraussichtlich 9 Stck. für die Herstellung der geplanten Straßenverkehrsfläche gefällt werden. **7** weitere Bäume liegen auf den Baugrundstücken innerhalb der geplanten überbaubaren Grundstücksflächen und müssen wahrscheinlich (je nach Lage der geplanten Gebäude) ebenfalls gefällt werden. Diese Bäume werden beim erforderlichen Eingriffs-Ausgleich bereits mit berücksichtigt. Weitere 7 Bäume befinden sich in den künftigen Vorgartenbereichen und können höchstwahrscheinlich erhalten bleiben. (Ausgleichspflanzungen: 23 Stck. nach BSS)

## **U.4.3.3 Vermeidung von Eingriffe in den Baumbestand innerhalb des Plangebietes**

Der größte Teil der Einzelbäume im Plangebiet kann im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans erhalten bleiben, da die Bäume sich an den Gräben oder in den Randbereichen des Plangebietes befinden, wo keine baulichen Nutzungen oder die Anlage von Erschließungsanlagen geplant sind.



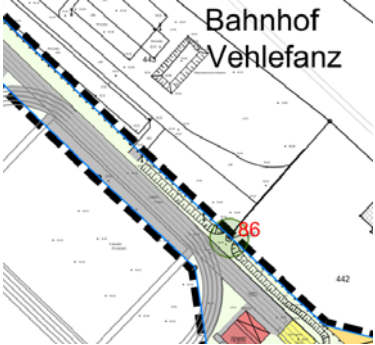
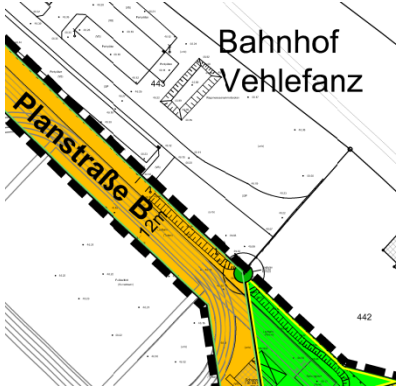


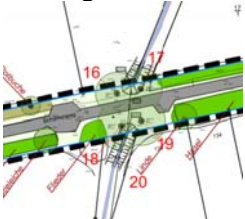
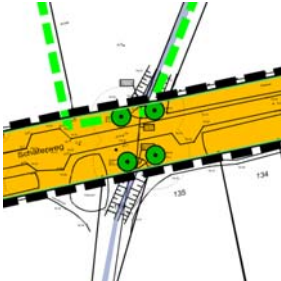
### **Besonders erhaltenswerte Einzelbäume im Bereich des Plangebietes**

Von den **109** Einzelbäumen im Bereich des Plangebietes sind **13** wegen ihrer landschaftsbildprägenden Wirkung, ihres hohen Alters, guten Erhaltungszustandes und ihrer Bedeutung als Regenerations- und Lebensort geschützter Arten im Bebauungsplan in besonderem Maße erhaltenswert.

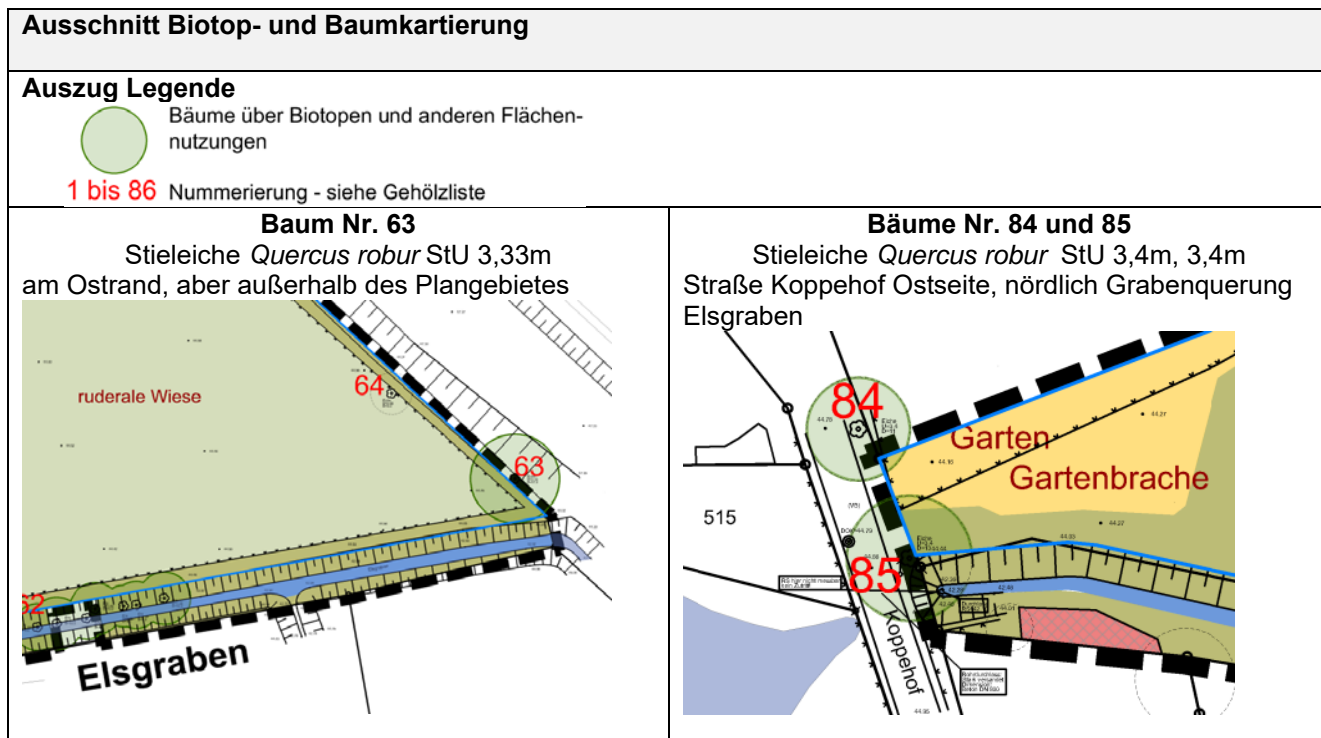
➤ **Erhalt ortsbildprägender Bäume**

10 besonders erhaltenswerte Einzelbäume liegen innerhalb des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um die Bäume Nr. 16, 17, 18, 19, 24, 32, 33, 38, 39 und 86.

Zusätzlich zu den geltenden Regelungen der Baumschutzsatzung sind zur **Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft** im vorliegenden Bebauungsplan für diese Bäume folgende zeichnerische Festsetzung zum Erhalt geplant:

Ausschnitt Biotop- und Baumkartierung	Ausschnitte Planzeichnung Bebauungsplan
<p><b>Auszug Legende</b></p> <p> Bäume über Biotopen und anderen Flächennutzungen</p> <p><b>1 bis 86</b> Nummerierung - siehe Gehölzliste</p>	<p><b>Auszug Planzeichenerklärung Bebauungsplan</b></p> <p> Erhaltung von Bäumen (§9 Abs.1 Nr.25.b) BauGB)</p>
<p><b>Baum Nr. 86</b>                  Roßkastanie <i>Aesculus hippocastanum</i>                  StU 2,5m, südlich Regionalbahnhaltepunkt am Rande der gepl. Hauptzufahrt</p> 	
<p><b>Bäume Nr. 24</b>                  Stieleiche <i>Quercus robur</i> StU 2,92 m,                  Grünfläche nahe Ufer Tränkegraben</p> <p><b>Bäume Nr. 32, 33, 38, 39</b>                  Esche <i>Fraxinus excelsior</i>, StU 2,54m, 2,54m,                  3,33m, 3,00m                  Lage im Bestand Straße Koppehof</p> 	
<p><b>Bäume Nr. 16, 17, 18, 19</b>                  Roßkastanie <i>Aesculus hippocastanum</i>                  an der Querung Schäferweg / Koppehofer Feldgraben</p> 	

**3 weitere besonders erhaltenswerte Bäume** befinden sich unmittelbar **an der Grenze des Plangebietes**, jedoch **außerhalb** von diesem und können deshalb nicht im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die Bäume 63, 84 und 85.



#### U.4.3.4 Geplanter Ausgleich für Eingriffe in den Baumbestand

Baumfällungen im Plangebiet werden im Rahmen der geplanten Erschließung und Bebauung erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans erforderlich. Eingriff und Ersatz bemessen sich dann nach den Maßgaben der gemeindlichen Baumschutzsatzung. Dem entsprechend erfolgte unter U.4.3.2 die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes für Eingriffe in den Baumbestand.

Werden bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplans Eingriffe in den Gehölzbestand vorgenommen, bemessen sich die erforderlichen Ersatzpflanzungen gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom April 2009 (HVE 2009).

Wegen ihrer **Lage im Bereich geplanter Erschließungsstraßen** ist die Fällung folgender Bäume unvermeidbar:

- 1 Einzelbaum Nr. 50 Pappel (Ausgleich: 0 Stck. nach BSS)
- 3 Spitzahorn aus Baumreihe Nr.70c und 70g (Ausgleich: 4 Stck. nach BSS)
- 9 Robinien aus Baumgruppe 72a (Ausgleich: 14 Stck. nach BSS)
- 32 Ulmen und Eschen aus Baumgruppe 43a,d,g,h (Ausgleich: 25 Stck. nach BSS)

**43 Stck.**

Für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ist voraussichtlich **innerhalb der geplanten Wohngebietsfläche WA** die Fällung von weiteren **47 Bäumen** erforderlich. Bei Ausgleich durch Baumpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde sind hierfür **50 Ersatzpflanzungen** von Bäumen im Plangebiet erforderlich. (siehe unter U.4.3.3)

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind voraussichtlich insgesamt **92 Baumfällungen** nötig, die in der Summe **95 Ersatzpflanzungen** von Bäumen im Plangebiet nach sich ziehen.

Hierfür sind folgende Ersatzpflanzungen geplant:

➤ **Anpflanzen von Bäumen innerhalb der geplanten Straßenverkehrsfläche (Ausgleich)**

Pflanzung von 63 mittel- oder großkronigen standortgerechten gebietsheimischen Laubbäumen (StU 12-14 cm) innerhalb der neu geplanten Straßenverkehrsfläche

Im vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Festsetzungen zum Anpflanzen von Straßenbäumen geplant:

### 8.3 Anpflanzen von Bäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB)

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsfläche zu pflanzen:

Planstraße A: 30 standortgerechte gebietsheimische mittel- oder großkronige Laubbäume (Stammumfang 12-14 cm)

Planstraße B: 20 standortgerechte gebietsheimische mittel- oder großkronige Laubbäume (Stammumfang 12-14 cm)

Planstraße C: 5 standortgerechte gebietsheimische mittel- oder großkronige Laubbäume (Stammumfang 12-14 cm)

Planstraße D: 8 standortgerechte gebietsheimische mittel- oder großkronige Laubbäume (Stammumfang 12-14 cm)

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Straßenverkehrsfläche zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Dabei sind nach kommunaler Baumschutzsatzung für die Ersatzpflanzungen Bäume folgender Qualität vorgeschrieben:

- standortgerechte und gebietsheimische Laubbäume,
- Baumschulqualität, 3-mal verpflanzt mit Drahtballen,
- Stammumfang von 12 – 14 cm

Die zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Gehölzarten ergeben sich aus dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203), siehe unter U.5.4.6

Wegen der besonderen örtlichen Bedingungen (vorhandene kranke Bestände Eschen, Ulmen sowie Gefährdung durch Feuerbrand verbreitende Arten) werden für die Pflanzungen folgender Arten empfohlen:

#### Empfohlene Baumarten für Ersatzpflanzungen im Plangebiet

Planstraße A	übrige Planstraßen
Winterlinde - <i>Tilia cordata</i> Bergahorn - <i>Acer pseudo-platanus</i> Spitzahorn - <i>Acer platanoides</i> Stieleiche - <i>Quercus robur</i>	Hainbuche - <i>Carpinus betulus</i> Elsbeere - <i>Sorbus torminalis</i> Feldahorn - <i>Acer campestre</i>

#### ➤ Anpflanzen von Bäumen innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" (Ausgleich)

Der östlichste Teil der geplanten Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) des parallel in Aufstellung befindlichen **Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg"** ist als Extensivwiese mit **hochstämmigen Obstbäumen (32 Stück hochstämmige Obstgehölze gebietsheimischer streuobstgeeigneter Sorten auf Sämlingsunterlage)** geplant. Hierdurch wird dem Charakter der Gemeinde als traditionsreicher Anbauort für Obst Rechnung getragen und zugleich eine wesentliche naturräumliche Aufwertung der hier bisher vorhandenen Intensivackerfläche erreicht.

Diese Maßnahme soll dem Ausgleich von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht dienen, die durch den hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 82/2022 "Wohngebiet Schäferweg/ Koppehof - am Bahnhof" vorbereitet wird.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" erfolgt hierfür eine Festsetzung als Teil der geplanten öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) mit überlagernder Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Hierzu sind im Bebauungsplan 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" folgende textliche Festsetzungen geplant:

#### 8.2.1 Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelungen im Plangebiet des Bebauungsplanes 82/2022 (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25.a) BauGB i. V. m. §9 Abs. 1a BauGB)

(1) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche überlagernd auf der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) zeichnerisch festgesetzt ist, ist eine Extensivwiese mit Obstgehölzen zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

- 32 Stück hochstämmige Obstgehölze (Süßkirschen, Äpfel, Birnen) gebietsheimischer streuobstgeeigneter Sorten, auf Sämlingsunterlage veredelt.

Auf der übrigen Fläche ist eine Extensivwiese aus 70 % Gräsern und 30 % Kräutern aus Regiosaatgut (Ostdeutsches Tiefland) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

(2) Die Maßnahme gemäß Abs. (1) wird als Ausgleich den Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet des Bebauungsplanes 82/2022, Flurstücke 422 und 493, Flur 009, Gemarkung Vehlefanzen vollständig zugeordnet.

Im hier vorliegenden Bebauungsplan ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

#### **8.5 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes 80/2021**

§9 Abs. 1a BauGB)

Die im Bebauungsplan 80/2021 als Ausgleichsfläche festgesetzte öffentliche Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) sowie die auf dieser Fläche gemäß textlicher Festsetzung 8.2.1 des Bebauungsplanes 80/2021 durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden den Eingriffen auf den Flurstücken 422 und 493 im Plangebiet des hier vorliegenden Bebauungsplanes vollständig zugeordnet.

Dabei sind nach kommunaler Baumschutzsatzung für die Ersatzpflanzungen Bäume folgender Qualität vorgeschrieben:

- standortgerechte und gebietsheimische Laubbäume,
- Baumschulqualität, 3-mal verpflanzt mit Drahtballen,
- Stammumfang von 12 – 14 cm

Die zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Gehölzarten ergeben sich aus dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203), siehe unter U.5.4.6

Wegen der besonderen örtlichen Bedingungen (vorhandene kranke Bestände Eschen, Ulmen sowie Gefährdung durch Feuerbrand verbreitende Arten) werde für die Pflanzungen folgender Arten empfohlen:

#### **Empfehlungen für Baumpflanzungen im Plangebiet des Bebauungsplanes 80/2021:**

Apfel - *Malus domestica*,  
Kirsche - *Prunus avium*,  
Walnuss - *Juglans regia*

Hochstämme streuobstgeeigneter (starkwüchsiger) regionaltypischer Sorten:

veredelt auf Sämlingsunterlage, gepflanzt in unregelmäßigen Gruppen im Abstand von untereinander minimal 8m.

#### ➤ **Sanierung der Hecke am Schäferweg falls im Zuge der Ausbauplanung des Schäferweges hier ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht (Ausgleich)**

Die teils noch in den 90er Jahren zur Aufwertung des Landschaftsbildes angelegten Baum- und Heckenpflanzungen im Bereich des Plangebietes am Schäferweg bedürfen jedoch zu ihrer langfristigen Erhaltung der Pflege (z.B. durch Verjüngungsschnitt, ggf. Aufastung, Bodenlockerung u.s.w.). Zudem besteht die Hecke am Schäferweg zu einem erheblichen Anteil aus Gehölzen, die Feuerbrand übertragen. Nach dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203) (siehe unter U.5.4.6) dürfen diese Gehölze in Obstbaugebieten wie Vehlefanzen nicht neu angepflanzt werden. Sollte sich im Zuge der Erschließungsplanung für den Ausbau des Schäferweges ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergeben, könnte die Sanierung der Hecke als Ausgleichsmaßnahme geprüft werden.

### **U.4.4 Fauna**

Da im Plangebiet vom Vorhandensein geschützter Arten ausgegangen wird, erfolgt die Behandlung der Fauna in dieser Begründung in einem gesonderten Fachbeitrag Artenschutz.

## **U.5. Eingriff und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht durch die geplante bauliche Nutzung**

### **U.5.1 Ermittlung des bisher vorhandenen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft**

Die Ermittlung des bisher vorhandenen Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung (siehe unter U.4.2.3)

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse im Plangebiet erfolgt eine Unterteilung des Plangebietes in Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte.

## Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt

**A<sub>1</sub>** 12420 Landwirtschaft und industrielle Tierhaltung (OLB) - Brache ehemalige Sauenanlage und Zufahrt - im Norden Sportanlage mit Tartanbahn und Zweckbauten

### Ausschnitt Biotoptypenkartierung mit Darstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A1



#### Auszug Legende Biotoptypenkartierung nach Brandenburgischem Kartierschlüssel

bauliche Einrichtungen  
- versiegelt

Flächenbeläge - versiegelt  
Asphalt und Beton  
im Bereich der benachbarten Sportanlage: Tartan

03190 vegetationsfreie und -arme  
Flächen unversiegelt - i.d.R. durch Viehtritt und Befahrung verdichtete Wege / Wegeränder / Paddocks

10111 Gärten (PGE)  
10113 Gartenbrachen (PGB)

01133 Gräben  
Wasserfläche

051112 artenarme Fettweide  
ruderalisierte Grünlandvegetation  
im Umfeld der ehemaligen Sauenanlage

03249 sonstige ruderaler Staudenfluren (RSBX)  
nitrophile Spontanvegetation (*Brennnessel*,  
*Goldrute*, *Klette*, *Natternkopf*, *Beifuß*)

07142 Baumreihen (BRR) - Spitzahorn ca.40J.  
07153 einschichtige Baumgruppen (BEG)  
Robinien, Feldulme

071311 Hecken - ohne Überschirmung (BHO)  
überwiegend heimische Gehölze

05160 Zierrasen/ Scherrasen (GZ)

Bäume über Biotopen und anderen Flächen-  
nutzungen

1 bis 86 Nummerierung - siehe Gehölzliste

**Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A1**

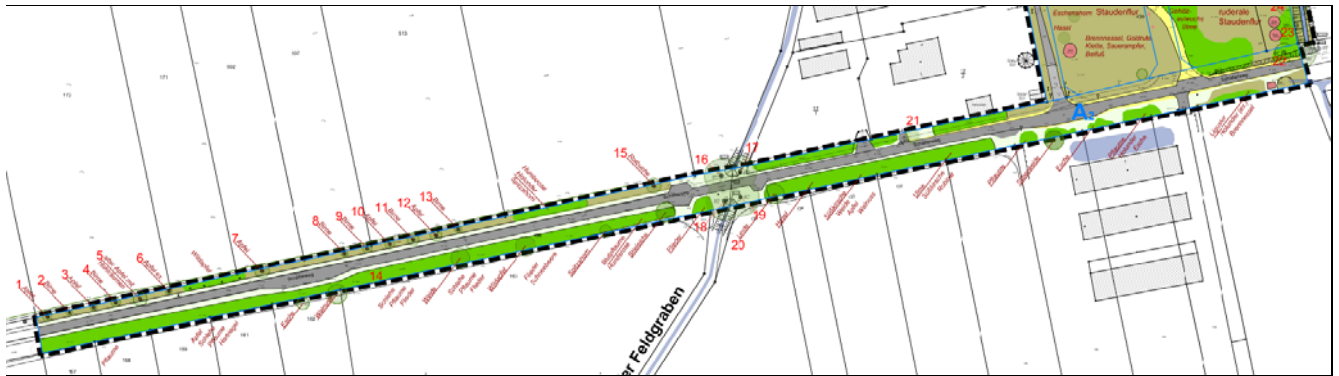
<b>Bezeichnung des Biotoptyps</b> (gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel)	<b>Nutzung</b>	<b>Flächen- größe des Biotoptyps ca. ha</b>	<b>Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft (betroffene Schutzgüter)</b>	<b>Vorhandene Versiegelung / Teilversiege- lung / Verdich- tung ca. ha</b>
<b>12420 Land- wirtschaft und industrielle Tierhaltung (OLB)</b>	<b>Brache ehe- malige Sauenanlage und Zufahrt - im Norden Sportanlage mit Tartan- bahn und Zweckbauten davon:</b>	<b>5,3549</b>		
	Versiegelt Beton	0,6521	- Versiegelung 100% (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,6521
	Bauwerke	0,4226	- Versiegelung 100% (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,4226
	Ablagerungen (Hausmüll, Baureststoffe, vollflächig überdeckend)	0,0111	- Versiegelung 50% (Schutzgüter Bo- den, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,0055
	Baumgruppen	0,2419	- bei standortgerechten gebietsheimi- schen Arten kein vorhandener Eingriff	0
	Sträucher	0,0625	- bei standortgerechten gebietsheimi- schen Arten kein vorhandener Eingriff	0
	ruderales nitro- phile Hochstauden	0,7429	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	ruderales Wiese	2,9614	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	Garten	0,0594	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	Scherrasen	0,1400	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	Vegetations- frei, teilversie- gelt	0,0520	- teilversiegelt 50% - Störung der natürlichen Bodenfunk- tion Verdichtung des Bodens durch Befahren mit teils schwerem landwirt- schaftlichem Gerät (Schutzgüter Bo- den, Wasser) - Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0,026
	Wasser (Teil- flächen Grä- ben an Gra- benquerung Zufahrt)	0,009	- Vermeidung der Entwicklung natur- naher Gewässerbiotope durch techni- schen Grabenausbau	0
			<b>Versiegelung A1 Bestand gesamt</b>	<b>1,1062 ha</b>


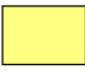






## Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt

**A<sub>2</sub>**

**12610 Straße (OVS)** Schäferweg - asphaltierte einspurige öffentliche Straße - Landwirtschaftsweg ca. 3,6m breit mit Ausweichstellen, straßenbegleitend Heckenpflanzung ca. 30 J.

### Ausschnitt Biotoptypenkartierung mit Darstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A2



Auszug Legende Biotoptypenkartierung nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	
	Flächenbeläge - versiegelt Asphalt und Beton im Bereich der benachbarten Sportanlage: Tartan
	03190 vegetationsfreie und -arme Flächen unversiegelt - i.d.R. durch Viehtritt und Befahrung verdichtete Wege / Wegeränder / Paddocks
	051112 artenarme Fettweide ruderalisierte Grünlandvegetation im Umfeld der ehemaligen Sauenanlage
	03249 sonstige ruderale Staudenfluren (RSBX) nitrophile Spontanvegetation ( <i>Brennnessel</i> , <i>Goldrute</i> , <i>Klette</i> , <i>Natternkopf</i> , <i>Beifuß</i> )
	07142 Baumreihen (BRR) - Spitzahorn ca.40J. 07153 einschichtige Baumgruppen (BEG) Robinien, Feldulme
	071311 Hecken - ohne Überschirmung (BHO) überwiegend heimische Gehölze
	05160 Zierrasen/ Scherrasen (GZ)
	Bäume über Biotopen und anderen Flächen- nutzungen
1 bis 86 Nummerierung - siehe Gehölzliste	

### Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A2

Bezeichnung des Biototyps (gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel)	Nutzung	Flächen- größe des Biototyps ca. ha	Vorhandener Eingriff in Boden, Na- tur und Landschaft (betroffene Schutzgüter)	Vorhandene Versiegelung / Teilversiege- lung / Verdich- tung ca. ha
<b>12610 Straße (OVS)</b>	<b>Straßenver- kehrsfläche (Schäferweg)</b> davon	<b>0,834</b>		
	Fahrbahn versiegelt / Beton	0,2300	- Versiegelung 100% (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,2300
	Bauwerk (Trafo)	0,0009	- Versiegelung 100% (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,0009
	Sträucher	0,2810	- bei standortgerechten gebietsheimi- schen Arten kein vorhandener Eingriff	0
	ruderale nitro- phile Hoch- stauden	0,1065	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	Scherrasen	0,1903	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0

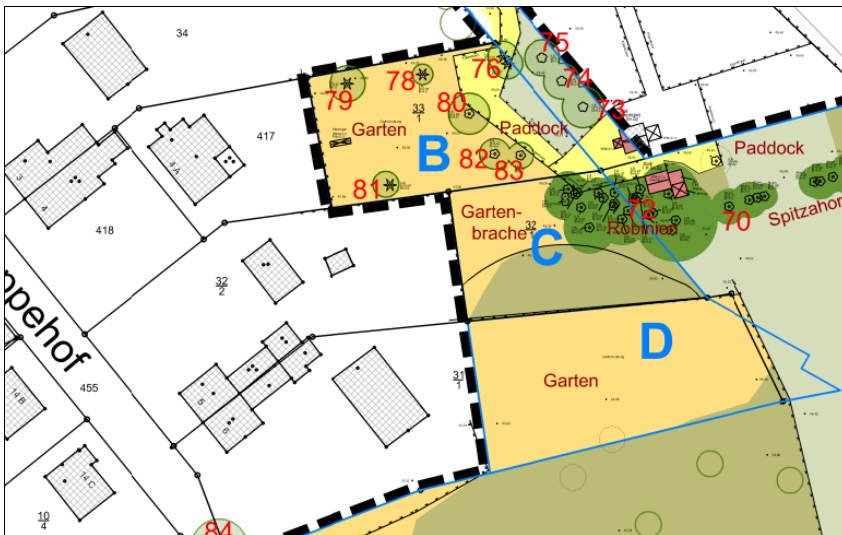


Bezeichnung des Biotoptyps (gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel)	Nutzung	Flächen-größe des Biotoptyps ca. ha	Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft (betroffene Schutzgüter)	Vorhandene Versiegelung / Teilversiegelung / Verdichtung ca. ha
	vegetations-frei, teilversie-gelt	0,0253	- teilversiegelt 50% - Störung der natürlichen Boden-funktion Verdichtung des Bodens durch Befahren mit teils schwerem land-wirtschaftlichem Gerät (Schutzgüter Boden, Wasser) - Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0,0126
<b>Versiegelung A2 Bestand gesamt</b>				<b>0,2435</b>

### Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt

**B, C, D** 10111 Gärten (PGE) 10113 Gartenbrachen (PGB)  
in sonstigem privatem Eigentum - tlw. Pferdehaltung

**Ausschnitt Biotoptypenkartierung mit Darstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte B, C und D**



Auszug Legende Biotoptypenkartierung nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	
	bauliche Einrichtungen - versiegelt
	Flächenbeläge - versiegelt Asphalt und Beton im Bereich der benachbarten Sportanlage: Tartan
	03190 vegetationsfreie und -arme Flächen unversiegelt - i.d.R. durch Viehtritt und Befahrung verdichtete Wege / Wegeränder / Paddocks
	10111 Gärten (PGE) 10113 Gartenbrachen (PGB)
	051112 artenarme Fettweide ruderalisierte Grünlandvegetation im Umfeld der ehemaligen Sauenanlage
	03249 sonstige ruderale Staudenfluren (RSBX) nitrophile Spontanvegetation ( <i>Brennnessel, Goldrute, Klette, Natternkopf, Beifuß</i> )
	07142 Baumreihen (BRR) - Spitzahorn ca.40J. 07153 einschichtige Baumgruppen (BEG) Robinien, Feldulme
	071311 Hecken - ohne Überschirmung (BHO) überwiegend heimische Gehölze
	05160 Zierrasen/ Scherrasen (GZ)
	Bäume über Biotopen und anderen Flächen-nutzungen
1 bis 86 Nummerierung - siehe Gehölzliste	

**Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt B**

<b>Bezeichnung des Biotoptyps</b> (gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel)	<b>Nutzung</b>	<b>Flächen- größe des Biotoptyps ca. ha</b>	<b>Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft (betroffene Schutzgüter)</b>	<b>Vorhandene Versiegelung / Teilversiege- lung / Verdich- tung</b>
<b>10111 Gärten (PGE) 10113 Gartenbrachen (PGB)</b>	Garten hinter Wohngrund- stück Kop- pehof 4a, davon	<b>0,1198</b>		
	Garten	0,0903	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	vegetations- frei, teilversie- gelt / verdich- tet	0,0199	- teilversiegelt 50% - Störung der natürlichen Bodenfunk- tion Verdichtung des Bodens durch Befahren / Tritt (Schutzgüter Boden, Wasser) - Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation durch Überweidung (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0,0100
	ruderales Wiese	0,0094	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	Gehölze Robinie	0,0002	- bei standortgerechten gebietsheimi- schen Arten kein vorhandener Eingriff	0
			<b>Versiegelung B Bestand gesamt</b>	<b>0,01</b>

**Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt C**

<b>Bezeichnung des Biotoptyps</b> (gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel)	<b>Nutzung</b>	<b>Flächen- größe des Biotoptyps ca. ha</b>	<b>Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft (betroffene Schutzgüter)</b>	<b>Vorhandene Versiegelung / Teilversiegelung / Verdichtung</b>
<b>10111 Gärten (PGE) 10113 Gartenbrachen (PGB)</b>	Garten hinter Wohngrundstück Koppehof 5, davon	<b>0,0998</b>		
	Garten	0,0323	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	vegetationsfrei, teilversiegelt / verdichtet	0,0006	- teilversiegelt 50% - Störung der natürlichen Bodenfunktion Verdichtung des Bodens durch Befahren (Schutzgüter Boden, Wasser) - Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0,0003
	ruderales nitrophile Hochstauden	0,0449	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	Gehölze Robinie	0,0220	- bei standortgerechten gebietsheimischen Arten kein vorhandener Eingriff	0
			<b>Versiegelung C Bestand gesamt</b>	<b>0,0003</b>

**Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt D**



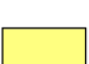






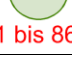
<b>Bezeichnung des Biotoptyps</b> (gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel)	<b>Nutzung</b>	<b>Flächen- größe des Biotoptyps ca. ha</b>	<b>Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft (betroffene Schutzgüter)</b>	<b>Vorhandene Versiegelung / Teilversiegelung / Verdichtung</b>
<b>10111 Gärten (PGE) 10113 Gartenbrachen (PGB)</b>	Garten hinter Wohngrundstück Koppehof 6, davon	<b>0,1514</b>		
	Garten	0,1383	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	ruderales nitrophile Hochstauden	0,0048	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	ruderales Wiese	0,0083	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
			<b>Versiegelung D Bestand gesamt</b>	<b>0</b>

## Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt

**E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> dörfliche Ruderalflur** - überwiegend mehrjährige nitrophile Staudenflur (Brennnessel, Klette, Beifuß, Goldrute) mit alten Solitärbäumen (Stiel-Eichen Eschen), Gehölzaufwuchs (Eschen, Feldulmen) - durchsetzt von Schutt-, Müll- und Baustoffablagerungen sowie Resten früherer Hofnutzungen (Koppehof),

### Ausschnitt Biotoptypenkartierung mit Darstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt E1, E2



Auszug Legende Biotoptypenkartierung nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	
	bauliche Einrichtungen - versiegelt
	Flächenbeläge - versiegelt Asphalt und Beton im Bereich der benachbarten Sportanlage: Tartan
	03190 vegetationsfreie und -arme Flächen unversiegelt - i.d.R. durch Viehtritt und Befahrung verdichtete Wege / Wegeränder / Paddocks
	10111 Gärten (PGE) 10113 Gartenbrachen (PGB)
	051112 artenarme Fettweide ruderalisierte Grünlandvegetation im Umfeld der ehemaligen Sauenanlage
	03249 sonstige ruderale Staudenfluren (RSBX) nitrophile Spontanvegetation (Brennnessel, Goldrute, Klette, Natternkopf, Beifuß)
	07142 Baumreihen (BRR) - Spitzahorn ca.40J. 07153 einschichtige Baumgruppen (BEG) Robinien, Feldulme
	071311 Hecken - ohne Überschirmung (BHO) überwiegend heimische Gehölze
	05160 Zierrasen/ Scherrasen (GZ)
	Bäume über Biotopen und anderen Flächen-nutzungen
	1 bis 86 Nummerierung - siehe Gehölzliste

**Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt E1**

<b>Bezeichnung des Bio-toptyps</b> (gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel)	<b>Nutzung</b>	<b>Flächen-größe des Biotoptyps ca. ha</b>	<b>Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft (betroffene Schutzgüter)</b>	<b>Vorhandene Versiegelung / Teilversiegelung / Verdichtung</b>
<b>dörfliche Ruderalflur</b> (vorrangig 03249)	<b>überwiegend mehrjährige nitrophile Staudenflur (Brennnessel, Klette, Beifuß, Goldrute) mit alten Solitär-bäumen (Stiel-Eichen, Eschen), Gehölzaufwuchs (Eschen, Feldulmen) - durchsetzt von Schutt-, Müll- und Baustoffablagerungen sowie Resten früherer Hofbebauung (Koppehof), davon:</b>	<b>0,4045</b>		
	Bauwerke	0,0092	- Versiegelung 100% (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,0092
	ruderales nitrophiles Hochstauden	0,2627	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
	Sträucher	0,0909	- bei standortgerechten gebietsheimischen Arten kein vorhandener Eingriff	0
	Baumgruppen	0,0381	- bei standortgerechten gebietsheimischen Arten kein vorhandener Eingriff	0
	Vegetationsfrei, teilversiegelt (Weg)	0,0036	- teilversiegelt 50% - Störung der natürlichen Bodenfunktion Verdichtung des Bodens durch Befahren mit teils schwerem landwirtschaftlichem Gerät (Schutzgüter Boden, Wasser) - Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0,0018
			<b>Versiegelung E1 Bestand gesamt</b>	<b>0,011</b>

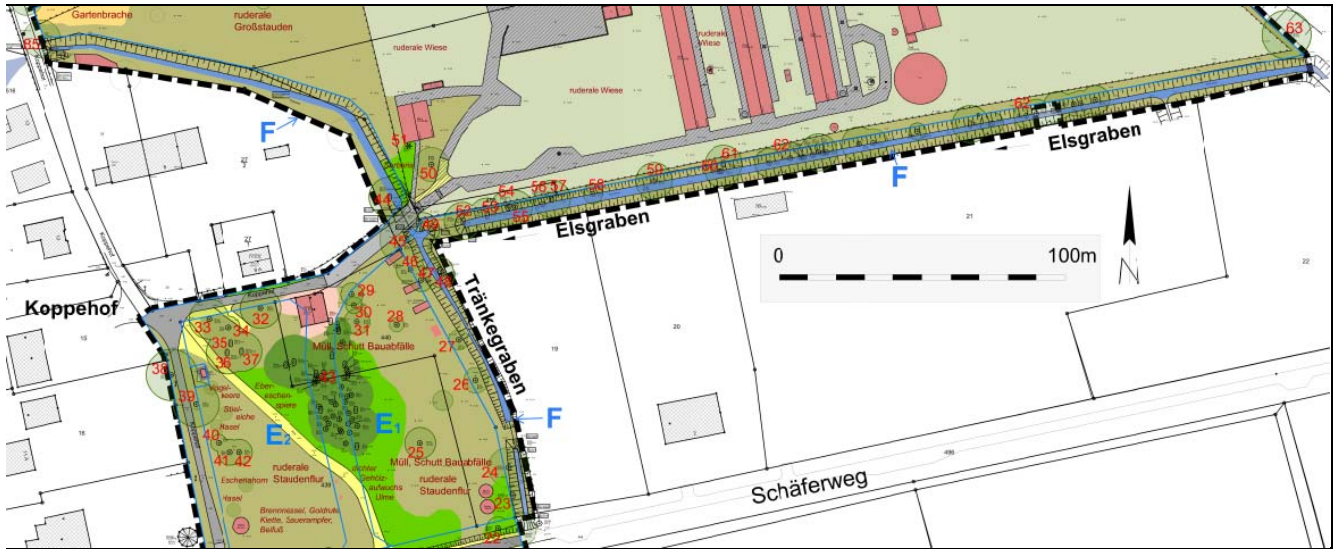
**Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt E2**

<b>Bezeichnung des Bio-toptyps</b> (gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel)	<b>Nutzung</b>	<b>Flächen-größe des Biotoptyps ca. ha</b>	<b>Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft (betroffene Schutzgüter)</b>	<b>Vorhandene Versiegelung / Teilversiegelung / Verdichtung</b>
<b>dörfliche Ruderalflur</b> (vorrangig 03249)	<b>überwiegend mehrjährige nitrophile Staudenflur (Brennnessel, Klette, Beifuß, Goldrute) mit alten Solitär-bäumen (Stiel-Eichen Eschen), Gehölzaufwuchs (Eschen, Feldulmen) - durchsetzt von Schutt-, Müll- und Baustoffablagerungen sowie Resten früherer Hofnutzungen (Koppehof), davon</b>	<b>0,3659</b>		
	Bauwerke	0,0041	- Versiegelung 100% (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,0041
	Versiegelt Beton	0,0006	- Versiegelung 100% (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,0006
	Ablagerungen (Hausmüll, Baureststoffe, vollflächig überdeckend)	0,0042	- Versiegelung 50% (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,0041
	ruderales nitrophiles Hochstauden	0,2719	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotopverbund)	0
	Baumgruppen	0,0282	- bei standortgerechten gebietsheimischen Arten kein vorhandener Eingriff	0
	Vegetationsfrei, teilversiegelt (Weg)	0,0301	- teilversiegelt 50% - Störung der natürlichen Bodenfunktion Verdichtung des Bodens durch Befahren mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät (Schutzgüter Boden, Wasser) - Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotopverbund)	0,0150
	Sträucher	0,0268	- bei standortgerechten gebietsheimischen Arten kein vorhandener Eingriff	0
			<b>Versiegelung E2 Bestand gesamt</b>	<b>0,0238</b>

## Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt

**F** keine Eingriffe geplant 01133 Gräben (FG) - weitgehend naturfern - gering verbaut teilweise beschattet (Elsgraben, Tränkegraben)

### Ausschnitt Biotoptypenkartierung mit Darstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt F



Auszug Legende Biotoptypenkartierung nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	
	bauliche Einrichtungen - versiegelt
	01133 Gräben Wasserfläche
	051112 artenarme Fettweide ruderalisierte Grünlandvegetation im Umfeld der ehemaligen Sauenanlage
	03249 sonstige ruderales Staudenfluren (RSBX) nitrophile Spontanvegetation ( <i>Brennnessel</i> , <i>Goldrute</i> , <i>Klette</i> , <i>Natternkopf</i> , <i>Beifuß</i> )
	07142 Baumreihen (BRR) - Spitzahorn ca.40J. 07153 einschichtige Baumgruppen (BEG) Robinien, Feldulme
	071311 Hecken - ohne Übersicherung (BHO) überwiegend heimische Gehölze
	05160 Zierrasen/ Scherrasen (GZ)
	Bäume über Biotopen und anderen Flächen- nutzungen
1 bis 86 Nummerierung - siehe Gehölzliste	

### Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt F

Bezeichnung des Biototyps (gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel)	Nutzung	Flächen- größe des Bio- typs ca. ha	Vorhandener Eingriff in Boden, Natur und Land- schaft (betroffene Schutzgüter)	Vorhandene Versiegelung / Teilversiege- lung / Verdich- tung
<b>01133 Gräben (FG)</b>	<b>Teilflächen des Elsgrabens und Tränkegrabens</b> (jeweils bis Flurstücksgrenze) weitgehend naturfern - gering verbaut, teilweise beschattet (Elsgraben, Tränkegraben) davon	<b>0,4577</b>		
	Wasser	0,1122	- Vermeidung der Entwicklung naturnaher Gewässerbiotope durch technischen Grabenausbau	0
	Bauwerke (Überbauung von Nachbargrundstück aus)	0,0047	- Versiegelung 100% (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, Orts- und Landschaftsbild)	0,0047
	Sträucher	0,0038	- bei standortgerechten gebietsheimischen Arten kein vorhandener Eingriff	0

	ruderales Stauden	0,3370	- Vermeidung der Entwicklung einer dauerhaften artenreichen naturnahen Vegetation (Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope, Biotopverbund)	0
			<b>Versiegelung F Bestand gesamt</b>	<b>0,0047</b>

### U.5.2 Ermittlung des geplanten Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft

Die vorliegende Planung verursacht Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die geplante Errichtung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen, die hierfür erfolgende Inanspruchnahme von Fläche mit teilweiser Beseitigung vorhandener Vegetation und Neuversiegelung.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse im Plangebiet erfolgt eine Unterteilung des Plangebietes in Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte.

### Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt

**A<sub>1</sub>** 12420 Landwirtschaft und industrielle Tierhaltung (OLB) - Brache ehemalige Sauenanlage und Zufahrt - im Norden Sportanlage mit Tartanbahn und Zweckbauten (Biotopbestand siehe hierzu auch unter U.5.1)

### Planausschnitt Bebauungsplan mit Darstellung Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A1





**Ermittlung des geplanten Eingriffs im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A1**

Geplante Nutzungen	Fläche Planung (ca. ha)	geplanter Anteil Versiegelung	geplante versiegelte Fläche (ca. ha)
allgemeines Wohngebiet WA 1	2,6103	GRZ 0,25 + 50% = 0,375	0,9788
allgemeines Wohngebiet WA 2	0,5597	GRZ 0,3 + 70% = 0,51	0,2854
private Grünfläche naturnahe Nieder-schlagsretention und -entwässerung mit Pflanzbindung	0,4883	keine Versiegelung zulässig	0
geplante öffentliche Straßenverkehrsfläche Planstraßen A, B, (10m breit, davon 5,5m Fahrbahn, 1,5m Gehweg, Zufahrten, 3m Grünstreifen mit Versickerung) Planstraßen C,D (8m breit, davon 5,5m Mischverkehrsfläche, Zufahrten, 2,5m Grünstreifen mit Versickerung)	0,9772	Befestigung auf 80% der Fläche	0,7817
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich (Straße Koppehof, Befestigung bereits vorhanden)	0,1173	Befestigung auf 80% der Fläche	0,0938
<u>öffentliche Grünfläche gesamt 6021 m<sup>2</sup> davon</u>	0		0
Öffentliche Grünfläche Lärmschutzmaßnahmen Sportlärm	0,0722	Bei 5m Breite der Fläche und 1m Breite der Grundfläche Lärmschutzwand 20% Versiegelung	0,0144
öffentliche Grünfläche Parkanlage Kinderspielplatz	0,1807	max. 10% Versiegelung zulässig	0,0181
öffentliche Grünfläche naturnahe Regenwasserentwässerung und -retention	0,1186	keine Versiegelung zulässig	0
öffentliche Grünfläche Uferschutz Gräben	0,2268	keine Versiegelung zulässig	0
Fläche für Versorgungsanlagen (Trafo Koppehof, vorhanden)	0,0038	Erhalt des vorhandenen Trafos, 100% versiegelt	0,0038
<b>gesamt</b>	<b>5,3549</b>		<b>2,176</b>

**Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt**

**A<sub>2</sub>** 12610 Straße (OVS) Schäferweg - asphaltierte einspurige öffentliche Straße - Landwirtschaftsweg ca. 3,6m breit mit Ausweichstellen, straßenbegleitend Heckenpflanzung ca. 30 J.  
(Biotopbestand siehe hierzu auch unter U.5.1)

**Planausschnitt Bebauungsplan mit Darstellung Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A2****Ermittlung des geplanten Eingriffs im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A2**

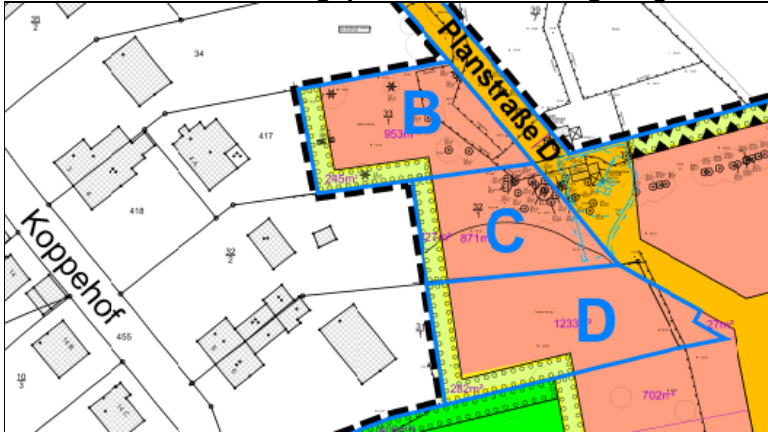
Geplante Nutzungen	Fläche Planung (ca. ha)	geplanter Anteil Versiegelung	geplante versiegelte Fläche (ca. ha)
Vorhandene Straßenverkehrsfläche <b>Schäferweg</b> (vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung über den Ausbau wird von einem zusätzlichen Geh- und Radweg von 2m Breite ausgegangen)	0,8340	bei Ergänzung eines 2m breiten Geh- und Radweges zusätzliche Versiegelung 0,1080 ha zuzüglich Versiegelung Bestand 0,2435 ha	0,3515
<b>gesamt</b>	<b>0,8340</b>		<b>0,3515</b>

## Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt

**B, C, D** 10111 Gärten (PGE) 10113 Gartenbrachen (PGB)  
in sonstigem privatem Eigentum - tlw. Pferdehaltung

(Biotopbestand siehe hierzu auch unter U.5.1)

### Planausschnitt Bebauungsplan mit Darstellung Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte B, C, D



#### Ermittlung des geplanten Eingriffs im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt B

Geplante Nutzungen	Fläche Planung (ca. ha)	geplanter Anteil Versiegelung	geplante versiegelte Fläche (ca. ha)
allgemeines Wohngebiet WA 1	0,0953	GRZ 0,25 + 50% = 0,375	0,0357
private Grünfläche naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung mit Pflanzbindung	0,0245	keine Versiegelung zulässig	0
<b>gesamt</b>	<b>0,1198</b>		<b>0,0357</b>

#### Ermittlung des geplanten Eingriffs im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt C

Geplante Nutzungen	Fläche Planung (ca. ha)	geplanter Anteil Versiegelung	geplante versiegelte Fläche (ca. ha)
allgemeines Wohngebiet WA 1	0,0871	GRZ 0,25 + 50% = 0,375	0,0326
private Grünfläche naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung mit Pflanzbindung	0,0127	keine Versiegelung zulässig	0
<b>gesamt</b>	<b>0,0998</b>		<b>0,0326</b>

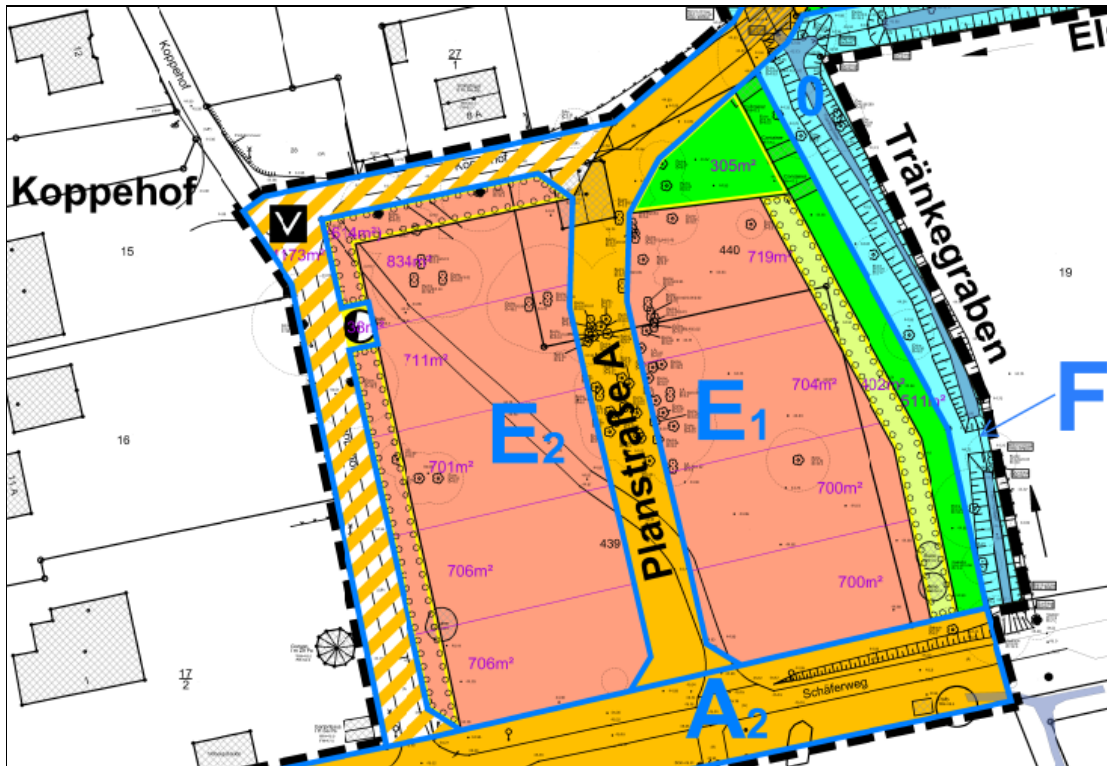
#### Ermittlung des geplanten Eingriffs im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt D

Geplante Nutzungen	Fläche Planung (ca. ha)	geplanter Anteil Versiegelung	geplante versiegelte Fläche (ca. ha)
allgemeines Wohngebiet WA 1	0,1233	GRZ 0,25 + 50% = 0,375	0,0462
private Grünfläche naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung mit Pflanzbindung	0,0282	keine Versiegelung zulässig	0
<b>gesamt</b>	<b>0,1515</b>		<b>0,0462</b>

## Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt

**E<sub>1</sub>, E<sub>2</sub> dörfliche Ruderalflur** - überwiegend mehrjährige nitrophile Staudenflur (Brennnessel, Klette, Beifuß, Goldrute) mit alten Solitäräumen (Stiel-Eichen Eschen), Gehölzaufwuchs (Eschen, Feldulmen) - durchsetzt von Schutt-, Müll- und Baustoffablagerungen sowie Resten früherer Hofnutzungen (Koppehof),  
(Biotopbestand siehe hierzu auch unter U.5.1)

### Planausschnitt Bebauungsplan mit Darstellung Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte E1, E2



### Ermittlung des geplanten Eingriffs im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt E1

Geplante Nutzungen	Fläche Planung (ca. ha)	geplanter Anteil Versiegelung	geplante versiegelte Fläche (ca. ha)
allgemeines Wohngebiet WA 1	0,2827	GRZ 0,25 + 50% = 0,375	0,1060
private Grünfläche naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung mit Pflanzbindung	0,0402	keine Versiegelung zulässig	0
öffentliche Grünfläche naturnahe Niederschlagsentwässerung und -retention	0,0305	keine Versiegelung zulässig	0
öffentliche Grünfläche Uferschutz Gräben	0,0511	keine Versiegelung zulässig	0
<b>gesamt</b>	<b>0,4045</b>		<b>0,1060</b>

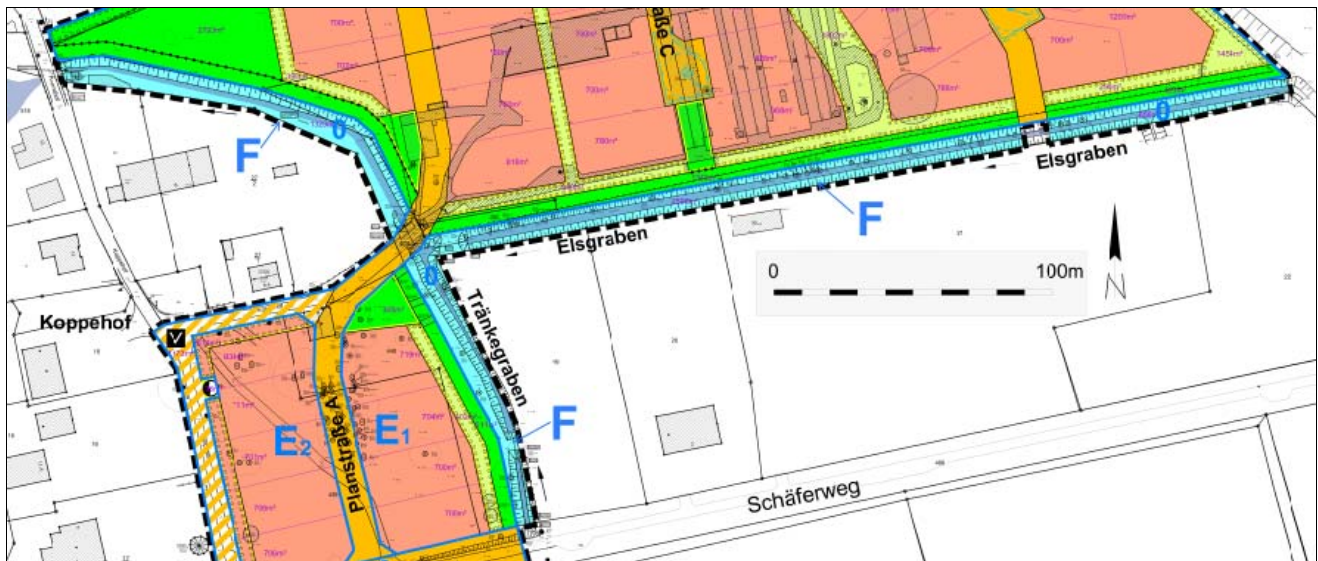
### Ermittlung des geplanten Eingriffs im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt E2

Geplante Nutzungen	Fläche Planung (ca. ha)	geplanter Anteil Versiegelung	geplante versiegelte Fläche (ca. ha)
allgemeines Wohngebiet WA 1	0,3659	GRZ 0,25 + 50% = 0,375	0,1372
<b>gesamt</b>	<b>0,3659</b>		<b>0,1372</b>

## Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt

**F** keine Eingriffe geplant 01133 Gräben (FG) - weitgehend naturfern - gering verbaut teilweise beschattet (Elsgraben, Tränkegraben)  
(Biotopbestand siehe hierzu auch unter U.5.1)

### Planausschnitt Bebauungsplan mit Darstellung Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte F



### Ermittlung des geplanten Eingriffs im Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt F

Geplante Nutzungen	Fläche Planung (ca. ha)	geplanter Anteil Versiegelung	geplante versiegelte Fläche (ca. ha)
Wasserflächen (Gräben) incl. Uferböschungen	0,4577	keine Versiegelung zulässig	0
<b>gesamt</b>	<b>0,4577</b>		<b>0</b>

### U.5.3 Bilanzierung des zusätzlichen Eingriffs aufgrund der vorliegenden Planung

#### Bilanz Versiegelung

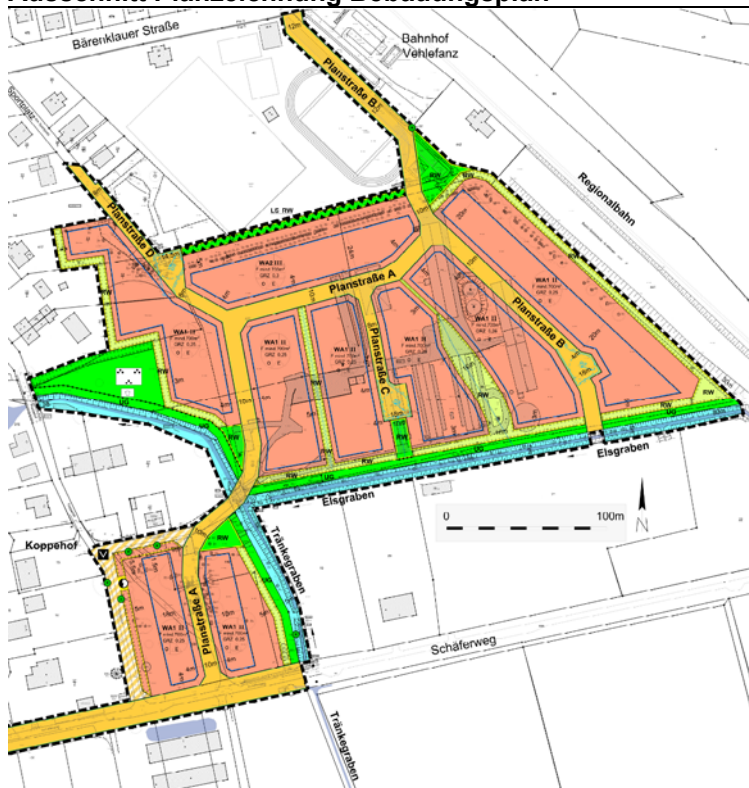
Teilfläche	Versiegelung Bestand (ha)	Versiegelung Planung (ha)	Versiegelung Bilanz (ha)
<b>A1</b> (ehemalige Sauenanlage und Zufahrt - im Norden Sportanlage mit Tartanbahn und Zweckbauten)	1,1062	2,176	1,0698
<b>A2</b> (Teilfläche Schäferweg im Plangebiet)	0,2435	0,3515	0,1080
<b>B</b> (Garten hinter Wohngrundstück Koppehof 4a)	0,01	0,0357	0,0257
<b>C</b> (Garten hinter Wohngrundstück Koppehof 5)	0,0003	0,0326	0,0323
<b>D</b> (Garten hinter Wohngrundstück Koppehof 6)	0	0,0462	0,0462
<b>E1</b> (Teilfläche früherer Koppehof)	0,011	0,1060	0,095
<b>E2</b> (Teilfläche früherer Koppehof)	0,0238	0,1372	0,1134
<b>F</b> (Teilflächen des Elsgrabens und Tränkegrabens, jeweils bis Flurstücksgrenze Graben) 0,0047 ha Überbauung von Nachbargrundstück aus	0	0	0
<b>gesamt</b>	<b>1,3948</b>	<b>2,8852</b>	<b>1,4904</b>

Auf Grundlage der vorliegenden Planung wird voraussichtlich ein **zusätzlicher Eingriff durch Versiegelung von insgesamt 1,4904 ha vorbereitet**, der auszugleichen ist.

## U.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes

### U.5.4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen und auf Wohngebietsfläche

#### Ausschnitt Planzeichnung Bebauungsplan



#### Auszug Planzeichenerklärung

##### Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)


 private Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Zweckbestimmung:

**RW** naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung (begrünte Mulden, Rigolen)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

#### ➤ Flächige Gehölzpflanzungen (Ausgleich)

Als **Ausgleich** für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im geplanten Wohngebiet ist die **Anlage flächiger Gehölzpflanzungen** mit mindestens 5m Breite auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen für die Niederschlagsentwässerung und auf Wohngebietsfläche als Fläche zum Anpflanzen gemäß und 25.a) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

##### **8.1.1 Gehölzpflanzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen** (§9 Abs. 1 Nr. 25.a) BauGB)

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die geplante Errichtung baulicher Anlagen ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 25 a) BauGB eine dichte Gehölzpflanzung zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

- je 1m<sup>2</sup> der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB ein Stück standortgerechter gebietsheimischer Strauch

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Straucharten ergeben sich aus dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203), siehe unter U.5.4.6

Innerhalb der geplanten **privaten Grünflächen RW** (naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung) werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wie folgt **vermieden**:

- **Ausschluss baulicher Anlagen (Vermeidung)**
- **durchschlüpfähige Einfriedungen (Vermeidung)**

Die linearen Strukturen der geplanten privaten Grünflächen sollen einen Biotopverbund entwickeln. Bauliche Anlagen, die den Nutzungszwecken der privaten Grünflächen widersprechen, sollen deshalb ausgeschlossen werden. Innerhalb des Biotopverbundes der geplanten privaten Grünflächen sollen Barrieren für Kleinsäuger (z. B. Igel), Amphibien und Reptilien vermieden werden. (siehe hierzu auch Fachbeitrag Artenschutz)

Deshalb sind für die privaten Grünflächen **RW** (naturnahe Niederschlagsretention und –entwässerung) folgende weitere textliche Festsetzungen geplant:

#### 8.1.2 Unzulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb privater Grünflächen (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Grundstückseinfriedungen sowie Anlagen für die Regenwasserretention und -versickerung gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

#### 8.1.3 Durchschlupffähige Einfriedungen (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Für die in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen sind Einfriedungen so herzustellen, dass über Gelände Öffnungen als Durchschlupf für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger mit einem lichten Öffnungsmaß von mindestens 10cm im Durchmesser und einer Anzahl von mindestens 1 Stck. je lfd. m vorhanden sind.

### ➤ Retention und Versickerung von Niederschlagswasser in naturnah gestalteten begrünten Mulden (Vermeidung)

Da sich das Plangebiet in einem Bereich befindet, in dem auf Grund des bindigen Bodens schlechte Versickerungsbedingungen für das Niederschlagswasser bestehen, ist im aufzustellenden Bebauungsplan die Festsetzung von Grünflächen für naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung geplant, die an die zu bebauenden Flächen angrenzen und erforderlichen Falls auch einen Notüberlauf des Niederschlagswassers in den Elsgraben ermöglichen sollen. Hierfür erfolgt in der Planzeichnung eine überlagernde Festsetzung als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (siehe unter 8.7.)

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen der Grünfläche für naturnahe Niederschlagsretention und –entwässerung ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

#### 6. Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14. BauGB)

##### 6.1 Anlagen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14. BauGB) sind nur Mulden und Rigolen für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser zulässig. Mulden sind mit geschlossener Vegetationsdecke gemäß den nachfolgenden textlichen Festsetzungen zum Anpflanzen auszuführen.

##### 6.2 Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser des allgemeinen Wohngebietes

Das auf den bebauten Grundflächen im allgemeinen Wohngebiet anfallende Niederschlagswasser, welches auf dem Baugrundstück, auf dem es anfällt, nicht anders versickert oder rückgehalten werden kann, ist in die auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzte Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB) oder in die an das jeweilige Baugrundstück angrenzende private Grünfläche, zugleich Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, einzuleiten. Die zeichnerische Festsetzung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB) erfolgt in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

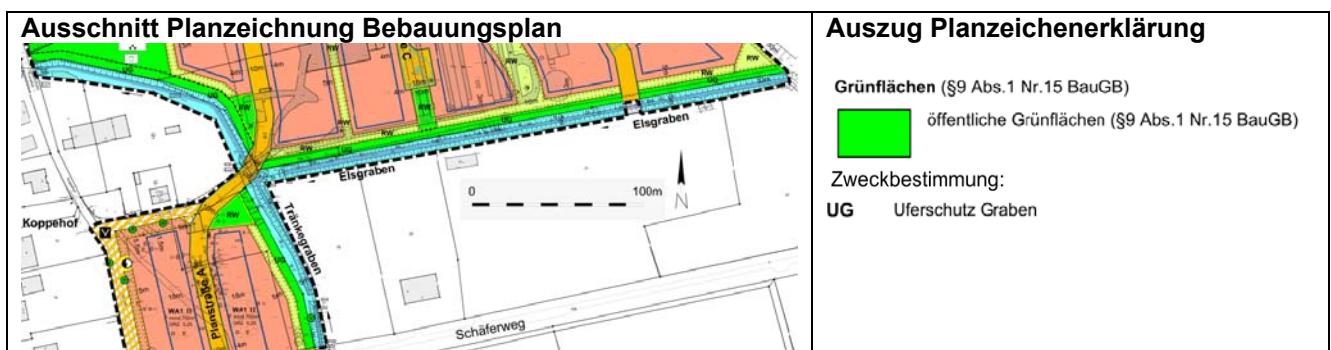
#### 7. Grünfläche (§9Abs. 1 Nr. 15. BauGB)

##### 7.2 Öffentliche und private Grünfläche für naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen und privaten Grünfläche für naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung ist die Herstellung von begrünten Mulden und Rigolen zur Retention und Versickerung von Niederschlagswasser der Straßenverkehrsflächen und Baugebietsflächen im Plangebiet zulässig.

### U.5.4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen Uferschutz Graben

#### ➤ Anlage von Extensivwiese innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Uferschutz Graben (Ausgleich)



Zum Schutz der Gewässerrandstreifen der Gräben innerhalb des Plangebietes ist in 5m Breite angrenzend an die Grabenflurstücke, bzw., dort, wo die Böschungsoberkanten der Gräben über die Flurstücksgrenzen der Gräben hinausgehen, bis zur Böschungsoberkante die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen Uferschutz Gräben geplant.

Ergänzend ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

### 7.3 Öffentliche Grünfläche Uferschutz Graben

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche Uferschutz Graben ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.

Das Befahren und Mähen der Uferschutzstreifen zum Zweck der Pflege der anliegenden Gräben durch den Wasser- und Bodenverband ist zulässig.

### 8.2.2 Extensivwiese innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Uferschutz Graben (§9 Abs. 1 Nr. 25.b) BauGB

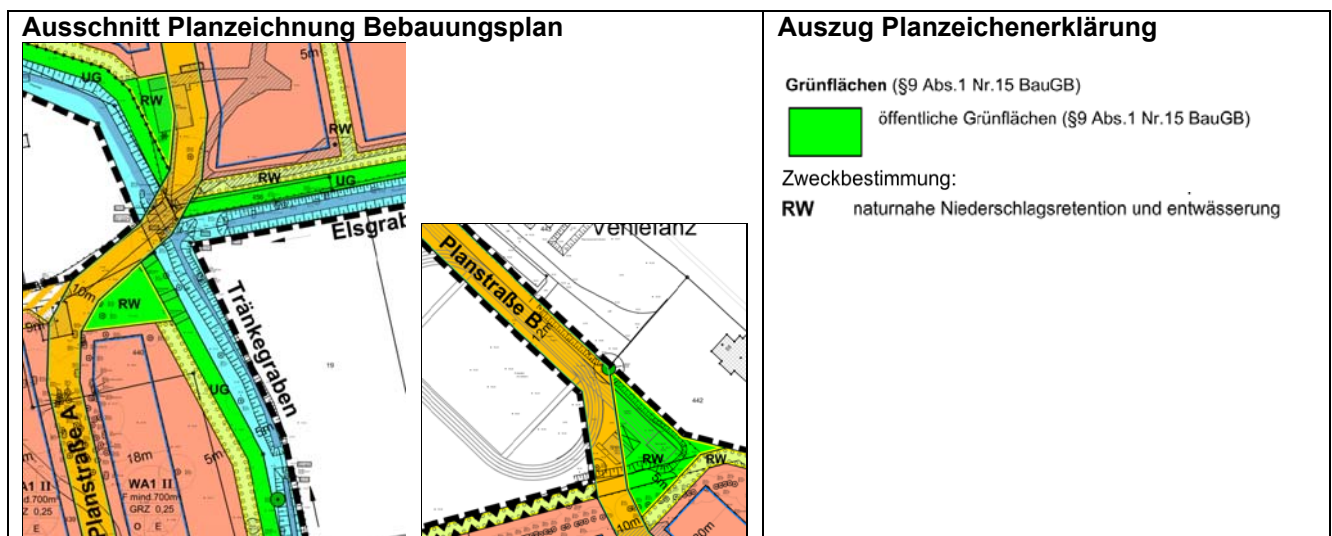
Zur Vermeidung von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft ist innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Uferschutz Graben die vorhandene geschlossene Vegetationsdecke aus Gräsern und Stauden zu erhalten und als Extensivwiese zu entwickeln.

Die Festsetzung dient dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft.

Zu den Vorgaben für Extensivwiesen siehe unter U.5.4.6.

## U.5.4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung

- Anlage von Extensivwiese innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung (Ausgleich)



Da sich das Plangebiet in einem Bereich befindet, in dem auf Grund des bindigen Bodens schlechte Versickerungsbedingungen für das Niederschlagswasser bestehen, ist im aufzustellenden Bebauungsplan die Festsetzung von Grünflächen für naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung geplant, die an die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen und erforderlichen Falls auch einen Notüberlauf des Niederschlagswassers in die Gräben im Plangebiet ermöglichen sollen.

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen der Grünfläche für naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

### 7.2 Öffentliche und private Grünfläche für naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen und privaten Grünfläche für naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung ist die Herstellung von begrünten Mulden und Rigolen zur Retention und Versickerung von Niederschlagswasser der Straßenverkehrsflächen und Baugebietsflächen im Plangebiet zulässig.

### 8.2.1 Extensivwiese innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung (§9 Abs. 1 Nr. 25.a) BauGB

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die geplante Versiegelung der in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsflächen ist innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung naturnahe Niederschlagsretention und -entwässerung einschließlich der Flächen der Mulden für die Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser eine Extensivwiese zu entwickeln.

Hierzu sind anzusäen:

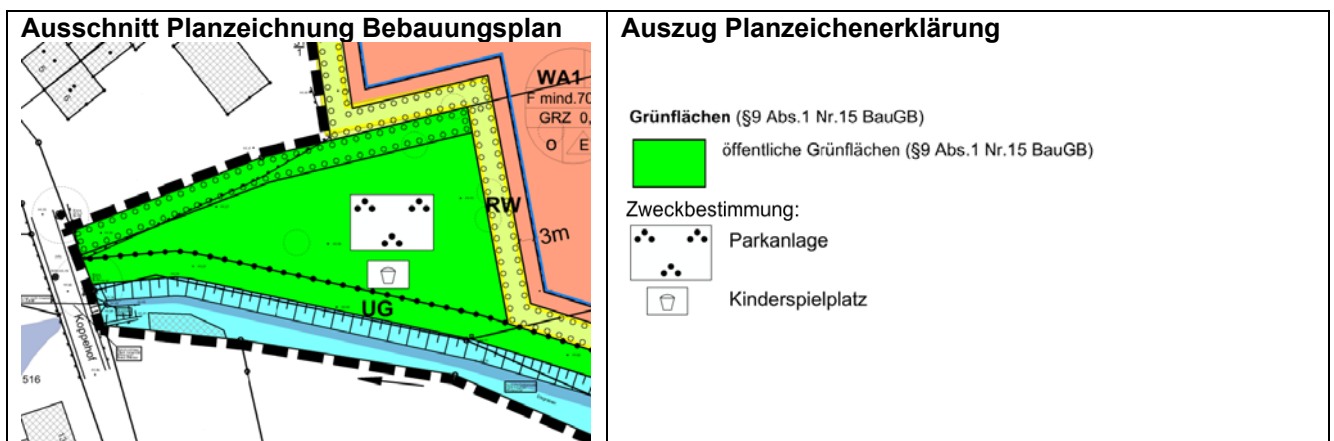
- Extensivwiese aus 70 % Gräsern zu 30 % Kräutern aus heimischen standortgerechten Arten

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Festsetzung der Anlage von Extensivwiesenflächen dient dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft. Zu den Vorgaben für Extensivwiesen siehe unter U.5.4.6.

### U.5.4.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage und Kinderspielplatz

#### ➤ Gehölzpflanzungen und Extensivwiese innerhalb der öffentlichen Grünflächen Parkanlage und Kinderspielplatz (Ausgleich)



In der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche Parkanlage und Kinderspielplatz östlich der Straße Koppehof, nördlich des Elgrabens geplant.

Die Parkanlage einschließlich Kinderspielplatz soll an dieser Stelle eine grünräumliche Verbindung schaffen zwischen dem historischen Koppehof mit der hier entstandenen Wohnbebauung und dem neu geplanten Wohngebiet.

Hierfür ist folgende textliche Festsetzung geplant:

#### 7.1 Öffentliche Grünfläche Parkanlage und Kinderspielplatz

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage und Kinderspielplatz sind folgende Nutzungen zulässig:

- Kinderspielplatz
  - Parkwege
  - Parkbänke, Abfallbehälter, Fitness- und Sportgeräte für die öffentliche Nutzung
- Die Versiegelung innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage darf insgesamt 10% der Gesamtfläche nicht übersteigen.

Entlang der nördlichen Grenze der geplanten öffentlichen Grünfläche Parkanlage und Kinderspielplatz ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes eine Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB geplant. Ergänzend hierzu ist folgende textliche Festsetzung geplant:

#### 8.2.3 Gehölzpflanzung innerhalb der öffentlichen Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 25.a) BauGB

(1) Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelung der in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsflächen ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen innerhalb der hier in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB eine flächige Gehölzpflanzung zu entwickeln.



Hierzu sind zu pflanzen:

- je 1m<sup>2</sup> der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB ein Stück standortgerechter gebietsheimischer Strauch

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Straucharten ergeben sich aus dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203), siehe unter U.5.4.6

Auf der Fläche der Parkanlage mit Kinderspielplatz, auf der keine baulichen Anlagen zulässig sind und für die keine Gehölzpflanzungen festgesetzt sind, ist Extensivwiese anzulegen. Hierfür sind folgende Festsetzungen geplant:

#### **8.2.4 Anlage einer Extensivwiese innerhalb der öffentlichen Grünflächen Parkanlage und Kinderspielplatz (§9 Abs. 1 Nr. 25.a) BauGB**

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage und Kinderspielplatz mit Ausnahme der Flächen der zulässigen baulichen Anlagen gemäß textlicher Festsetzung 7.1, eine Extensivwiese aus 70 % Gräsern und 30 % Kräutern aus Regiosaatgut (Ostdeutsches Tiefland) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Festsetzung der Anlage von Gehölzen und zur Anlage von Extensivwiesenfläche dient dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft. Zu den Vorgaben für Extensivwiesen siehe unter U.5.4.6.

### **U.5.4.5 Anpflanzen von Bäumen auf den geplanten Straßenverkehrsflächen**

#### ➤ **Anpflanzen von Bäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche (Ausgleich)**

Im vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Festsetzungen zum Anpflanzen von Straßenbäumen geplant:

#### **8.3 Anpflanzen von Bäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche (§9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB)**

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsfläche zu pflanzen:

Planstraße A: 30 standortgerechte gebietsheimische mittel- oder großkronige Laubbäume (Stammumfang 12-14 cm)

Planstraße B: 20 standortgerechte gebietsheimische mittel- oder großkronige Laubbäume (Stammumfang 12-14 cm)

Planstraße C: 5 standortgerechte gebietsheimische mittel- oder großkronige Laubbäume (Stammumfang 12-14 cm)

Planstraße D: 8 standortgerechte gebietsheimische mittel- oder großkronige Laubbäume (Stammumfang 12-14 cm)

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Straßenverkehrsfläche zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die zu pflanzenden Bäume dienen dem teilweisen Ausgleich von geplanten Eingriffen in den Baumbestand.

Die zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Gehölzarten ergeben sich aus dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203), siehe unter U.5.4.6

### **U.5.4.6 Zu verwendende standortgerechte gebietsheimische Gehölzarten und Vorgaben für Extensivwiesen**

Für die zu pflanzenden Gehölze sind folgende Arten gemäß **Anlage 1** des Erlasses „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203) zu verwenden:

#### **Anlage 1 - Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten**

Für Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, gilt die Vorkommensgebietseinteilung gemäß Anlage 2. Jeder Gehölzart ist ein bundesweit einheitlicher Code zugeordnet. Für Gehölzarten, die dem FoVG unterliegen (nachfolgend mit x gekennzeichnet), gelten die nach diesem Gesetz gültigen Herkunftsgebiete und Kennzeichnungen.

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Code/FoVG</b>
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	001
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	x

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	x
<i>Berberis vulgaris</i> L.	Gemeine Berberitze	006
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	x
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	x
<i>Cornus sanguinea</i> s.l.	Blutroter Hartriegel	013
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel	014
<i>Crataegus monogyna</i> 2	Eingrifflicher Weißdorn	021
<i>Crataegus laevigata</i> 2	Zweigrifflicher Weißdorn	017
<i>Crataegus Hybriden</i> agg. 2 ,3	Weißdorn	200
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	025
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	029
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	x
<i>Frangula alnus</i>	Gemeiner Faulbaum	031
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	x
<i>Juniperus Communis</i> L.	Gemeiner Wacholder	041
<i>Malus sylvestris</i> agg. 1	Wild-Apfel	052
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	x
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	x
<i>Prunus avium</i> 2	Vogel-Kirsche	x
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	x
<i>Prunus spinosa</i> 2	Schlehe	060
<i>Pyrus pyraeaster</i> agg. 1	Wild-Birne	061
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	x
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	062
<i>Rosa canina</i> agg. 4	Hunds-Rose	201
<i>Rosa corymbifera</i> agg. 5	Hecken-Rose	202
<i>Rosa rubiginosa</i> agg. 6	Wein-Rose	203
<i>Rosa elliptica</i> agg. 7	Keilblättrige Rose	204
<i>Rosa tomentosa</i> agg. 8	Filz-Rose	205
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	103
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	105
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	106
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	107
<i>Salix fragilis</i> L.	Bruch-Weide	110
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	116
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	117
<i>Salix triandra</i> agg. 9	Mandel-Weide	206
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	124
<i>Salix x rubens</i> (S. alba x fragilis)	Hohe Weide/Kopf-Weide	121
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	125
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche	128
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	133
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	x
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	x
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	136
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	138
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	139
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	144

1 Nur Vermehrungsgut aus virusfreien Erntebeständen

2 Verwendung außerhalb der in Anlage 3 gekennzeichneten Gebiete

3 *C. x macrocarpa*, *C. x media* (019), *C. x subsphaericea* (023), *C. monogyna x laevigata x rhipidophylla*

4 *Rosa canina* (077), *R. subcanina* (094), *R. dumalis* (079)

5 *R. corymbifera* (078), *R. subcollina* (095), *R. caesia* (076)

6 *R. micrantha* (087), *R. columnifera* (083), *R. rubiginosa* (091)

7 *R. agrestis* (073), *R. inodora* (084), *R. elliptica* (080)

8 *R. tomentosa* (096), *R. pseudoscabriuscula* (090), *R. sherardii* (092)

9 *Salix triandra* subsp. *amygdalina* (122), *S. triandra* subsp. *triandra* (123)

Gemäß **Anlage 2** des o. g. Erlasses gehört das Plangebiet zum Vorkommensgebiet 2.1 Ostdeutsches Tiefland. Gemäß **Anlage 3** des o. g. Erlasses liegt das Plangebiet im Bereich eines Obstanbaugebietes, in dem **Weißdorn** *Crataegus monogyna*, **Vogelkirsche** *Prunus avium* und **Schlehe** *Prunus spinosa* nicht zu pflanzen sind.

Wegen der besonderen örtlichen Bedingungen (vorhandene kranke Bestände Eschen, Ulmen sowie Gefährdung durch Feuerbrand verbreitende Arten) sowie um die Verschattung benachbarter Baugrundstücke (mögliche Dach-PV-Anlagen) zu minimieren und um klimawirksame Verschattung der versiegelten Straßen zu optimieren, wird empfohlen, die Baumpflanzungen auf den südlichen bzw. westlichen Straßenseiten vorzunehmen, sowie folgende Baumarten zu verwenden:

### **Empfohlene Baumarten für Ersatzpflanzungen im Plangebiet**

<b>Planstraße A</b>	<b>übrige Planstraßen</b>
Winterlinde - <i>Tilia cordata</i> Bergahorn - <i>Acer pseudo-platanus</i> Spitzahorn - <i>Acer platanoides</i> Stieleiche - <i>Quercus robur</i>	Hainbuche - <i>Carpinus betulus</i> Elsbeere - <i>Sorbus torminalis</i> Feldahorn - <i>Acer campestre</i>

### **Empfehlungen für Hecken- und Gehölzpflanzungen im Plangebiet des Bbauungsplanes 80/2021:**

Wegen der Notwendigkeit, die Wuchshöhe der freiwachsenden Hecken zu begrenzen und der besonderen örtlichen Bedingungen (vorhandene kranke Bestände Eschen, Ulmen sowie Gefährdung durch Feuerbrand) werden für die Hecken / Flächige Gehölzpflanzungen Pflanzungen folgende Arten empfohlen:

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Code/FoVG</b>
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	001
<i>Berberis vulgaris</i> L.	Gemeine Berberitze	006
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	x
<i>Cornus sanguinea</i> s.l.	Blutroter Hartriegel	013
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel	014
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	025
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	029
<i>Fragula alnus</i>	Gemeiner Faulbaum	031
<i>Juniperus Communis</i> L.	Gemeiner Wacholder	041
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	062
<i>Rosa canina</i> agg. 4	Hunds-Rose	201
<i>Rosa corymbifera</i> agg. 5	Hecken-Rose	202
<i>Rosa rubiginosa</i> agg. 6	Wein-Rose	203
<i>Rosa elliptica</i> agg. 7	Keilblättrige Rose	204
<i>Rosa tomentosa</i> agg. 8	Filz-Rose	205
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	105
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	106
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	116
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	117
<i>Salix triandra</i> agg. 9	Mandel-Weide	206
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	125
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche	128
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	144

Die Nutzung der geplanten Extensivwiesenflächen und die Anlage von Hecken soll entsprechend dem **Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft „Arbeitshilfe betriebsintegrierte Kompensation“** und **„Erhöhung des Entsiegelungsfaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten“** vom 1. Juni 2016, **Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation** erfolgen.

Dort werden u. a. folgende Anforderungen genannt, die entsprechend zu beachten sind:

#### 5.1 Extensivierung von Dauergrünland

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- (...)
- keine Pflanzenschutzmittel,
  - keine Düngung,
  - Walzen und Schleppen maximal 1-mal im Jahr i.d.R. bis Mitte März,
  - keine Bodenbearbeitung, kein Pflegeumbruch, Nachsaat nur bei Bedarf nach Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde,
  - i.d.R. zweimalige Mahd mit Entsorgung des Mähguts,
  - Einhaltung naturschutzfachlich vorgegebener Mahdtermine in Abhängigkeit vom Zielbiotop und Zielarten gemäß Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - ggf. zeitlich versetzter Mahdtermin von Teilflächen,
- (...)

#### 5.9 Anlage von Feldgehölzen und Hecken

Maßnahmenspezifische Anforderungen:

- Hecken min. 3 reihig und 5m breit (...),

(...)

- Verwendung gebietsheimischer Gehölze und regionaltypischer Obstbäume,
- Mischung mehrerer Arten,
- keine Düngung (ausgenommen während der Fertigstellungspflege),
- keine Pflanzenschutzmittel

#### U.5.4.7 Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten

---

##### ➤ Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten (Vermeidung)

Wegen des bindigen Bodens (siehe unter U.3) bestehen im Bereich des Plangebietes ungünstige Versickerungsverhältnisse. Bei Starkregen ist eine Überlastung der umliegenden Gräben durch gleichzeitige Einleitung von großen Mengen Niederschlagswasser zu vermeiden. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist deshalb so weit wie möglich im Plangebiet zurückzuhalten und zu versickern. Im vorliegenden Bebauungsplan sind hierfür u. a. folgende Festsetzungen zu wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten geplant:

##### **8.4 Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

*Innerhalb der geplanten Straßenverkehrsfläche (Planstraßen A und B) sowie für Grundstückszufahrten und Stellplätze auf den Baugrundstücken des allgemeinen Wohngebietes und der Gemeinbedarfsfläche sind Befestigungen nur mit einem dauerhaft wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig.*

#### U.5.4.8 Ermittlung des Ausgleichs durch die innerhalb des Plangebietes geplanten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

---

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen innerhalb des Plangebietes auf stark anthropogen überformten und teilweise erheblich bebauten und versiegelten Flächen. Durch die dauerhafte Begrünung dieser Fläche durch Extensivwiese und Gehölze erfolgt eine wesentliche naturschutzfachliche Aufwertung dieser Flächen (zur Vorbelastung siehe unter U.5.1)

Die Anlage der **Extensivwiese** gewährleistet eine dauerhafte Bedeckung des Bodens mit standortgerechter gebietsheimischer Gras- und Staudenvegetation. Durch die geplante extensive Wiesennutzung wird das natürliche Aussamen der Pflanzen ermöglicht. Hierdurch entstehen wertvolle Habitate für Insekten und eine Nahrungsgrundlage für Brutvögel.

Zugleich wird durch die jährliche Mahd eine Verbuschung vermieden und das Wiesenhabitat insgesamt erhalten.

Die **Gehölzpflanzungen** sind als Ausgleichsmaßnahme wegen folgender **positiver Auswirkungen auf die Schutzgüter** geeignet:

##### Schutzgut Boden:

- Vermeidung von Bodenerosion durch Durchwurzeln
- Verbesserung der Bodendurchlüftung, Beschattung, Verbesserung des Bodenlebens
- Verbesserung der Humusbildung in der belebten Bodenzone

##### Schutzgut Wasser

- Verbesserung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens

##### Schutzgut Biotop, Flora, Fauna

- Erhöhung der Biotopvielfalt durch Gehölzstrukturen,
- Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna

##### Orts- und Landschaftsbild

- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch Schaffung von Gehölzstrukturen am Siedlungsrand

##### Klima / Luft

- Minderung der Windgeschwindigkeit durch Gehölzpflanzungen

Durch die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes kann ein Ausgleich für zusätzlich geplante Versiegelung wie folgt erreicht werden:

#### **Ermittlung des Ausgleichs für Versiegelung durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse im Plangebiet erfolgt eine Unterteilung des Plangebietes in Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte. (siehe hierzu unter U.5.2)

**Ermittlung des Ausgleichs innerhalb des Plangebietes**

Maßnahme	Fläche (ha)	Ansatz für die Anrechnung als Ausgleich für zusätzlich versiegelte Fläche	Anrechnung als Ausgleich für zusätzlich versiegelte Fläche (ca. ha)	
<b>Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A1</b>				
flächige Gehölzpflanzung innerhalb der geplanten privaten Grünflächen RW	0,4883	Gemäß HVE 2009 1:2	0,2441	
Extensivwiese innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen naturnahe Regenwasserentwässerung und -retention	0,1186	Bisher Laufbahn Sport, Gebäude, Weitsprunggrube, ruderales Staudenfluren, Ebereschenspiere 1:3	0,0395	
Extensivwiese innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen Uferschutz Gräben	0,2268	bisher ruderales Großstaudenflur und artenarme Fettweide, ruderalisierte Grünlandvegetation Sauenanlage 1:3	0,0756	
Gehölzpflanzungen innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen Kinderspielplatz	0,0400	Gemäß HVE 2009 1:2	0,0200	
Extensivwiese innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen Parkanlage und Kinderspielplatz abzüglich der Fläche für zulässigen Versiegelung von max. 10% und der Fläche für die geplante Gehölzpflanzung (0,1807-10% und - 0,04 =)	0,1226	bisher Garten, Gartenbrache und ruderales Großstaudenflur 1:3	0,0408	
<b>Zwischensumme Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A1</b>				<b>0,4200</b>
				0
<b>Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A2</b>				
keine				0
<b>Zwischensumme Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt A2</b>				<b>0</b>
				0
<b>Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt B</b>				
flächige Gehölzpflanzung innerhalb der geplanten privaten Grünflächen RW	0,0245	Gemäß HVE 2009 1:2	0,0122	0
<b>Zwischensumme Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt B</b>				<b>0,0122</b>
				0
<b>Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt C</b>				
flächige Gehölzpflanzung innerhalb der geplanten privaten Grünflächen RW	0,0127	Gemäß HVE 2009 1:2	0,0063	0
<b>Zwischensumme Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt C</b>				<b>0,0063</b>
				0
<b>Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt D</b>				
flächige Gehölzpflanzung innerhalb der geplanten privaten Grünflächen RW	0,0282	Gemäß HVE 2009 1:2	0,0141	0
<b>Zwischensumme Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitt D</b>				<b>0,0141</b>
				0
<b>Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte E1 und E2</b>				
flächige Gehölzpflanzung innerhalb der geplanten privaten Grünflächen RW	0,0402	Gemäß HVE 2009 1:2	0,0201	0
flächige Gehölzpflanzung innerhalb der geplanten Wohngebietsfläche	0,0614	Gemäß HVE 2009 1:2	0,0307	0

Maßnahme	Fläche (ha)	Ansatz für die Anrechnung als Ausgleich für zusätzlich versiegelte Fläche	Anrechnung als Ausgleich für zusätzlich versiegelte Fläche (ca. ha)	
Extensivwiese innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen naturnahe Regenwasserentwässerung und –retention	0,0305	Gemäß HVE 2009 1:3	0,0101	0
Extensivwiese innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen Uferschutz Gräben	0,0511	bisher ruderale Großstaudenflur mit Müllablagerungen 1:3	0,0170	0
<b>Zwischensumme Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte E1 und E2</b>				<b>0,0779</b>
<b>gesamt</b>				<b>0,5305</b>

**Gegenüberstellung des Eingriffs durch zusätzlich geplante Versiegelung und des geplanten Ausgleichs innerhalb des Plangebietes, Ermittlung des verbleibenden Ausgleichsbedarfs durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Eingriffs-Ausgleichs-Abschnitte	Zusätzlich geplante Versiegelung (ca. ha)	Ausgleich für Versiegelung durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (ca. ha)	Verbleibender Ausgleichsbedarf durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes (Versiegelung ca. ha)
<b>A1</b>	1,0698	-0,4200	0,6498
<b>A2</b>	0,1080	0	0,1080
<b>B</b>	0,0257	-0,0122	0,0135
<b>C</b>	0,0323	-0,0063	0,0260
<b>D</b>	0,0462	-0,0141	0,0321
<b>E1</b>	0,095	-0,0779	0,1305
<b>E2</b>	0,1134		
<b>gesamt</b>	<b>1,4904</b>	<b>-0,5305</b>	<b>0,9599</b>

Durch die vorliegende Planung wird ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft durch zusätzlich geplante Versiegelung von insgesamt **1,4904 ha** vorbereitet. Ein Anteil von **0,5305 ha** Versiegelung kann durch die im Plangebiet geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Anteil von **0,9599 ha** geplanter Versiegelung, der außerhalb des Plangebietes auszugleichen ist.

#### **U.5.5 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes**

Gemäß den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom April 2009 (HVE 2009) kommen für den Ausgleich des **verbleibenden Eingriffs durch 0,9599 ha Versiegelung** folgende Maßnahmen außerhalb des Plangebietes in Betracht:

##### **Faktoren bei der Kompensation von Versiegelung/Teilversiegelung**

Maßnahmen	Boden allgemeiner	Boden besonderer
	Funktionsausprägung	Funktionsausprägung
Entsiegelung	1,0 / 0,5	2,0 / 1,0
Gehölzpflanzung minimal 3-reihig oder 5 m breit, Mindestfläche 100 qm	2,0 / 1,0	4,0 / 2,0
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	2,0 / 1,0	4,0 / 2,0
Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland	3,0 / 1,5	6,0 / 3,0
Anlage von Ackerrandstreifen, minimal 15m breit	3,0 / 1,5	6,0 / 3,0
Wiedervernässung von Niedermoorböden	1,5 / 1,0	3,0 / 1,5

In einem abzuschließenden städtebaulichen Vertrag soll die Sicherung der geplanten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zum Ausgleich von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht erfolgen.

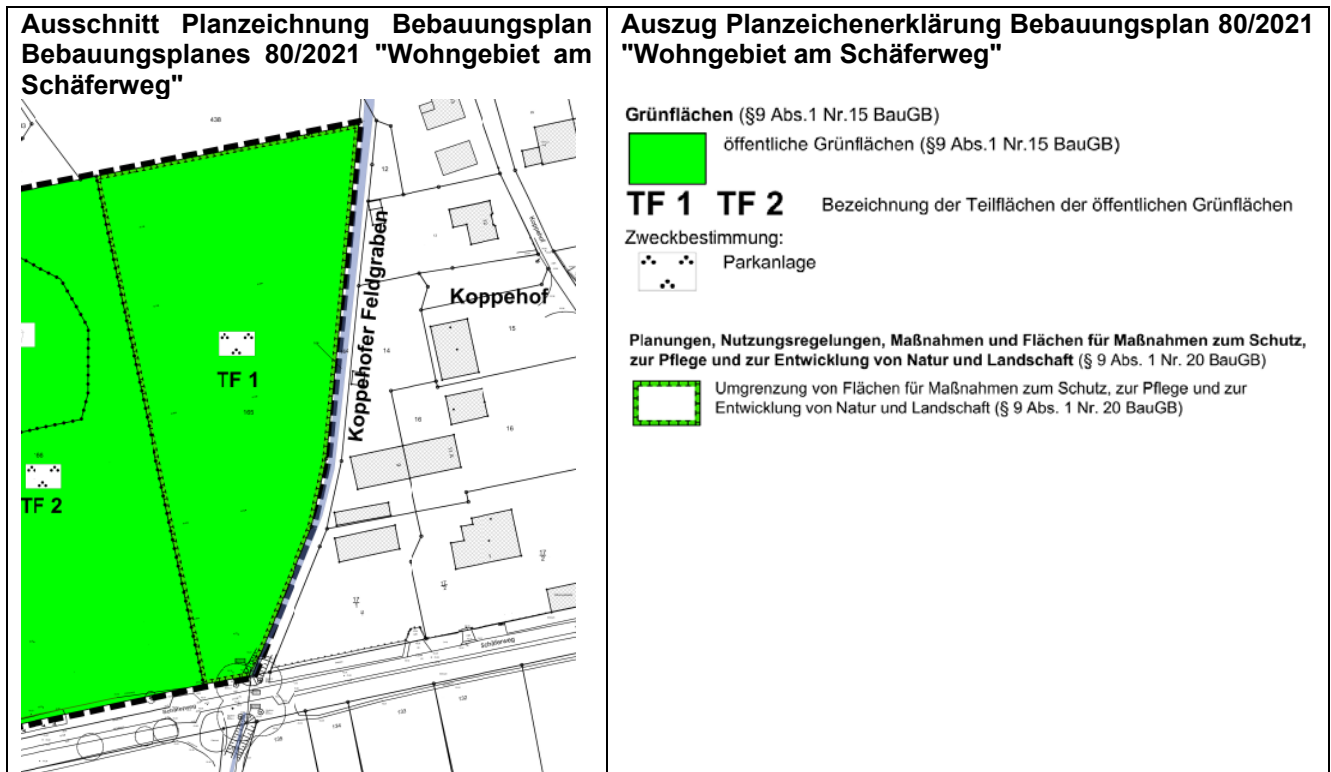
Für Maßnahmen außerhalb des Plangebietes stehen keine Entsiegelungsflächen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme bisheriger stark baulich geprägter Landwirtschaftsflächen und Gartenflächen für die geplanten baulichen Nutzungen wäre die naturräumliche Aufwertung von landwirtschaftlichen Flächen eine geeignete Kompensationsmaßnahme. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass keine notwendigen Betriebsflächen landwirtschaftlicher Betriebe der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Vorzugsweise soll eine landschaftsgerechte Bewirtschaftung der Flächen erfolgen, die dauerhaft die Erfüllung der Ausgleichsfunktion gewährleistet. Zu den Vorgaben für Extensivwiesen siehe unter U.5.4.6.

### Geplanten Ausgleichs nach dem Naturschutzrecht außerhalb des Plangebietes

Eingriffs- Aus- gleichs- Ab- schnitte	Verbleibender Ausgleichs- bedarf durch Maßnahmen außerhalb des Plangebie- tes (Versiege- lung ca. ha)	Maßnahme außerhalb des Plangebietes	Fläche Aus- gleichsflä- che (ca. ha)	Ansatz für die Anrechnung als Ausgleich für zusätzlich versiegelte Fläche	Anrechnung als Aus- gleich für zusätzlich ver- siegelte Fläche (ca. ha)	
					Teilfläche	gesamt
<b>A1</b>	0,6498	<b>Anlage einer Extensiv- wiese innerhalb der öffent- lichen Grünfläche Parkan- lage (Teilfläche 1) des pa- rallel in Aufstellung be- findlichen Bebauungspla- nes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg"</b>	<b>1,0088</b>	Gemäß HVE 2009 1:2	0,5044	<b>0,6498</b>
		Umwandlung von Intensiv- wiese in Extensivwiese	0,4362		0,1454	
<b>A2</b>	0,108	Umwandlung von Intensiv- wiese in Extensivwiese	0,3240	Gemäß HVE 2009 1:3	0,108	<b>0,108</b>
<b>B</b>	0,0135	Umwandlung von Intensiv- wiese in Extensivwiese	0,0405		0,0135	<b>0,0135</b>
<b>C</b>	0,026	Umwandlung von Intensiv- wiese in Extensivwiese	0,0780		0,026	<b>0,026</b>
<b>D</b>	0,0321	Umwandlung von Intensiv- wiese in Extensivwiese	0,0963		0,0321	<b>0,0321</b>
<b>E1, E2</b>	0,1305	Umwandlung von Intensiv- wiese in Extensivwiese	0,3915		0,1305	<b>0,1305</b>
<b>gesamt</b>	<b>0,9599</b>	(Umwandlung von Inten- sivwiese in Extensivwiese gesamt)	(1,3665)			<b>0,9599</b>

Hierfür steht im gleichen Naturraum wie das Plangebiet folgende Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung:  
(Folgesite)

- **Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche1) des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" mit Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme für den hier vorliegenden Bebauungsplan**



Die Grünfläche im Osten des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" dient dazu, angrenzend an den Koppehofer Feldgraben die Entwicklung vielfältiger Habitatstrukturen zu ermöglichen, sodass hier eine erhebliche naturräumliche Aufwertung erfolgen wird.

Der östlichste Teil der im Bebauungsplan 80/2021 geplanten Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) ist als Extensivwiese mit hochstämmigen Obstbäumen geplant. Hierdurch wird dem Charakter der Gemeinde als traditionsreicher Anbauort für Obst Rechnung getragen und zugleich eine wesentliche naturräumliche Aufwertung der hier bisher vorhandenen Intensivackerfläche erreicht.

Diese Teilfläche soll dem Ausgleich von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht dienen, die durch den hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 82/2022 "Wohngebiet Schäferweg / Koppehof - am Bahnhof" vorbereitet wird.

Diese Maßnahme dient zugleich auch als CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*, Übersetzung etwa: *Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion*) zur Vermeidung drohender Verbote gegen Verstöße des §44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG. Es wird hiermit u.a. ein Ersatzhabitat für das Schwarzkehlchen geschaffen. (siehe unter Fachbeitrag Artenschutz unter A 5.7)

Deshalb ist die Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Rückbaumaßnahmen auf dem Grundstück der ehemaligen Sauenanlage umzusetzen. Hierzu ist eine entsprechend Vereinbarung in einem städtebaulichen Vertrag zu treffen.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" erfolgt hierfür eine Festsetzung als Teil der geplanten öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) mit überlagernder Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Hierzu sind im Bebauungsplan 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" folgende textliche Festsetzungen geplant:

**8.2.1 Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelungen im Plangebiet des Bebauungsplanes 82/2022 (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25.a) BauGB i. V. m. §9 Abs. 1a BauGB)**

(1) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche überlagernd auf der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) zeichnerisch festgesetzt ist, ist eine Extensivwiese mit Obstgehölzen zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

- 32 Stück hochstämmige Obstgehölze (Süßkirschen, Äpfel, Birnen) gebietsheimischer streuobstgeeigneter Sorten, auf Sämlingsunterlage veredelt.

Auf der übrigen Fläche ist eine Extensivwiese aus 70 % Gräsern und 30 % Kräutern aus Regiosaatgut (Ostdeutsches Tiefland) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.



Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

(2) Die Maßnahme gemäß Abs. (1) wird als Ausgleich den Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet des Bebauungsplanes 82/2022, Flurstücke 422 und 493, Flur 009, Gemarkung Vehlefanz vollständig zugeordnet.

Im hier vorliegenden Bebauungsplan ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

**8.5 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes 80/2021**  
 §9 Abs. 1a BauGB)

Die im Bebauungsplan 80/2021 als Ausgleichsfläche festgesetzte öffentliche Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) sowie die auf dieser Fläche gemäß textlicher Festsetzung 8.2.1 des Bebauungsplanes 80/2021 durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden den Eingriffen auf den Flurstücken 422 und 493 im Plangebiet des hier vorliegenden Bebauungsplanes vollständig zugeordnet.

Das Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" einschließlich der o. g. Ausgleichsmaßnahme befindet in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriffsort. (siehe unter 4.3)

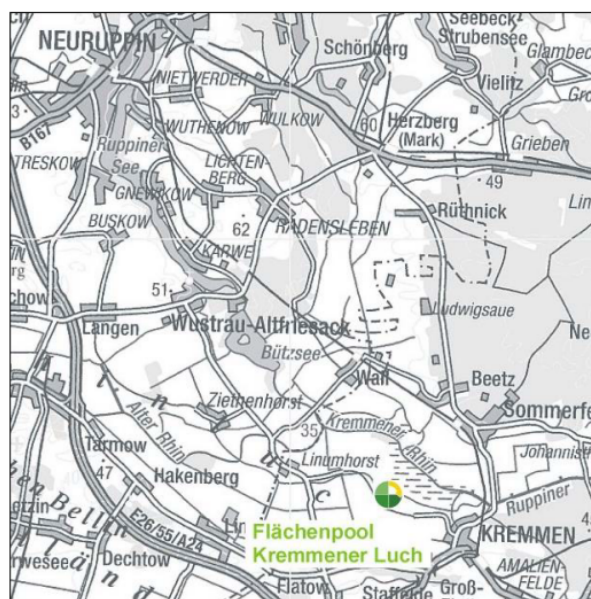
- **Entwicklung von Extensivwiesenflächen an weiteren Standorten in der Gemeinde Oberkrämer oder auf Standorten des Niedermoor-Grünlandes im Kremmener Luch**

**Maßnahmen der Flächenagentur Brandenburg GmbH, Flächenpool Kremmener Luch**

Naturraum	Rhin-Havelland	
Größe	Maßnahmenflächen von ca. 100 Hektar	
Ausgangszustand	Niedermoor-Grünland, Beeinträchtigungen durch Wassermangel, Stickstoffmineralisation und Eutrophierung	
Zielzustand	Moorwald, Bruchwald, Erlen-Eschenwald, Weidengehöuze, feuchte Hochstaudenfluren (Sukzession zur Stabilisierung des Nieder-moors) Mosaik verschiedener extensiver Grünlandausprägungen Ufergehölze, Feldgehölze, Einzelbäume Verbesserter Wasserrückhalt im Gebiet	
Naturschutzfachliche Aufwertungswirkung	Arten / Lebensräume	Wiesenbrüter, Zugvögel, Amphibien Entwicklung artenreicher Grünlandbiotope
	Landschaftsbild	Erhöhung Vielfalt und Eigenart
	Boden	Verbesserung physikalischer und chemischer Bodeneigenschaften;
	Oberflächenwasser	Abbau stofflicher Belastung, Aufwertung der Gräben
	Grundwasser	Abbau stofflicher Belastung, Verbesserung des Wasserrückhalts im Gebiet
Besonderheiten/ Bemerkungen	Der Pool ist seit November 2006 durch das Umweltministerium zertifiziert.	

Das Poolgebiet liegt im Westen des NSG "Kremmener Luch" (nordwestlich von Kremmen) und umfasst Gebiete innerhalb und außerhalb der NSG-Grenze. Aktuell bestehen naturschutzfachliche Defizite durch intensive landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, die von großer Bedeutung für den Niedermoor- und Artenschutz sowie für den regionalen Landschaftswasserhaushalt sind.

Die Maßnahmen werden seit vielen Jahren umgesetzt.





<p><b>Legende</b>                  Naturräumliche Gliederung (nach Scholz, 1962)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #d3d3d3; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Nordbrandenburgisches Platten und Hügelland</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #add8e6; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Mecklenburgische Seenplatte</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #ffb6c1; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #add8e6; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Odertal</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #ffff00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Elbtalniederung</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #90ee90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Luchland</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #d2b48c; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Ostbrandenburgische Platte</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #d2b48c; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #ffb6c1; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Ostbrandenburgisches Heide und Seengebiet</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #d2b48c; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Fläming</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #90ee90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Spreewald</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #ff8c00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Lausitzer Becken und Heideland</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #add8e6; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Elbe-Mulde-Tiefland</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #a52a2a; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Sächsisches Hügelland</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #9370db; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Oberlausitzer Heideland</li> </ul>	<p><b>Lage des geplanten Eingriffs und der geplanten Ausgleichsmaßnahme im gleichen Naturraum</b></p> <p>Das vorliegende Plangebiet, in dem der Eingriff geplant ist und die geplante Ausgleichsmaßnahme liegen gemäß der naturräumliche Gliederung nach Scholz im Naturraum Luchland (Rhin-Havelland)</p>
---	--

**U.6 Schutzgut Sachgüter - Denkmalschutz**

Im Plangebiet selbst sind keine **Baudenkmale** vorhanden. Im Bereich des Plangebietes befinden sich folgende Baudenkmale

Auszug aus:

Denkmalliste des Landes Brandenburg  
 Landkreis Oberhavel

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer (MIDAS-Obj.Nr.)
Vehlefanz	Oberkrämer	Koppehof 11	Speichergebäude	09165644

**Auszug städtebaulicher Entwurf**



Blick von der Straße Koppehof nach West auf das denkmalgeschützte Speichergebäude Koppehof 11

Berücksichtigung:

Die nächstgelegene geplante Baugrenze hat einen Abstand von ca. 65m zum denkmalgeschützte Speichergebäude Koppehof 11. Das Gebäude selbst ist gegenüber der Straße Koppehof ca. 35m in westlicher Richtung zurückgesetzt.

Das hier vorliegende Plangebiet schließt die Straße Koppehof mit ein, um diese als verkehrsberuhigten Bereich festzusetzen. Der ortsbildprägende Baumbestand an der Straße Koppehof wird im vorliegenden Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Die neu geplanten Wohnbaugrundstücke liegen auf der westlichen bzw. südlichen Seite der Straße Koppehof und sind durch eine geplante 5m breite flächige Gehölzpflanzung zu dieser hin abgeschirmt. Die Erschließung dieser Grundstücke erfolgt über eine neu geplante Straße (Planstraße A) auf der Ostseite der betreffenden geplanten Wohnbaugrundstücke.

Es ist eine maximal zweigeschossige heranrückende Bebauung geplant. Unter Berücksichtigung des erheblichen Abstandes zum denkmalgeschützten Speichergebäude und den Gehölzen, die zwischen der geplanten Bebauung und dem Speichergebäude bereits vorhanden sind und die gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes noch durch eine breite freiwachsende Hecke ergänzt werden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Baudenkmals (Speichergebäude) auf Grund der hier vorliegenden Planung zu rechnen.

Im Plangebiet sind bisher keine **Bodendenkmal** bekannt.

Auch für Bereiche, in denen bisher noch keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GV-BI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) grundsätzlich folgende Verpflichtungen:

1. Sollten bei Erarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

## U.7 Schutzgut Mensch - Immissionsschutz

### U.7.1 Anforderungen

Im vorliegenden Bebauungsplan ist ein allgemeines Wohngebiet geplant. Die Umgebung des Plangebietes ist durch Wohnnutzungen und südlich des Schäferweges auch durch eine gemischte Nutzung geprägt.

Gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sind für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete folgende schalltechnische Orientierungswerte zu Grunde zu legen:

Nutzungen	Tag	Nacht
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55 dB	45 bzw. 40 dB
Mischgebiete (MI)	60 bzw. 50/45	60 bzw. 50/45

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

### U.7.2 Verkehrslärm

#### U.7.2.1 Verkehrslärm Schäferweg

Zur erweiterten Fahrbahn des Schäferweges haben die nächstgelegenen geplanten überbaubaren Grundstücksflächen auf den Baugebietsflächen im Plangebiet ca. 7m Abstand.

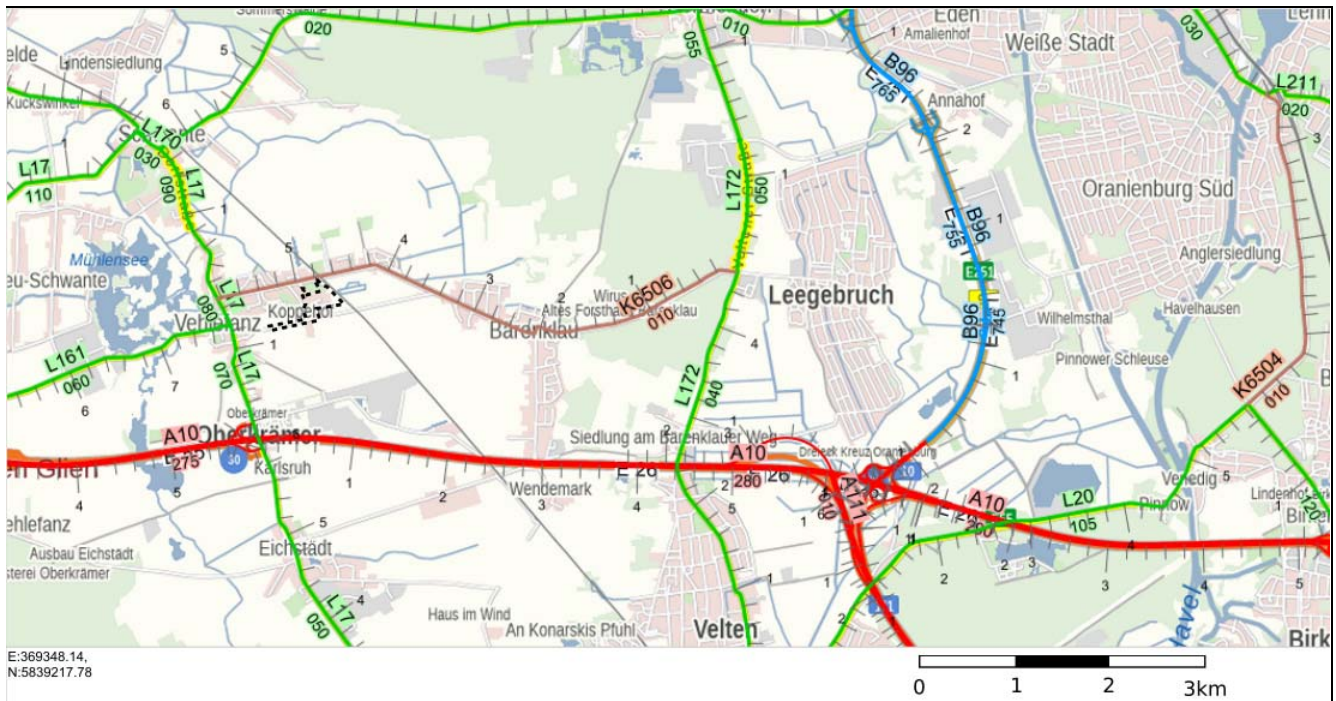
Der Schäferweg ist eine Gemeindestraße, für die auf Grund der geplanten baulichen Entwicklung im Planbereich mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist. Die HAUPTerschließung des vorliegenden Plangebietes erfolgt von der Bärenklauer Straße aus nahe dem Haltepunkt der Regionalbahn.

Da auf dem Schäferweg auch nach Umsetzung der Planung nicht mit erheblichem Durchgangsverkehr sondern lediglich mit Anliegerverkehr der hierdurch erschlossenen Baugebiete zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass erhebliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nicht zu befürchten sind.

#### U.7.2.2 Verkehrslärm übergeordneter Verkehrswege

In der Umgebung des Plangebietes weisen die Lindenallee (L17), die Bärenklauer Straße (K6506) und die Autobahn A10 erhebliche Verkehrsaufkommen auf, die zu Beeinträchtigungen störsensibler Nutzungen führen können.

## Übersicht der übergeordneten Verkehrswege im Bereich des Plangebietes



Zu den umgebenden **Landesstraßen**, der **Autobahn** und der **Regionalbahnlinie** haben die geplanten überbaubaren Grundstücksflächen auf den Baugebietsflächen im Plangebiet folgende Abstände:

- ca. 1,2 km zur Autobahn A10 südlich des Plangebiets
- ca. 780m zur Landesstraße L17 westlich des Plangebietes
- ca. 140m zur Bärenklauer Straße (K6505) nördlich des Plangebietes
- ca. 50m zu den Schienen der Regionalbahnlinie (Kremmener Bahn)

Auf Grund der Abstände des Plangebiets zu den o. g. **Landes-** und **Kreisstraßen**, der **Autobahn** wird davon ausgegangen, dass durch den Verkehrslärm dieser Verkehrswege keine erheblichen Konflikte in Bezug auf den Immissionsschutz des geplanten Wohngebietes entstehen.

Unter Berücksichtigung dieses Abstandes sowie wegen der energetisch bedingten Anforderungen an Gebäudehüllen, die i. d. R. dreifachverglaste Fenster und Lüftungen mit Wärmerückgewinnung erforderlich machen, wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen zum Schutz der an die umliegenden überörtlichen Straßen heranrückenden Wohnbebauung vor Verkehrslärm erforderlich sind.

Zur Beurteilung eventuell erforderlicher Schallschutzmaßnahmen der geplanten Wohnbebauung vor dem Verkehrslärm der **Kremmener Bahn** ist im Vorfeld der Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes die Erarbeitung eines Immissionsgutachtens geplant.

### U.7.3 Sportemissionen

Der Sportplatz an der Bärenklauer Straße nördlich des Plangebietes verursacht teilweise Lärmemissionen durch Sportlärm.

Als Beurteilungsvorschrift für die Nutzung der Sportanlagen ist die **18. BImSchV "Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist**, anzuwenden.

In **§2 der 18. BImSchV Sportanlagenlärmschutzverordnung** ist u. a. geregelt:

(1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.

(2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden (...)

2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
  - tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
  - tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A), im Übrigen 60 dB(A),
  - nachts 45 dB(A),

3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten  
tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),  
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A),  
nachts 40 dB(A),  
(...)

(4) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 2 tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten; ferner sollen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 3 um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(5) Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

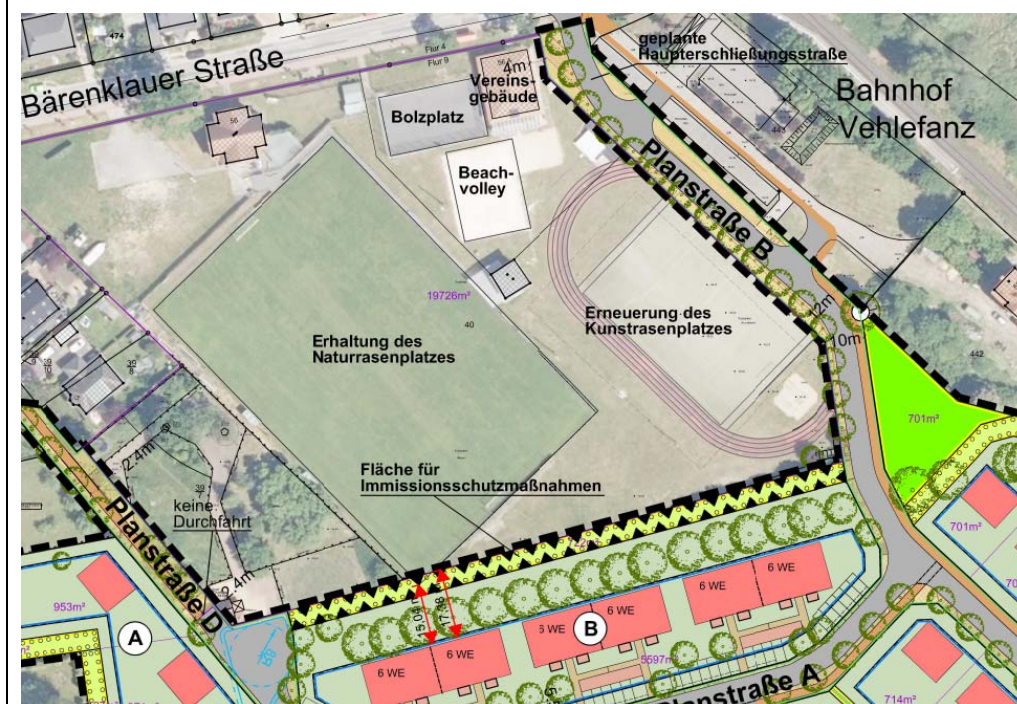
- |                          |                         |                      |
|--------------------------|-------------------------|----------------------|
| 1. tags                  | an Werktagen            | 6.00 bis 22.00 Uhr,  |
|                          | an Sonn- und Feiertagen | 7.00 bis 22.00 Uhr,  |
| 2. nachts                | an Werktagen            | 0.00 bis 6.00 Uhr,   |
|                          | und                     | 22.00 bis 24.00 Uhr  |
|                          | an Sonn- und Feiertagen | 0.00 bis 7.00 Uhr,   |
|                          | und                     | 22.00 bis 24.00 Uhr, |
| 3. Ruhezeit an Werktagen |                         | 6.00 bis 8.00 Uhr    |
|                          | und                     | 20.00 bis 22.00 Uhr, |
|                          | an Sonn- und Feiertagen | 7.00 bis 9.00 Uhr,   |
|                          |                         | 13.00 bis 15.00 Uhr  |
|                          | und                     | 20.00 bis 22.00 Uhr. |

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Bisher wird der Sportplatz im westlichen Teil durch einen Fußballverein genutzt. Hier ist ein Naturrasenfeld vorhanden, welches nur eine begrenzte Zeit im Jahr beispielbar ist. Deshalb sind auch die möglichen Emissionen des Spielbetriebes begrenzt. Insbesondere in den Abendstunden findet hier kein Training statt, da keine Flutlichtanlage vorhanden ist. Immissionsbelastungen durch Lichtemissionen bestehen nicht.

Der östliche Teil des Sportplatzes wird durch einen Leichtathletikverein genutzt. Diese Nutzung, die keine erheblich störenden Lärmemissionen verursacht, muss wegen der geplanten Herstellung der Haupterschließungsstraße des Plangebietes mit Anschluss an die Bärenklauer Straße unter Einbeziehung eines Teils der bisherigen Leichtathletikfläche im Vorfeld der Umsetzung der Planung an einen anderen Standort verlagert werden. Um eine Mitnutzung des Sportplatzes am Schäferweg durch die Leichtathleten zu ermöglichen, kann es erforderlich werden, den Kunstrasenplatz der bisherigen Leichtathletikanlage nördlich des Plangebietes zu erneuern, damit er als Übungsplatz durch die Fußballer mit genutzt werden kann.

#### Ausschnitt Bebauungskonzept mit Darstellung der geplanten Baugrenzen (blaue Linien)



Die nächstgelegene geplante Baugrenze hat zur Grundstücksgrenze der Sportanlage einen Abstand von 17m. Das bestehende Naturrasenfeld ragt mit einer Ecke in das Plangebiet hinein, sodass der Abstand zwischen bestehendem Spielfeld und nächstgelegener Baugrenze an diesem Eckpunkt nur 15m beträgt.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist südwestlich und südlich des bestehenden Rasen-Fußballplatzes entlang der Plangebietsgrenze die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche für Lärmschutzmaßnahmen Sportlärm geplant.

Die Festsetzung dieser Grünfläche wird überlagert durch die zeichnerische Festsetzung als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Ergänzend ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

**9. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24. BauGB)**

Innerhalb der gemäß Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9(1)24. BauGB) ist die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung mit einer Höhe von bis zu ... m über NHN zulässig.

Die Festsetzung dient dem Schutz der heranrückenden Wohnbebauung vor dem Sportlärm des bestehenden Sportplatzes. Die Konkretisierung dieser Festsetzung erfolgt im Entwurf des Bebauungsplanes auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Lärmgutachtens.

Hierbei ist auch die zukünftige Entwicklung auf der Fläche der Sportanlagen zu berücksichtigen, soweit diese zum Zeitpunkt der hier vorliegenden Planung absehbar ist.

#### U.7.4 Gewerbelärm

Übersicht Abstände zu Gewerbe im Planbereich	
	<p>Südlich des Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 800m der <b>Gewerbepark Vehlefan</b>.</p> <p>Im Gewerbepark Vehlefan sind unterschiedliche Gewerbebetriebe und Nutzungen vorhanden, wie Tankstelle, Hotel, Autohof Oberkrämer, Fachbetrieb für Arbeitsbühnen, Getriebediscount, Zugangstechnik, Klima-Lüftungs-Umwelttechnik, Baustoffbetrieb, Schnell-Ladestation für Elektrofahrzeuge, Gastankstelle, Leistenmanufaktur, Betrieb für die Planung und Installation von Photovoltaikanlagen, Betrieb für die Erzeugung regenerativer Energien (Photovoltaik- und Biogasanlage), Betrieb für Planung, Bau und Unterhaltung von Autobahnen, Angel-Fachmarkt, Kfz-Handel und umfangreiche Logistikunternehmen.</p>

Für den Gewerbepark besteht der **Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefan“**, der die zulässigen Arten der baulichen Nutzung mit einer **Zonierung** unter Beachtung des Immissionsschutzes festsetzt. Im mittleren Bereich des Gewerbeparks sind **Industriegebiete** festgesetzt, in den westlichen und östlichen Teilen des Gewerbeparks sind **Gewerbegebiete** festgesetzt. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zu **immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln**. Der bestehende Bebauungsplan beachtet hierbei den Schutz der Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes.

Die bestehenden Wohnnutzungen am Schäferweg südlich des Plangebietes haben geringere Abstände zum Gewerbepark Vehlefan als das hier neu geplante Wohngebiet nördlich des Schäferweges. Da der bestehende Bebauungsplan und auch die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die teilweise wesentlich näher gelegenen bestehenden Wohnnutzungen bereits zu berücksichtigen hatten, werden für die hier geplante hinzukommende weiter entfernte Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Gewerbelärm des Gewerbeparks Vehlefan erwartet.

## U.7.5 Störfallbetriebe

Im Gewerbepark Vehlefanz befindet sich eine **Biogaserzeugungsanlage**, die nach Kenntnis der Gemeinde aufgrund der maximal möglichen Gasspeicherkapazität von 31.014 kg als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft und den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegt.

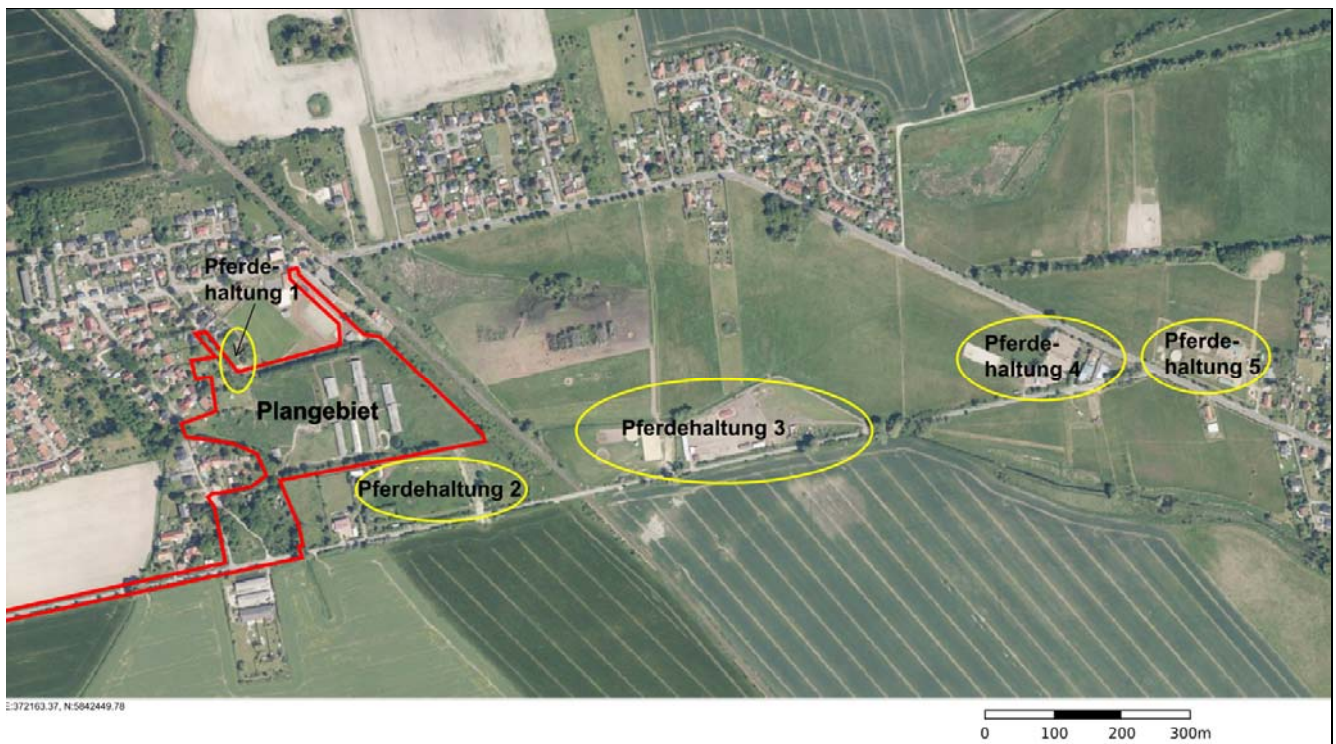
Der Achtungsabstand (Abstandsklasse 1) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, usw. gemäß § 50 BImSchG i. V. m. KAS 18 und 32 beträgt aufgrund der Lagermenge an Biogas und der Befestigung der Gasfolien (Doppelmembranspeicherdach) mittels Klemmschienen nach Kenntnis der Gemeinde 200 m.

Gemäß Darstellung unter U.7.4 hat das Plangebiet zur Biogasanlage im Gewerbepark Vehlefanz einen Abstand von ca. 1.000m. Hiermit ist der Achtungsabstand von 200m zur bestehenden Biogasanlage eingehalten.

Weitere Störfallbetriebe in der relevanten Umgebung des Plangebietes sind der Gemeinde nicht bekannt. Grundsätzlich sind bei der Realisierung von gewerblichen Vorhaben u. a. auch die Anforderungen zu beachten, die sich in Bezug auf Störfallbetriebe aus der 12. BImSchV (*Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist*) und den weiteren hierzu einschlägigen Rechtsvorschriften und Richtlinien ergeben. Erforderlichen Falls sind angemessene Sicherheitsabstände durch Abstandsgutachten zu ermitteln.

## U.7.6 Pferdehaltung

### Übersicht Pferdehaltungen im Bereich des Plangebietes



Dieser Ausdruck wurde am 28. Nov. 2022 aus dem **BRANDENBURGVIEWER** erstellt.

Im Bereich des Plangebietes sind folgende Pferdehaltungen vorhanden:

Pferdehaltung	Lage zum Plangebiet	möglicher Immissionskonflikt
1	am Ende der Straße Am Sportplatz, teilweise im Plangebiet 2 Pferde, 1 Pony	- keine erhebliche Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzungen wegen des geringen Umfangs der Pferdehaltung, - bei Realisierung der Planung Rückbau des Teils der Pferdehaltung erforderlich, der im Plangebiet liegt
2	südlich Plangebietes zwischen Elsgraben und Schäferweg, extensive Tierhaltung, geringer Umfang, kein Trainingsbetrieb	- keine erhebliche Beeinträchtigung wegen extensiver Tierhaltung ohne Trainingsbetrieb



Pferdehaltung	Lage zum Plangebiet	möglicher Immissionskonflikt
3	ca. 100m östlich des Plangebietes jenseits der Bahnstrecke, nördlich des Schäferweges, intensive Tierhaltung mit Trainingsbetrieb	- keine erhebliche Beeinträchtigung wegen des Abstandes von ca. 100m zum Plangebiet
4	ca. 800m östlich des Plangebietes nördlich des Schäferweges, intensive Tierhaltung mit Trainingsbetrieb	- keine erhebliche Beeinträchtigung wegen des Abstandes von ca. 800m zum Plangebiet
5	ca. 1.000m östlich des Plangebietes östlich der Bärenklauer Straße, intensive Tierhaltung mit Trainingsbetrieb	- keine erhebliche Beeinträchtigung wegen des Abstandes von ca. 1.000m zum Plangebiet

Die Pferdehaltungen 2, 3, 4 und 5 liegen östlich, bzw. im Fall der Pferdehaltung 2 südlich des Plangebietes. Bei Hauptwindrichtung aus West bis Nordwest erfolgt i. d. R. keine erhebliche Beeinträchtigung durch Windübertragung von Gerüchen und Staub.

Von der nah gelegenen Pferdehaltung 2 gehen wegen der extensiven Tierhaltung mit geringem Umfang ohne Trainingsbetrieb keine erheblichen Störungen aus.

Die intensiv betriebenen Pferdehaltungen 3, 4 und 5 haben große Abstände zum Plangebiet, sodass auch hier mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der geplanten Wohnbaunutzungen gerechnet wird.

### U.7.7 Landwirtschaftstypische Geräusche, Gerüche und Stäube

Südlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Seite des Schäferweges sind Flächen für die Landwirtschaft vorhanden. Durch die Bewirtschaftung von Ackerflächen mit landwirtschaftlichem Gerät, das Ausbringen von Dünger, das Mähen von Wiesen u. ä. können **landwirtschaftstypische Geräusche, Gerüche und Stäube** auftreten. Die Zeiten der landwirtschaftlichen Tätigkeit richten sich nach den Erfordernissen des Feldbaus, sodass die Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den frühen Morgenstunden oder späten Abendstunden erfolgen können. Der Schäferweg selbst wird durch landwirtschaftliche Geräte und Fahrzeuge befahren.

Im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz sind die Beeinträchtigungen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und in diesem Maß durch die Anwohner auch hinzunehmen.

### U.8 Schutzgut Klima

Die Anforderungen des Klimaschutzes werden mit der vorliegenden Planung wie folgt beachtet.

Das Plangebiet reicht direkt bis zum Regionalbahn-Haltepunkt Vehlefanx. Mit der geplanten Herstellung einer Straßenanbindung des Plangebietes an die Bärenklauer Straße unmittelbar am Haltepunkt der Regionalbahn ist das Plangebiet sehr gut durch den ÖPNV erschlossen.

Vom Haltepunkt Vehlefanx aus verkehrt die Regionalbahn in Richtung Kremmen und in Richtung Hennigsdorf, von wo aus Anschluss an das Netz der Berliner S-Bahn und weitere Regionalbahnrichtungen besteht.

Zudem befinden sich auf dem Vorplatz des Regionalbahn-Haltepunktes auch Haltestellen der Regionalbuslinien u. a. in Richtung Kremmen und in Richtung S-Bahnhof Oranienburg, von wo aus ebenfalls Anschluss an das Netz der Berliner S-Bahn und weitere Regionalbahnrichtungen besteht.

Da das Plangebiet bauliche vorgenutzte Flächen umfasst, wird mit der vorliegenden Planung die Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Entwicklungen vermieden.

Das Plangebiet umfasst eine geplante Baugebietsfläche, die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion LEP-HR als Entwicklungsraum Siedlung und im Flächennutzungsplan Oberkrämer als Wohnbaufläche dargestellt ist. Durch Beseitigung der vorhandenen Bebauung und der großflächigen Versiegelungen sowie durch geplante Pflanzmaßnahmen flächiger Gehölzstrukturen kann ein Teil der im Plangebiet geplanten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind außerhalb des Plangebietes geplant.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Wegen des im Plangebiet vorhandenen Lehmbodens erfolgt auch bisher eine teilweise Entwässerung des Plangebietes über den Tränkegraben, den Elsgraben bzw. den Koppehofer Feldgraben. Im Plangebiet sind Flächen für die Retention von Niederschlagswasser geplant, sodass eine sichere Rückhaltung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser bei Umsetzung der Planung gewährleistet werden kann.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben im Planbereich sind die Anforderung des Gebäudeenergiegesetzes zu erfüllen und in diesem Zusammenhang auch erneuerbare Energien zu nutzen.

Die vorliegende Planung bereitet keine zusätzlichen Eingriffe in Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete vor, da solche Flächen von den hier geplanten baulichen Nutzungen nicht betroffen sind.

## A Fachbeitrag Artenschutz

### A0. Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei „**europarechtlich geschützten Arten**“ (Arten gemäß Anhang VI-Arten nach FFH-RL und europäischer Vogelschutzrichtlinie) ist zu ermitteln, ob **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 berührt sind. Für diese Arten entfallen die genannten Verbote nur unter der Voraussetzung, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit möglich können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Außerdem ist das **Störungsverbot** für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Erheblich sind Störungen, wenn dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert wird.

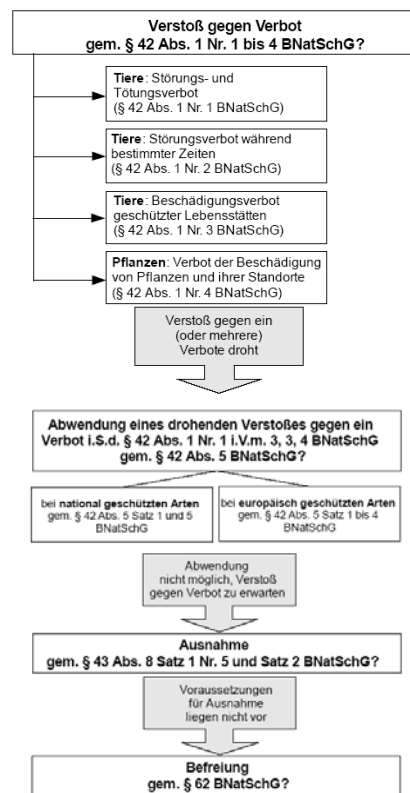
**Alle anderen besonders und streng geschützten Arten** sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. §1a BauGB regelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in Anlehnung an die **Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung** von Rechtsanwalt Dr. Eckart Scharmer und Rechtsanwalt Dr. Matthias Blessing im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 vom 13.01.2009. Grundsätzlich heißt es hierin:

*„Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § (44) Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können.“*

In der Arbeitshilfe wird für die **Behandlung eines artenschutzrechtlichen Verbots gemäß § (44) Abs. 1 BNatSchG in der Bebauungsplanung** folgende Übersicht gegeben:

*(Anmerkung: In der Fassung des BNatSchG 2010 wurde die Bezeichnung der §§ teilweise geändert. Die genannten Inhalte blieben jedoch unverändert. Die vorstehend zitierten Auszüge aus der Arbeitshilfe beziehen sich auf die Rechtsbezüge der früheren Fassung des BNatSchG.)*



Zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene des Bebauungsplanes heißt es in der Arbeitshilfe:

*Die Gemeinde muss daher in eigener Zuständigkeit – nachdem sie die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass **der Verstoß gegen ein Verbot nach § (44) Abs. 1 BNatSchG droht** – prüfen, a) ob bei **nur national geschützten Arten** das drohende Verbot abgewendet werden kann, indem auf der Ebene des Bebauungsplans über die Vermeidung und den Ausgleich des in der Verbotshandlung liegenden, zu erwartenden Eingriffs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung entschieden wird (...),*

oder

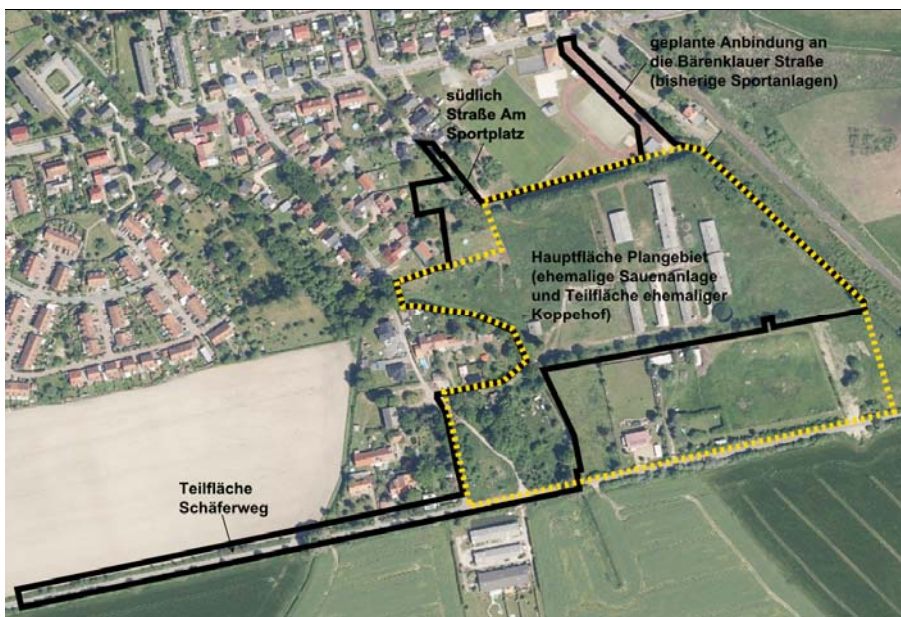
b) ob bei **europäisch geschützten Arten** ein drohender Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit 3, 3 und/oder 4 BNatSchG gemäß § (44) Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann (...), wenn dies nicht der Fall ist,

c) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen und insoweit eine „Ausnahmelage“ besteht, in die ohne Gefahr der Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans hineingeplant werden kann (...), oder, wenn dies nicht der Fall ist,

d) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG vorliegen und in die „Befreiungslage“ hineingeplant werden kann (...).

## A 1. Vorbemerkungen

Für den Hauptteil des Plangebietes einschließlich der Fläche zwischen Elsgraben und Schäferweg liegt ein **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) vor.



Umgrenzung des Plangebietes des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg / Koppehof - am Bahnhof“ OT Vehlefanze



Umgrenzung des Untersuchungsgebietes des Faunistischen Fachbeitrages für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer (Jens Scharon, Berlin, November 2020)

Der **Faunistische Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) liegt den Planunterlagen gesondert bei. Der Fachbeitrag umfasst die Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien und Amphibien im Plangebiet sowie deren artenschutzrechtliche Bewertung und allgemeine Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Rahmen des oben genannten Fachbeitrages noch nicht, da zum Zeitpunkt 2020 noch keine Planung für das Plangebiet vorlag.

Der Faunistische Fachbeitrag 2020 umfasst den Hauptteil des Plangebietes (ehemalige Sauenanlage und Teilfläche ehemaliger Koppehof) sowie die Fläche zwischen Elsgraben und Schäferweg.

Folgende Teile des Plangebietes des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg / Koppehof - am Bahnhof“ waren im Rahmen des Faunistischen Fachbeitrages 2020 noch nicht untersucht worden:

- Teilfläche Schäferweg,
- südlich Straße Am Sportplatz,
- geplante Anbindung an die Bärenklauer Straße (bisherige Sportanlagen)

Für die im Faunistischen Fachbeitrag 2020 noch nicht untersuchten Teilflächen des Plangebietes erfolgte im Jahr 2022 die Erfassung geschützter Arten. In diesem Zusammenhang erfolgten auch ergänzende Erfassungen, die sich auf die bereits 2020 untersuchte Hauptfläche des Plangebietes (ehemalige Sauenanlage und Teilfläche ehemaliger Koppehof) bezogen. Dies betrifft insbesondere ergänzende Untersuchung zu semiaquatischen Arten (Biber, Fischotter), da diese im Faunistischen Fachbeitrag 2020 noch nicht thematisiert worden waren.

## A 2. Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen

### A 2.1 Habitate innerhalb des Plangebietes

In einem ersten Untersuchungsschritt wurde für das gesamte Plangebiet, einschließlich der bereits 2020 untersuchten Hauptfläche des Plangebietes (siehe unter A 1) geprüft, inwieweit das Plangebiet auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen und Habitate geeignete Lebensräume für geschützte Arten bieten kann. Die Beurteilung erfolgt an Hand der Biotoptypenkartierung und -bewertung im Plangebiet. Die Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kommt zu folgendem Ergebnis:

Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Bezeichnung des Biotoptyps	Flächen-größe des Biotoptyps ca. m <sup>2</sup>	%-Anteil am Plangebiet	mögliche betroffene geschützte Arten
01133 (FGO)	Gräben weitgehend naturfern, gering verbaut	1131	1,45	Lebensraum semiaquatisch lebender Säugetiere (Biber, Fischotter), Reptilien (z.B. Ringelnatter), Amphibien.
03190 (RRX)	Vegetationsfreie und –arme Rohbodenstandorte Deckungsgrad unter 10%	1315	1,69	- Nahrungshabitat Vögel, - Bruthabitat bodenbrütender Vogelarten - Regenerationshabitate von Insekten, - Lebensraum für thermophile Reptilien, falls Versteckmöglichkeiten und Hibernationsorte in der Nähe vorhanden sind
03249 (RSBX)	Sonstige ruderale Staudenflur Nitrophil – i.d.R. Brennesselflur	17788	22,84	- Lebensraum für thermophile Reptilien, falls Versteckmöglichkeiten, Hibernationsorte und grabfähige Offenlandflächen vorhanden sind - Nahrungshabitat Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten - Bruthabitat von Bodenbrütern - Lebensraum geschützter Insekten
051112 (GMR)	artenarme Fettweide - ruderalisierte Grünlandvegetation	29791	38,25	- Lebensraum für Reptilien, falls Versteckmöglichkeiten, Hibernationsorte und grabfähige Offenlandflächen vorhanden sind - Nahrungshabitat Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten - Bruthabitat von Bodenbrütern - Lebensraum geschützter Insekten
05160 (GZ)	Zierrasen / Scherrasen (GZ)	3303	4,24	- Nahrungshabitat Vögel, Kleinsäuger - Bruthabitat für freibrütende Vogelarten
07142 (BRR)	Baumreihen (BRR)	3572	4,59	- Nahrungshabitat und Regenerationshabitat von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln falls Höhlungen vorhanden - Bruthabitat Freibrüter
07153 (BEG)	einschichtige Baumgruppen (BEG) Robinie, Feldulme			
071311 (BHO)	Hecken ohne Überschilderung	4382	5,63	- Nahrungshabitat geschützter Vogelarten - Bruthabitat freibrütender Vogelarten - ggf. bei ausreichender Feuchtigkeit Amphibien im Laubhumus und unter Totholz
10111 (PGE) 10113 (PGB)	Gärten und Gartenbrachen	3203	4,11	- Nahrungshabitat Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger - Bruthabitat für freibrütende Vogelarten
10171 (PEP) 12420 (OLB)	Sportplatz Industrielle Tierhaltung - Bauliche Einrichtungen teils ruinös - Flächenbeläge Beton, Asphalt, Großpflaster, Tartan-Schutt, Müll, Baustoffe, Bauabfälle	4415 8827 153	17,20	- Lebensraum und Regenerationsort kulturfolgender Nischen- und Höhlenbrüter - Nahrungshabitat geschützter Vögel - Amphibien in Zysternen
<b>Summe</b>		<b>77880</b>	<b>100</b>	

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet gemäß geändertem Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplan (siehe unter 1.3.2). Geschützte Biotope und geschützte Pflanzenarten wurden bei den Begleichen zur Biotopkartierung im Plangebiet nicht festgestellt.

Anteil	Habitat	Habitatwert
17%	Bis vor 5 Jahren baulich genutzte Flächen industriemäßiger Schweinehaltung, ru- inöse Reste der früheren Remonte und derer Nachnutzungen (Baustoff- und Ab- fall-Lager, Container) sowie Teile einer Sportanlage (Tartan und Containerge- bäude)	gering
8,5%	Gärten, Gartenbrachen und Scherrasenflächen	gering bis mäßig
63%	ruderales Offenlandflächen – Restflächen der früheren Viehhaltungen Ruderales Wiesen und nitrophile Hochstaudenflur	mäßig
1,5%	Gräben und deren Randbereiche	mäßig
10%	Gehölzaufwuchs, Hecken und Gehölzgruppen, Bäume	mäßig bis hoch

Der historische Siedlungsteil Koppehof – eine ehemalige Remonte – liegt zu großen Teilen brach, ist jedoch von altem Baumbestand überschirmt und weist großflächigen Ruderalstaudenbestand (über Müllablagerungen) auf. Der Biotopwert der Siedlungsbrache Koppehof ist wegen seiner hohen Diversität und des alten Baumbestandes mäßig bis hoch.

Auch die ehemalige Sauenanlage nordöstlich von Koppehof wird seit über 5 Jahren nicht mehr wirtschaftlich genutzt. Es konnten durch Sukzession der Offenlandflächen und durch Gehölzaufwuchs an den Rändern des Geländes auf den einst baulich und landwirtschaftlich genutzten Flächen Refugien und Lebensräume für kultur- folgende Arten entstehen, wie sie in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen genau so wenig zu finden sind wie in den südlich angrenzenden intensivackerbaulich genutzten Flächen.

Durch das Untersuchungsgebiet verläuft der grünbegleitete Elsgraben, in den aus Süd kommend der Tränkegraben mündet. Die Gräben sind im V-Profil naturfern ausgebaut und Unterführungen von Straßen und Bahntrassen sind verrohrt. Dennoch ist die Grabenniederung wenig verbaut und für den Biotopverbund geeignet.

Obwohl die Gräben je nach Niederschlag im Einzugsgebiet stark schwankende Wasserstände aufweisen und zeitweise sogar trockenfallen, sind sie Habitate für semiaquatische Arten (Biber, evtl. Fischotter, Lurche und Ringelnatter)

## A 2.2 Bedeutung der Umgebung des Plangebietes als Habitat

In der wenig verdichteten **dörflichen Bebauung** nördlich des Plangebietes ist mit den entsprechenden kulturfolgenden nischen- und höhlenbrütenden Singvogelarten (Ubiquisten) zu rechnen, deren Brutreviere auch in das Plangebiet wirken können. Auch Fledermäuse können in den umliegenden Siedlungen Sommer- und Winterquartiere haben. Die Gehölze in den zugehörigen Gärten können zudem Nistplatz für kulturfolgende Freibrüter sein.

Östlich an die ruderales Brache der ehemaligen Sauenanlage schließt hinter der Zäunung auf Bahngelände eine **vegetationsbewachsene Bodendeponie** an, die sich ca. 2m über das Gelände erhebt. Hinter der Bodenmiete verläuft die Bahnstrecke Berlin-Hennigsdorf-Kremmen-Neuruppin. Die Fläche ist grasbewachsen und weist eine Mosaikstruktur aus verschiedenem trockenresistentem Gehölzaufwuchs auf. Es ist ein wenig gestörtes Habitat für Neuntöter, Zauneidechse und Schwarzkehlchen.

Die südlich des Schäferweges angrenzende **Feldflur** ist intensiv ackerbaulich genutzt. Selbst die das Gebiet durchziehenden Entwässerungsgräben sind mit V-Profil naturfern und ohne Gehölzaufwuchs angelegt. Die Fläche, an die in mehr als 1km Entfernung der Gewerbepark Vehlefan anschließt, zeigt sich gegenwärtig als Habitatwüste.

Obwohl der **Biotopverbund entlang der Entwässerungsgräben** durch verrohrte Straßen- und Bahnüberfahrten gestört ist, können entlang der Gräben Wanderungsbewegungen anspruchsloser Amphibien erfolgen.

Am Elsgraben im Plangebiet, am Tränkegraben, am Koppehofer Feldgraben und auch oberhalb des Untersuchungsgebietes in der Ortslage Bärenklau sind Spuren der Nutzung der Grabenverläufe durch Biber zu finden, obwohl die Gräben bisweilen im Spätsommer austrocknen. Ebenso ist der Fischotter zu erwarten.

Geschützte Biotope und geschützte Pflanzenarten sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

### A 3 Methodik der durchgeführten Erfassung geschützter Arten, die durch die vorliegende Planung betroffen sein können

#### A 3.0 Vorbemerkungen

Die Methodik der Erfassungen geschützter Arten innerhalb der Hauptfläche des Plangebietes (ehemalige Sauenanlage und Teilfläche ehemaliger Koppehof) ist im Faunistischen Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer (Jens Scharon, Berlin, November 2020) dargelegt. (siehe unter A 1)

Für die dort noch nicht mit untersuchten Teilflächen des Plangebietes sowie für die dort noch nicht mit untersuchten Arten in der Hauptfläche des Plangebietes (Biber, Fischotter) erfolgten 2022 ergänzende faunistische Untersuchungen, für welche die hierbei angewendete Methodik nachfolgend ebenfalls dargelegt wird. Die Darlegung von Umfang und Zeitraum der Erfassung erfolgt zu den ergänzenden Untersuchungen in den Erfassungsprotokollen (siehe unter A 4.1)

Folgende Teile des Plangebietes des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82/2022 „Wohngebiet Schäferweg / Koppehof - am Bahnhof“, die nicht Gegenstand des Faunistische Fachbeitrag 2020 waren, wurden 2022 ergänzend untersucht:

- Teilfläche Schäferweg,
- südlich Straße Am Sportplatz,
- geplante Anbindung an die Bärenklauer Straße (bisherige Sportanlagen)

In diesen Teilen des Plangebietes erfolgten die Erfassungen folgender Tierarten:

- Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse, Insekten

In der Hauptfläche des Plangebietes (ehemalige Sauenanlage und Teilfläche ehemaliger Koppehof) erfolgte 2022 die ergänzende Untersuchung folgender Tierarten:

- im Elsgraben und Tränkegraben: Biber und Fischotter)

#### A 3.1 Angewandte Erfassungsmethoden 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird zur Erfassungsmethodik für den Hauptteil des Plangebietes (siehe unter A 1) ausgeführt:

##### 3. Erfassungsmethoden

*Zwischen dem 08. August 2019 und 30. August 2020 erfolgten 15 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.*

Tabelle 1: Begehungstage und -zeiten des Untersuchungsgebietes

Datum	Uhrzeit	Erfassungen
08. August 2019	10.15 bis 13.05 Uhr	Reptilien
22. August	12.45 bis 15.15 Uhr	Reptilien
30. August	10.50 bis 13.00 Uhr	Reptilien
03. Februar 2020	09.50 bis 13.15 Uhr	Absuche Gebäude und Dachböden nach Fledermäusen
30. März	06.30 bis 09.05 Uhr	Brutvögel
14. April	07.05 bis 10.50 Uhr 20.10 bis 20.55 Uhr	Brutvögel, Amphibien(fallen) Amphibien, Fallenkontrolle
15. April	10.15 bis 11.10 Uhr	Fallenkontrolle
16. April	10.50 bis 13.15 Uhr	Reptilien, Fallenkontrolle
24. April	06.50 bis 08.40 Uhr 11.20 bis 13.10 Uhr	Brutvögel Reptilien, Amphibien
07. Mai	06.20 bis 08.30 Uhr 13.50 bis 15.35 Uhr	Brutvögel Reptilien, Amphibien
22. Mai	06.20 bis 08.15 Uhr 09.35 bis 11.40 Uhr	Brutvögel Reptilien, Amphibien
10. Juni	11.40 bis 13.45 Uhr	Reptilien, Amphibien(fallen)
11. Juni	06.20 bis 08.50 Uhr	Brutvögel, Fallenkontrolle
17. Juni	09.30 bis 11.45 Uhr	Brutvögel, Reptilien
19. Juli	19.20 bis 23.10 Uhr	Brutvögel, Fledermäuse

*Zur Einschätzung des Vorkommens von **Fledermäusen** und der Erfassung von **ganzjährig geschützten Lebensstätten** wurden die vorhandenen Bäume so gut wie möglich nach Baumhöhlen bzw. Hinweise darauf, wie bettelnde Jungvögel abgesucht.*

*(Bei den alten und hohen Pappeln entlang des Elsgrabens in der Mitte des Untersuchungsgebietes war das nur eingeschränkt möglich. Siehe Abschn. 4.2.3.).*

*Am 03. Februar 2020 wurden alle Gebäude nach Fledermäusen bzw. Hinweise auf eine Quartiernutzung, wie das Vorhandensein von Exkrementen, Nahrungsresten, abgesucht*

(...)

Am Abend des 19. Juli erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen zu erlangen. Zu diesem Zweck wurde das Plangebiet abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

**Aktive Erfassung:** Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics zur Arterkennung.

**Passive Erfassung:** Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz (siehe Abb. 15).

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Rulänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich u. a. bei SKIBA (2009) und ergänzend DIETZ & KIEFER (2014) sowie der Vergleichsrufe in BatLab der Firma Elekon sowie von BARATAUD (2020).

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während 7 Begehungen im Zeitraum vom 30. März bis 17. Juni 2020 in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Auch während der Erfassung anderer Artengruppen wurde auf revieranzeigende Merkmale geachtet und im Falle eines Neunachweises notiert.

Diese Angaben wurden in Artkarten übertragen und daraus die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Suche nach **Reptilien**, vor allem der Zauneidechse, erfolgte 9mal bei warmer (>18°C) und sonniger Witterung (siehe Tab. 1).

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten temperaturabhängig ab einer Mindesttemperatur von 18°C und keiner höheren als ca. 25°C Lufttemperatur.

Die ruderalen Wiesen innerhalb des Untersuchungsgebietes und vor allem der Krautsaum im Osten, in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse\*, wurden während jeder Begehung systematisch abgesucht. Die entgegen der methodischen Standards höhere Anzahl an Nachsuchen erfolgte, weil innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Zauneidechse nachgewiesen wurde (siehe Abschn. 4.3.2.).

\* Neben der Lebensraumfunktion sind Bahntrassen Verbund- und Austausch- sowie Ausbreitungskorridore der Art, die die Besiedelung neu entstandener Flächen bzw. den Verbund vorhandener Vorkommen ermöglichen. Bahntrassen sind wichtige Lebensräume sowie Verbundstrukturen im Rahmen des Biotopverbunds (KÜHNEL 2008).

Zur Erfassung der **Amphibien** kamen folgende Nachweismethoden in den Gewässern zur Anwendung:

- Nachweis durch Beobachtung
- Nachweis durch Verhören der artspezifischen Rufe
- Die Absuche nach Laich und das Keschern nach Larven
- In den Nächten vom 14. bis 16. April sowie 10. bis 11. Juni kamen 10 Reusenfallen unterschiedlicher Größe in den erreichbaren und Wasser führenden Abschnitten des Elsgrabens zum Einsatz

(...)

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang).

Eine Begehung der Privatgrundstücke im Süden, entlang des Schäferweges erfolgte nicht.

## A 3.2 Erfassungsmethodik Brutvögel der ergänzenden Arterfassungen 2022

### A 3.2.1 Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen

- Erfassung aller europäischen Brutvogelarten mit mind. 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen. Mind. die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 min vor Sonnenaufgang - erfolgen, die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen (z.B. Rohrdommel, Wachtel, Heidelerche zur Dämmerungs-/Nachtzeit; Ortolan und Rebhuhn am späten Nachmittag). Zusätzlich sind schwierige Arten möglichst mit Klangattrappe zu verhören (z.B. Rebhuhn, Ziegenmelker)
- Nischenbrütende Vogelarten können durch den Abriss oder Umbau von Gebäuden betroffen sein. Vor Abriss- oder Baumaßnahmen sind aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten von Nischenbrütern in Gebäuden zu erfassen und ggf. unter Einbeziehung der UNB Konfliktlösungen zu entwickeln
- Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern in Baumhöhlen und Freibrütern in Gehölzen sind durch Eingriffe in den Gehölzbestand betroffen; diese sind zu erfassen und ggf. unter Einbeziehung der UNB Konfliktlösungen zu entwickeln

Zur **Erfassungsmethodik Brutvögel 2020** für den Hauptteil des Plangebietes (siehe unter A 1) siehe unter A 3.1.

### A 3.2.2 Angewandte Erfassungsmethoden Brutvögel der ergänzenden Arterfassungen 2022

Zur Erfassung des Vogelbestandes im Plangebiet wurden die Begehungen gemäß den unter A4 dargelegten Erfassungsprotokollen durchgeführt. Neben Tag und Uhrzeit wurden in den Erfassungsprotokollen auch die Witterungsverhältnisse wiedergegeben. Dabei wurden neben den Reviergesängen der vorhandenen Arten insbesondere auch Sichtbeobachtungen festgehalten und in mitgeführte Kartengrundlagen eingetragen. Hierbei wurden auch Beobachtungen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes aufgenommen und bei der Auswertung berücksichtigt. Zur Beobachtung wurden verwendet: BRESSER 11x56 Fernglas. Für Foto- und Audiodokumentation wurde verwendet: LUMIX Panasonic DMC-FZ62. Darüber hinaus wurde der Baumbestand im Plangebiet nach Vogelnestern aus vergangenen Nistperioden und auf mögliche Nisthöhlen abgesucht. Als Nachweis eines Brutreviers wurde die mindestens zweifache Feststellung revieranzeigenden Verhaltens gewertet. Als direkte Brutnachweise wurden die Beobachtung besetzter Nester, fütternder Altvögel oder frisch ausgeflogener Jungvögel gewertet.

Alle übrigen Vogelnachweise innerhalb des betrachteten Gebietes wurden der Kategorie Nahrungsgast zugeordnet. Darüber hinaus wurden alle weiteren relevanten Beobachtungen während der Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Insekten bei der Auswertung des Datenmaterials berücksichtigt.

Zwischen dem 09.03.2022 und 02.08.2022 erfolgten 17 Begehungen des Plangebietes zur Erfassung und Kartierung geschützter Arten. Zusätzlich insbesondere zur Erfassung von Altnestern von Offenbrütern aus der diesjährigen Brutsaison erfolgte eine weitere Begehung am 10.11.2022.

Dazu wurden das Gebiet und dessen näheres Umfeld systematisch abgelaufen und mittels Fernglas abgesucht. Die Begehungen dienten auch der Erfassung möglicher Reptilien, Amphibien bzw. von Fledermäusen. Die Begehungen wurden fotografisch dokumentiert, wenn erforderlich wurden Audioaufnahmen zur Artfeststellung angefertigt.

5 Begehungen erfolgten vor bzw. zum Sonnenaufgang, 4 Begehungen erfolgten zum Sonnenuntergang, um die dann insbesondere festzustellenden Revieranzeigen und Aktivitäten der Brutvögel feststellen zu können.

6 Tagbegehungen bei warmer sonniger Witterung im Frühling / Frühsommer sowie im Frühherbst dienten schwerpunktmäßig der Erfassung thermophiler Reptilien, aber auch der Avifauna.

### A 3.2.3 Fehlerbetrachtung

Die Methode der Revierkartierung ist eine häufig verwendete Methode zur Ermittlung der Siedlungsdichte von Brutvögeln. Es ist hierbei zu beachten, dass die festgestellten Reviere nicht unbedingt mit den tatsächlichen Brutrevieren übereinstimmen müssen, da auch unverpaarte Männchen mit erfasst werden.

Da Plangebiet nicht isoliert liegt, die das Plangebiet umgebenden Straßen und Wohnsiedlungen zudem für Vögel keine Barrieren darstellen, wechseln Vögel gegebenenfalls regelmäßig zwischen dem Plangebiet und dessen Umgebung. Das Plangebiet war in allen Teilen zugänglich, gut begehbar und (mit Fernglas) gut einsehbar.

## A3.3 Erfassungsmethodik Reptilien (Zauneidechse - *Lacerta agilis*)

### A 3.3.1 Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen

Vorkommen in offenen, besonnten Habitaten wie Ruderalflächen (sonnenexponierte Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen) sowie Waldrändern, Heideflächen, Magerrasen und extensiv genutzten Grünlandflächen; kommt ebenfalls innerhalb von Siedlungsstrukturen vor, sofern ein grabfähiger Boden für die Eiablage, offene Sonnenplätze sowie ausreichende Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation und für die Überwinterung geeignete Strukturen vorhanden sind.

Erfassung geeigneter Sommer- und Winterlebensräume (Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze) als Ganzjahreslebensraum; Absuchen natürlicher und künstlicher Verstecke und Sonnenplätze bei günstigen klimatischen Verhältnissen am Vormittag (sonnig, ab 18 °C)

Erfassung einschließlich einer möglichen Reproduktion mit mindestens 3 Begehungen ab April (1. Dekade) bis Mai (3. Dekade) sowie mit mindestens 3 weiteren Begehungen zur Erfassung der Jungtiere ab September (1. Dekade) bis Oktober (1. Dekade)

Zur Erfassungsmethodik Reptilien 2020 für den Hauptteil des Plangebietes (siehe unter A 1) siehe unter A 3.1.

### A 3.3.2 Angewandte Erfassungsmethodik Reptilien der ergänzenden Arterfassungen 2022

Nach Erfassung der vorgefundenen Flächen mit Habitateignung wurde im Rahmen der Tagbegehungen gezielt und vorwiegend der Übergangsbereich von möglichen Sonnenplätzen (betonversiegelte oder vegetationsarme oder -freie Flächen) und Flächen mit möglicher Refugialfunktion nach Zauneidechsen abgesucht. Die Absuche erfolgt bei sonniger, warmer Witterung am 16.05.2022, 02.06.2022 und am 14.07.2022. Im Spätsommer erfolgte eine Kontrollbegehung zur Erfassung möglicher Jungtiere.

Die Absuche erfolgte mit Schwerpunkt auf die Gartenbrachen und Vegetationsränder sowie auf Flächen mit möglichen Refugien, wie Gartenabfallhaufen u.ä. Bei warmer und sonniger Witterung wurde gezielt auf das Vorhandensein von Zauneidechsen und Blindschleichen abgesucht. Nach der Blindschleiche wurden auch die laubhumusreichen schattigen Flächen unter den Hecken am Schäferweg abgesucht.



### A 3.4 Erfassungsmethodik Fledermäuse

#### A 3.4.1 Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen

- Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere von Fledermäusen in Gebäuden und in Baumhöhlen können durch Umbau oder Abriss von Gebäuden und Eingriffe in Gehölze betroffen sein, Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen in Gebäuden und Kellern sind zu erfassen und zu kartieren;
- Erfassung aller europäischen Fledermausarten mit mind. 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum zwischen April/Mai bis August/September bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen. Mind. die Hälfte der Begehungen muss in den Nachtstunden erfolgen - max. 1 Stunde vor Sonnenuntergang – erfolgen. Die restlichen Begehungen sind für die Suche nach geeigneten Höhlen und Nischen sowie nach Kot- und Fraßspuren in / an Gebäuden und Bäumen zu nutzen.
- Vor Abriss- oder Baumaßnahmen an Gebäuden sind aktuell genutzte Winterquartiere und Wochenstuben zu erfassen und ggf. unter Einbeziehung der UNB Konfliktlösungen zu entwickeln.

Zur **Erfassungsmethodik Fledermäuse 2020** für den Hauptteil des Plangebietes (siehe unter A 1) siehe unter A 3.1.

#### A 3.4.2 Angewandte Erfassungsmethodik Fledermäuse der ergänzenden Arterfassungen 2022

Zur Erfassung im Plangebiet jagender Fledermäuse in ihren Nahrungshabitaten wurden gemäß der Erfassungsprotokolle im Plangebiet 4 Begehungen in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt. Die Begehungen begannen kurz vor Sonnenuntergang, um auch früh fliegende Arten zu erfassen, und fanden bei geeigneter Witterung und nur geringem Wind statt. Die Ansprache der jagenden Fledermäuse erfolgte durch Sichtbeobachtung des charakteristischen Flugverhaltens und der Silhouetten.

Darüber hinaus wurden die Bäume im Plangebiet im laublosen Zustand nach Höhlungen abgesucht, die geeignet wären, Fledermäusen eine Lebensstätte zu bieten.

Im den 3 ergänzenden Erfassungsgebieten 2022 befinden sich keine baulichen Anlagen, die Sommerquartier Wochenstube oder Hibernationsort für Fledermäuse sein könnten.

### A 3.5 Erfassungsmethodik semiaquatischer Arten (Biber, Fischotter)

Da das Plangebiet von mehreren Gräben durchzogen ist, ist es grundsätzlich für semiaquatisch lebende Säuger geeignet. Das Mühlensee-Gebiet ist ein bekanntes Habitat für Fischotter und Biber. Am Elsgraben, der das Plangebiet quert, wurden bei früheren Begehungen weiter oberhalb in der Ortslage Bärenklau bereits 2020 Biberfraßspuren gefunden, so dass davon ausgegangen werden konnte, dass der Biber auch im Plangebiet anwesend ist. Darum wurden bei jeder Begehung des Plangebietes die Gräben und deren Randbereiche einer besonderen Beobachtung unterzogen.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung:

1. Nachweis durch Beobachtung
2. Nachweis durch Fraßspuren, Kotplätze, Rutschen u.ä.

### A3.6 Erfassungsmethodik weiterer geschützter Arten in der ergänzenden Arterfassungen 2022

Bei den unter A3.1 bis A3.5 dargelegten Beobachtungen wurden zugleich alle artenschutzfachlich relevanten weiteren Beobachtungen vermerkt. Dies betrifft insbesondere das Vorkommen von geschützten Insektenarten sowie im Koppehofer Feldgraben semiaquatische Arten (evtl., Lurche und Ringelnatter) und das Vorkommen von geschützten Kleinsäugetern wie Igel.

## A 4 Erfassungen geschützter Arten in der ergänzenden Arterfassungen 2022

### A 4.1 Erfassungsprotokolle der ergänzenden Arterfassungen 2022

#### Begehungen zur Bestands-, Habitat- und Arterfassung

Im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Bauleitplanung wurden die nachfolgend aufgeführten Erfassungen geschützter Arten im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Zu Anforderungen und Methodik siehe unter A3.

<b>5x Rot</b>	Morgenbegehung (Sonnenaufgang)
<b>2x Schwarz</b>	Tagbegehung
<b>6x Grün</b>	Tagbegehung zur Erfassung thermophiler Arten
<b>4x Blau</b>	Abendbegehung (Sonnenuntergang)

**A**

Datum	Uhrzeit	Wetter /Umstände	Beobachtungen
09.03. 2022	17.00- 17.45	SU 12°C klar sonnig	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Amsel</b> Sichtung Freifläche Mitte Koppehof nahe Silo</li> <li>- <b>Blaumeise</b>, Sichtung nahe Koppehof</li> <li>- <b>Kohlmeise</b>, Sichtung Koppehof Nord</li> <li>- <b>Grünfink</b> mehrere nahe Zufahrt Sauenanlage</li> <li>- Bestandserfassung, erste Biotopkartierung bzw. Habitaterfassungen</li> <li>- Absuche von potentiellen Refugien (Holzhaufen, Schutt und Bauabfälle in Koppehof Ost, Laubhumus nahe den Gräben – keine Amphibienfunde</li> <li>- <b>Elstern</b> nahe Haltepunkt Regionalbahn Nahrungssuche</li> <li>- <b>Kohlmeisen</b> an Kastanie neben Laufbahn Nahrungssuche</li> <li>- <b>Amsel</b> bei Weitsprunggrube Nahrungssuche</li> <li>- <b>Nistkästen</b> an Gehöft Koppehof (westlich)</li> <li>- <b>Kohlmeise</b> revieranzeigend Hecke Schäferweg östlich Kastaniengruppe</li> <li>- <b>Heckenbraunelle</b> revieranzeigend Schäferweg Mitte Südseite</li> <li>- Absuche von potentiellen Refugien im Bereich des Fanggrabens an der Hecke Schäferweg) auf Amphibien: ohne Fund</li> <li>- Prüfung vorhandener Bäume auf Höhlungen und Altnester:</li> <li>- <b>Nistkästen</b> an Gehölzen südlich Schäferweg im Bereich der Laubhecke</li> </ul>

**B**

Datum	Uhrzeit	Wetter /Umstände	Beobachtungen
24.03. 2022	06.00- 07.30	SA -2°C klar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mehrere <b>Amseln</b> revierstreitig unter Eichen Koppehof</li> <li>- <b>Ringeltaube</b> ebendort revieranzeigend</li> <li>- Altnest <b>Ringeltaube</b> in Hasel nördlich Silo</li> <li>- <b>Rotkehlchen</b> revieranzeigend auf Esche Nord</li> <li>- <b>Kohlmeisen</b> an Koppehof SW (dort Nistkästen)</li> <li>- Prüfung vorhandener Bäume auf Höhlungen und Altnester: Keine weiteren Funde von Baumhöhlungen in vorh. Bäumen im Bereich Koppehof</li> <li>- Die 4 Bäume der Rosskastaniengruppe am Schäferweg weist viele Rindenspalten und evtl. auch Höhlungen auf.</li> <li>- vielfältige Einflugöffnungen für Nischenbrüter an altem Verwaltungsbau Sauenanlage</li> </ul>

**C**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
29.03. 2022	13.30- 15.00  15.00- 17.00	12°C sonnig Wind aus W	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koppehof Ost: -<b>Biberfraß</b> und Rutsche an Tränkegraben (Fotos)</li> <li>- potentielle Amphibiengewässer in Sammelgrube (Sauenanlage) und Silo Koppehof am Tränkegraben) (Fotos)</li> <li>- <b>Rotkehlchen</b> revieranzeigend bei Kastanie an LA-Sportplatz Flst.442</li> <li>- <b>Nebelkrähen</b> südlich Laufbahn LA Nahrungssuche</li> <li>- <b>Zaunkönig</b> Gebüsch südlich LA-Geräte-Container Sichtung</li> <li>- <b>Kohlmeise</b> revieranzeigend westlich Koppehof und nördlich</li> <li>- <b>Ringeltauben</b> revieranzeigend an Eichen Koppehof NW</li> <li>- <b>Haussperlinge</b> in Hecken Koppehof nördlich Schäferweg</li> <li>- <b>Rotkehlchen</b> Sichtung Schäferweg Mitte</li> </ul>

Biberfraß an Baum Nr.27  
(nahe Tränkegraben)Frischer Biberfraß ca. 20m westlich des  
Tränkegrabens

Biberrutsche am Tränkegraben



Wassergefüllte Sammelgrube Sauenanlage westlich Mitte



Wassergefülltes Betonsilo Koppehof SO

## D

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
06.04.2022	14.20-15.00	12°C bewölkt, Wind aus W Gülleausbringung Westlich Koppehof und am Koppehofer Feldgraben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Grünfinken</b> (Sichtung) in Eichen Koppehof</li> <li>- <b>Kohlmeise</b> revieranzeigend Koppehof westlich</li> <li>- <b>Buchfink</b> revieranzeigend östlich Koppehof</li> <li>- <b>Hausperlinge</b> Koppehof westlich in Sträuchern</li> <li>- <b>Gartenbaumläufer</b> an Weide südlich Schäferweg auf Nahrungssuche</li> <li>- <b>Gimpel</b> revieranzeigend Schäferweg Mitte Südseite</li> </ul>

## E

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
12.04.2022	6.10-6.45	SA 1°C leichter W aus S Störender Lärm von Autobahn Gülleausbringung südlich Schäferweg	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Grünfinken</b> in Eichen Koppehof</li> <li>- <b>Kohlmeise</b> revieranzeigend nördlich Zufahrt Sauenanlage</li> <li>- <b>Hausperlinge</b> am Schäferhof (südlich Schäferweg)</li> <li>- <b>Stare</b> südlich Koppehof 1A am Schäferweg</li> <li>- <b>Rotkehlchen</b> revieranzeigend in Gehölz Tränkegraben</li> <li>- <b>Singdrossel</b> revieranzeigend von Eichen Koppehof</li> <li>- <b>Amsel</b> Sichtung Schäferweg nahe Kastaniengruppe</li> </ul>

## F

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
19.04.2022	5.45-6.30	SA 4°C Obstbaumblüte am Schäferweg Blüte Spitzahorn	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ringeltaube</b> auf Eichen Koppehof</li> <li>- <b>Nachtigall</b> revieranzeigend im Haselgebüsch südlich Eichen Koppehof</li> <li>- <b>Kohlmeise</b> revieranzeigend Koppehof westlich</li> <li>- <b>Hausperling</b> Koppehof westlich</li> <li>- Altnester (vermutlich <b>Ringeltaube</b>) auf Eschen Koppehof (Foto)</li> <li>- Altnester (Wacholderdrossel?) am Sportplatz Spitzahornreihe</li> <li>- <b>Zaunkönig</b> revieranzeigend an Zufahrt Sauenanlage (Fotos)</li> <li>- <b>Blaumeise</b> Sichtung an Obstbäumen Verlängerung Straße am Sportplatz</li> <li>- <b>Kohlmeise</b> revieranzeigend Hecke Schäferweg westl. Kastaniengruppe</li> <li>- <b>Amsel</b> Sichtung Schäferweg Mitte</li> </ul>



Bild links: Altnest auf Esche (Baum Nr.34) Koppehof

Bild rechts: Zaunkönig revieranzeigend nördlich Zufahrt ehem. Sauenanlage



## G

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
23.04.2022	07.00-08.00	SA klar 4°C	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ringeltaube</b> revieranzeigend auf Eichen Koppehof</li> <li>- <b>Zilpzalp</b> Koppehof Ost nahe Tränkegraben</li> <li>- <b>Grünfink</b> Sichtung westlich Straße Koppehof</li> <li>- 2x <b>Eichelhäher</b> in Esche Koppehof</li> <li>- <b>Hausrotschwanz</b> revieranzeigend vom Speicher Koppehof</li> <li>- <b>Hausperlinge</b> in Hecke Schäferweg nahe Schäferhof</li> </ul>

## H

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
28.04.2022	20.00-21.00	SU 11°	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Biber</b> Sichtung in Elsgraben nördlich Koppehof – Bau vermutlich auf Grabensüdseite unter der Lärche</li> <li>- <b>Ringeltaube</b> revieranzeigend Eichen Koppehof</li> <li>- <b>Star</b> revieranzeigend südl. Schäferweg am Koppehof, Hecke (dort keine Nisthöhle)</li> <li>- <b>Amsel</b> revieranzeigend Koppehof</li> </ul>



Bild links:  
Ringeltaube  
am Schäferweg  
(23.04.2022)



Bild rechts:  
Schwimmspuren Biber in Entengrütze Elsgraben nördlich Koppehof  
(28.04.2022)

## I

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
03.05.2022	20.00-21.00	SU	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Hausrotschwanz</b> revieranzeigend vom Nussbaum nördlich Verwaltung Sauenanlage</li> <li>- <b>Nachtigall</b> 2x revieranzeigend Koppehof Mitte und am Tränkegraben (Ost)</li> <li>- <b>Amsel</b> revieranzeigend Koppehof SO</li> <li>- <b>Mönchsgrasmücke</b> revieranzeigend von Eiche Koppehof Mitte</li> <li>- <b>Zilpzalp</b> – revieranzeigend aus Gehölz am Tränkgraben</li> <li>- mehrere <b>Grünfinken</b> in Hecke am Schäferweg südl. Koppehof (Sichtung)</li> <li>- <b>Biber</b> Schwimmspur in Entengrütze – unterer Elsgraben vor Grabenverrohrung Straße Koppehof</li> <li>- <b>Mönchsgrasmücke</b> revieranzeigend von Nussbaum Schäferweg Mitte</li> </ul>

## J

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
10.05.2022	05.30-06.45	SA 9°C klar Rapsblüte auf Acker südlich Schäferweg	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kohlmeise</b> Nistkasten Hecke am Schäferweg</li> <li>- <b>Klappergrasmücke</b> revieranzeigend östlich Koppehof</li> <li>- <b>Hausperlinge</b> lärmend aus Hecken Koppehof Mitte</li> <li>- <b>Ringeltaube</b> revieranzeigend von Eiche Koppehof Mitte</li> <li>- 2x <b>Nachtigall</b> revieranzeigend (Koppehof Mitte, Tränkegraben Süd)</li> <li>- <b>Mönchsgrasmücke</b> revieranzeigend aus Baumgruppe nördlich Zufahrt ehem. Sauenanlage</li> <li>- <b>Rotkehlchen</b> revieranzeigend nahe Tränkegraben</li> <li>- <b>Grünfink</b> revieranzeigend Koppehof westlich</li> <li>- <b>Bachstelze</b> am Koppehof nördlich (Sichtung)</li> <li>- <b>Stieglitz</b> Sichtung Hecke Schäferweg Mitte</li> <li>- <b>Gartengrasmücke</b> revieranzeigen Hecke am Schäferweg Westlich</li> <li>- <b>Dorngrasmücke</b> von Wipfel Hecke am Schäferweg (audioaufnahmen)</li> </ul>

## K

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
16.05.2022	12.00-13.30	25°C klar	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Klappergrasmücke</b> revieranzeigend Koppehof Ost Tränkegraben Kastanien</li> <li>- <b>Rauchschwalben</b> Überflug Schäferweg nahe Koppehof</li> <li>- <b>Stare</b> nahe Schäferhof</li> <li>- <b>Hausrotschwanz</b> revieranzeigend nahe Schäferhof</li> <li>- <b>Feldsperling</b> (Sichtung) südlich Koppehof</li> <li>- <b>Rotmilan</b> Überflug Koppehof</li> <li>- <b>Mönchsgrasmücke</b> an Hecke Schäferweg Nord nahe Kastanien Tränkegraben</li> <li>- <b>Nachtigall</b> revieranzeigend Koppehof Mitte</li> <li>- <b>Kohlmeise</b> Gärten Nord Sichtung</li> <li>- <b>Feldsperling</b> Gärten Nord</li> <li>- <b>Gartenrotschwanz</b> revieranzeigend Gärten Nord</li> </ul> <p>Absuche Zauneidechse u.a. thermophile Reptilien ohne Fund</p> <p>- Absuche potentieller Refugien (Totholzlager) und Sonnenplätze nach Amphibien oder Reptilien: keine Sichtung Zauneidechse</p> <p>- Absuche von Bäumen nach Nisthöhlen und Altnestern: Obstbäume im Nordwesten Verlängerung Str. zum Sportplatz mit Höhlungen (keine aktuellen Nestbauaktivitäten)</p>

L

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
25.05. 2022	05.30- 7.00	10°C klar SA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ringeltaube revieranzeigend an Schäferweg nahe Schäferhof</li> <li>- Nachtigall 2x Koppehof Mitte und nahe Tränkgraben S</li> <li>- Nebelkrähe an Robiniengruppe nordwestlich ehem. Sauenanlage</li> <li>- Amsel revieranzeigend auf Pappel an Eingang ehem. Sauenanlage</li> <li>- Grünfink revieranzeigend von Schäferweg nahe Schäferhof</li> <li>- Blaumeise Sichtung Koppehof an Zuwegung ehem. Sauenanlage</li> <li>- Kohlmeise Sichtung an Nistkasten südlich Schäferweg nahe Koppehof</li> <li>- Gartenrotschwanz revieranzeigend aus Koppehof südwestlich</li> <li>- Hausrotschwanz mehrfach revieranzeigend im Umfeld Verwaltung Sauenanlage</li> <li>- Rauchschwalben im Überflug nordwestlich Sauenanlage</li> <li>- Dorngrasmücke an Hecke Schäferweg mehrfach revieranzeigend (foto)</li> </ul>



Dorngrasmücken am Schäferweg

M

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
02.06. 2022	13.45- 15.00	19°C heiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Feldsperlinge an Kastanien West Nahrungssuche</li> <li>- Grünfink revieranzeigend von Hecke Schäferweg nahe Schäferhof</li> <li>- Ringeltaube Koppehof Mitte Sichtung</li> <li>- Dorngrasmücke südl. Koppehof am Schäferweg</li> <li>- Hausrotschwanz an Sauenanlage West</li> <li>- Rauchschwalben im Überflug Sauenanlage West und NW</li> <li>- Mönchsgrasmücke Gärten NW revieranzeigend</li> <li>- Goldammer revieranzeigend am Bahndamm nordöstlich Sauenanlage</li> <li>- Mönchsgrasmücke 2x an Ahornhecke Sauenanlage Nord</li> <li>- Amsel Koppehof Ost</li> <li>- Nachtigall Koppehof Mitte</li> <li>- Haussperlinge Koppehof Süd</li> <li>- Rauchschwalben Überflug an Koppehof über Linden</li> <li>- Dorngrasmücke 2x revieranzeigend Schäferweg Mitte</li> <li>- Elstern 2x Schäferweg Mitte Nahrungssuche</li> <li>- Absuche thermophile Reptilien: ohne Funde</li> </ul>

N

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
10.06. 2022	05.00- 06.00	12°C klar SA Holunderblüte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elster auf Silberweide südlich Koppehof (Foto)</li> <li>- Nachtigall 2x revieranzeigend Koppehof</li> <li>- Haussperlinge Sichtung Schäferweg nahe Koppehof</li> <li>- Dorngrasmücke revieranzeigend an Schäferweg Mitte</li> <li>- Ringeltaube 2x an Schäferweg Höhe Kastanien Sichtung</li> <li>- Bluthänfling Sichtung am Feldrand nördlich Schäferweg Mitte</li> <li>- Tränkgraben weitgehend ausgetrocknet</li> </ul>

O

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
17.06. 2022	05.20- 06.00	13°C klar SA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hausrotschwanz revieranzeigend von Speicher Koppehof</li> <li>- Nachtigall revieranzeigend Tränkgraben Süd</li> </ul>

P

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
28.06. 2022	21.15- 22.00	22°C klar SU wind- still	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stieglitz Koppehof Mitte Sichtung</li> <li>- Amsel revieranzeigend von Koppehof W</li> <li>- Ringeltaube revieranzeigend von Eiche Koppehof</li> <li>- Rauchschwalben Überflug Koppehof Nord</li> <li>- keine Fledermäuse trotz sehr geeigneter Witterung</li> </ul>

Q

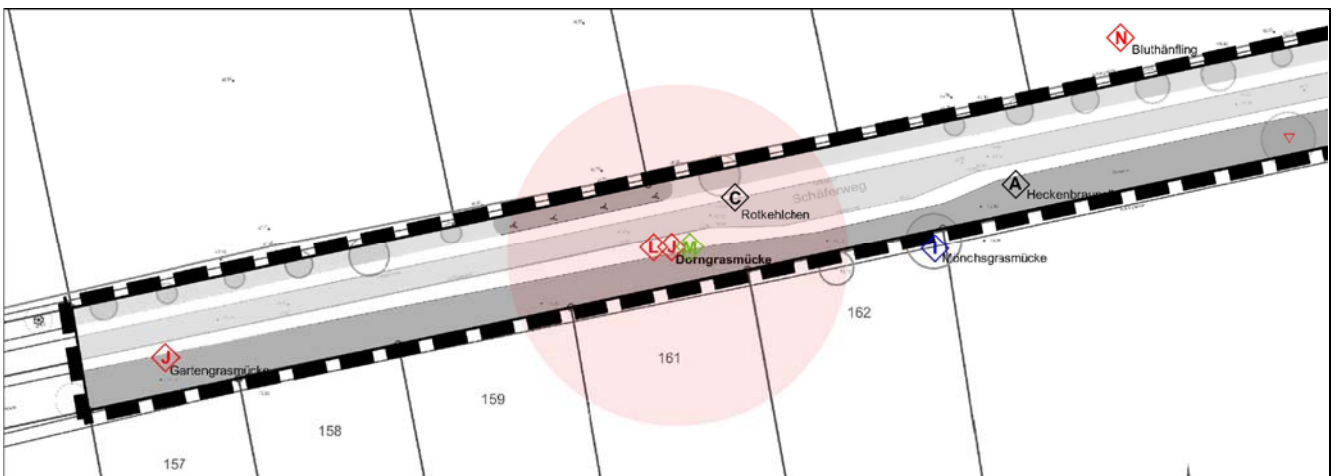
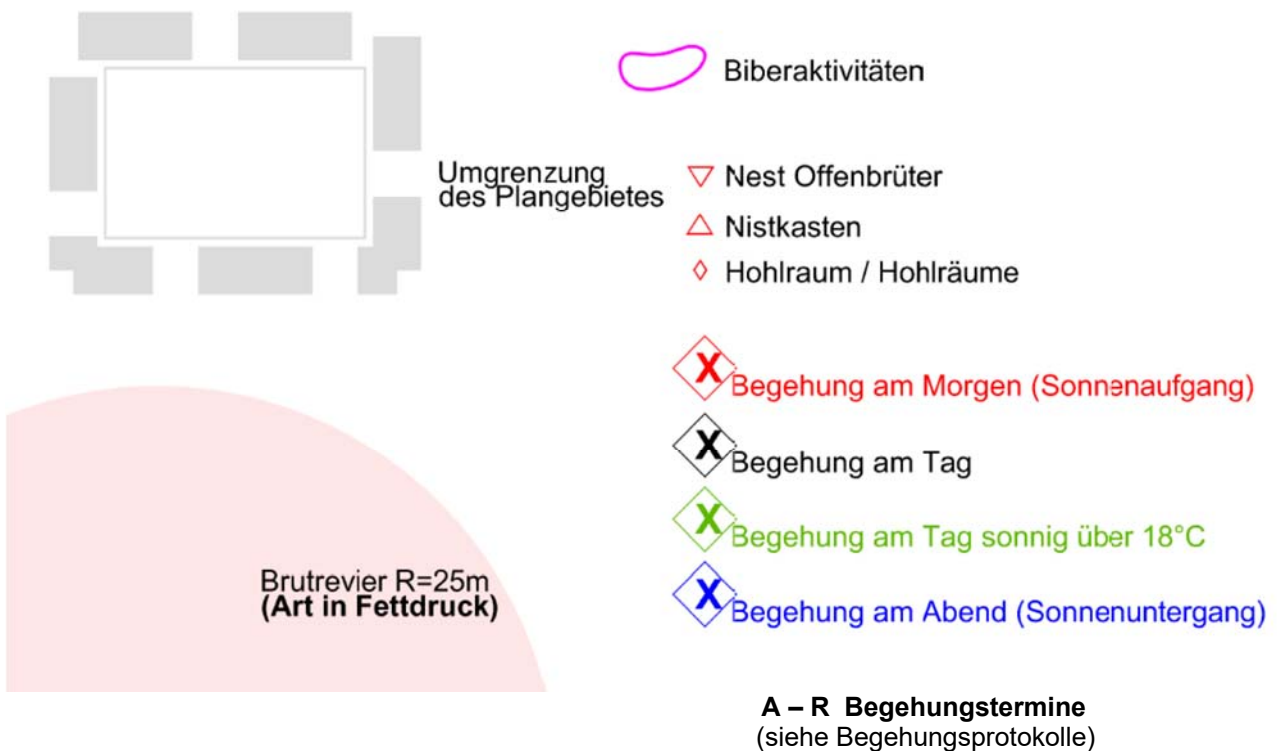
Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
14.07.2022	10.30-11.30	22°C klar	- <b>Goldammer</b> revieranzeigend südlich Schäferweg Mitte - <b>Goldammer</b> revieranzeigend westlich Koppehofer Feldgraben - <b>Stare</b> Trupp ca. 30 Tiere am Schäferweg-Koppehof Mitte - <b>Ringeltaube</b> revieranzeigend südlich Schäferweg Höhe Schäferhof - Absuche thermophile Reptilien: keine Funde

R

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
02.08.2022	21.30-22.00	22°C klar windstill	- keine Fledermäuse festgestellt.

#### A.4.2 Kartierung der Ergebnisse der Begehungen zur Erfassung geschützter Arten der ergänzenden Arterfassungen 2022

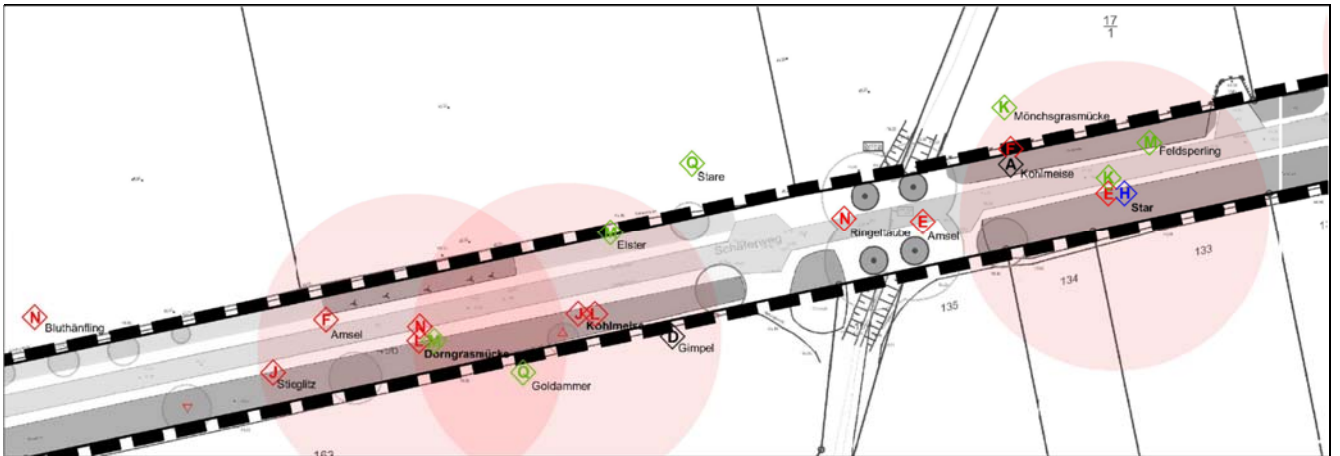
(weitere Auswertung siehe nachfolgend zu den einzelnen untersuchten Arten / Artengruppen unter A5 ff.)



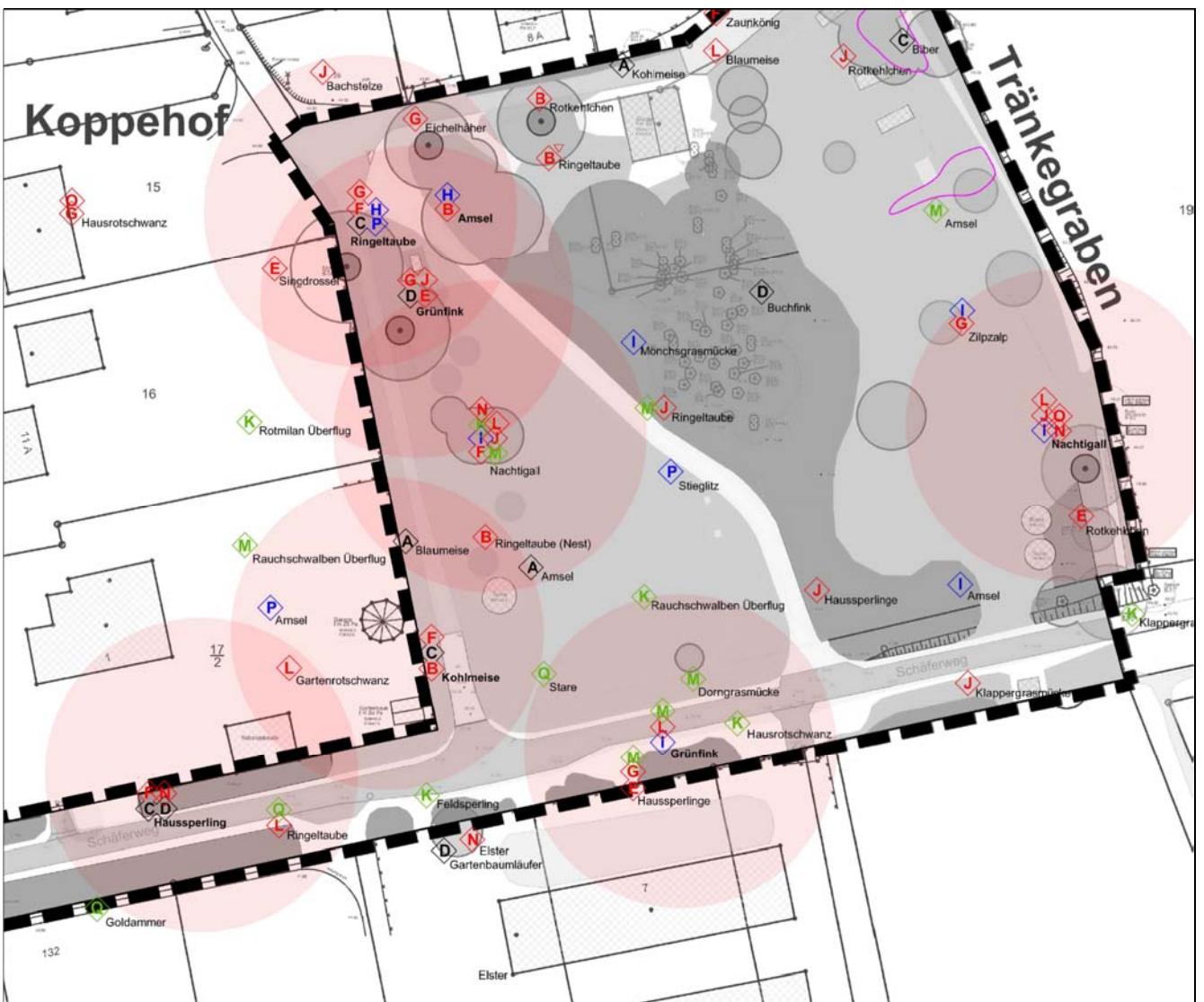
Artkartierung 2020 – Ausschnitt Schäferweg West

**Artkartierung Detail Schäferweg** – Die freiwachsende dornenreiche Hecke auf der Südseite des Schäferweges ist ein geeigneter Lebensraum und Regenerationsort für offenbrütende Singvögel der Agrarlandschaft. Durch mehrfaches revieranzeigendes Verhalten wurden hier innerhalb des Untersuchungsgebietes **Brutreviere** von **Dorngrasmücke (2x)** und weiter westlich im Plangebiet BP80-2021 Rotkehlchen, Stieglitz und Gartengrasmücke festgestellt.

Auch wurden vorhandene Hohlräume und Nistkästen durch **Höhlenbrüter (Star, Kohlmeise)** genutzt.



Artkartierung 2022 – Ausschnitt Schäferweg Mitte (Bereich Querung Koppehofer Feldgraben)

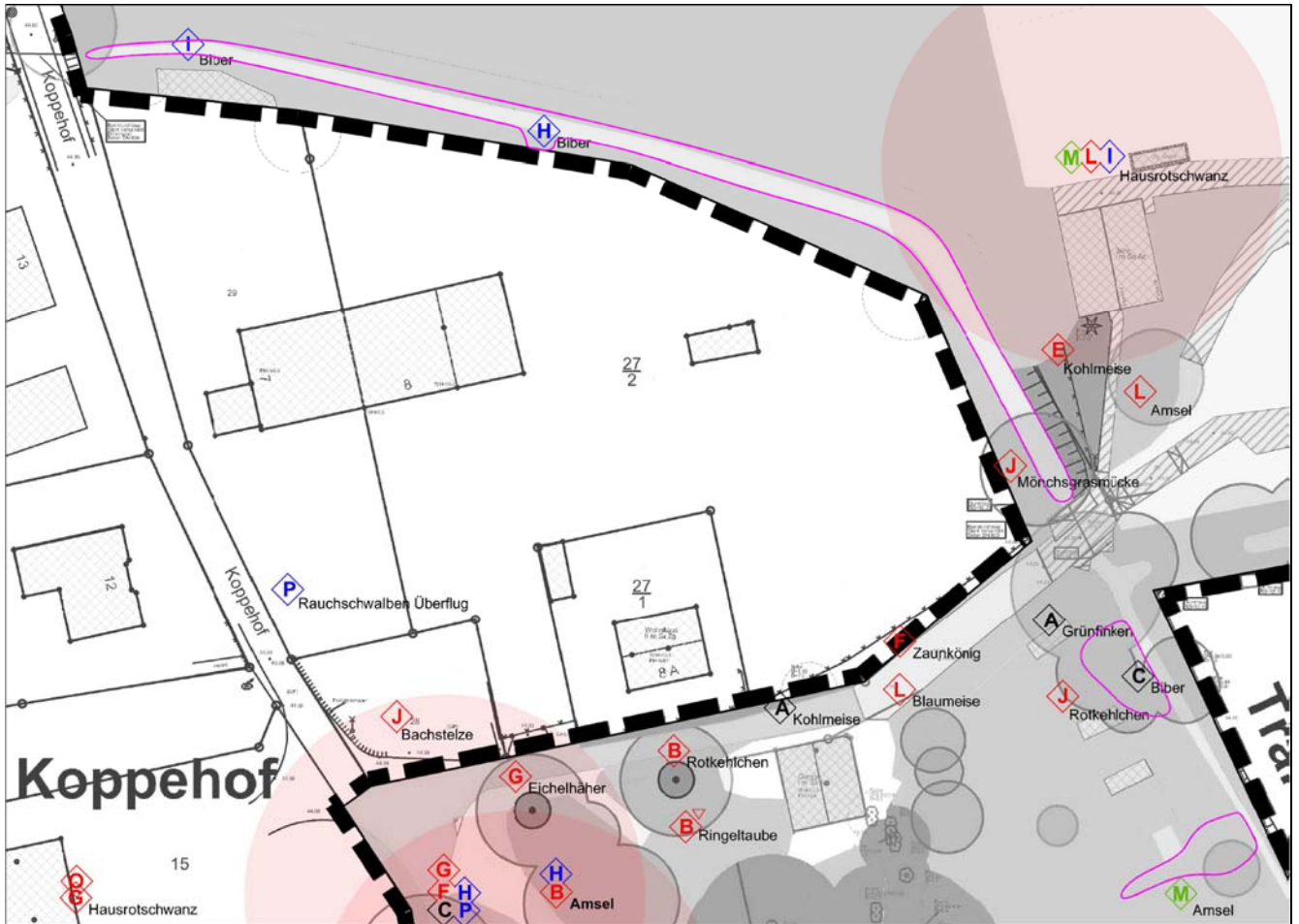


Artkartierung 2022 – Ausschnitt Koppehof Süd



Ergänzend zu den Artkartierungen 2020 (J.SCHARON, siehe links) wurde im Jahr 2022 erneut das Gebiet des ehemaligen Koppehofes untersucht. Festgestellt wurden im Jahr 2022 ca. 23 Singvogelarten, darunter 6 Arten mit Brutnachweis: **Hausperling, Grünfink, Kohlmeise, Nachtigall (2x), Ringeltaube** und **Amsel**. Bereits 2020 waren hier 18 Singvogelarten festgestellt worden.

Die Ruderalfläche weist auf engem Raum eine hohe Biotopdiversität auf.



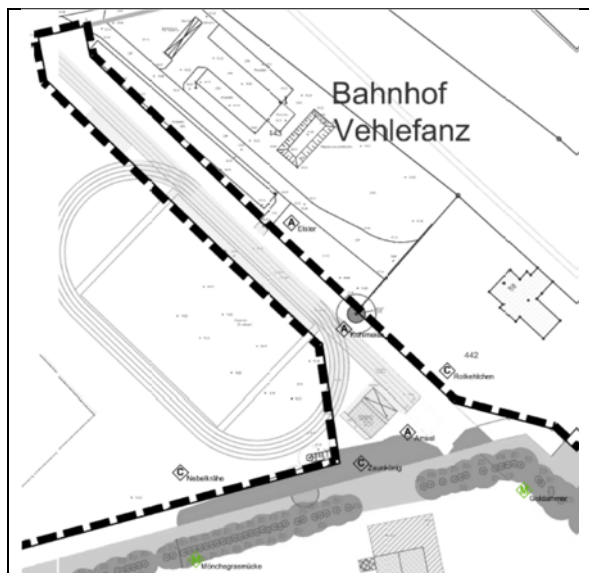
Artkartierung 2022 – Ausschnitt Koppehof Nord

Am Elsgraben zwischen Einmündung Tränkegraben und Einmündung in den Koppehofer Feldgraben wurde der Biber *Castor fiber* festgestellt. Insbesondere auch am Tränkegraben wurden mehrere Bäume teils vollständig geschält, teils gefällt. Im Rahmen von Abendbegehungen am 28.04.2022 und am 03.05.2022 wurde der Biber zudem auch gesichtet.



Artkartierung 2022 – Ausschnitt verlängerte Straße zum Sportplatz





Da das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 82/2022 um eine Fläche erweitert wurde, die den Lückenschluss herstellen soll zwischen der Bärenklauer Straße, dem Haltepunkt der Regionalbahn und dem geplanten Wohngebiet, musste hier auch ergänzende Arterfassungen vorgenommen werden.

Das Teil-Untersuchungsgebiet – im Wesentlichen ein tartan gedeckter Leichtathletik-Trainingsplatz – wird durch geschützte Arten nur im Rahmen der Nahrungssuche aufgesucht.

Lediglich im Süden an der Grenze zur ehemaligen Sauenanlage und im Südosten im angrenzenden Grundstück des ehemaligen Bahnhofsgebäudes gibt es Gehölzstrukturen und lagerndes Totholz, die anspruchlosen Freibrütern einen Regenerationsort ermöglichen könnten. Im Jahr 2022 wurden hier festgestellt: Elster, Nebelkrähe, Kohlmeise, Rotkehlchen, Amsel und Zaunkönig.

## A 5. Avifauna

### A 5.1 Erfassungsergebnisse Avifauna 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche

Im Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird zum Erfassungsergebnis Avifauna für den Hauptteil des Plangebietes einschließlich der außerhalb des Plangebietes liegenden Fläche zwischen Elsgraben und Schäferweg (siehe unter A 1) ausgeführt:

#### 4.2.2. Artenspektrum

Im Zuge der Kartierungen wurden 28 Arten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes kartiert. Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet und dem unmittelbaren Randbereich nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3. Die Darstellung ausgewählter Brutvogelreviere zeigt Abb. 24.

(...)

Tabelle 3: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

Arten	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung		
				§7 VRL	§44 Abs. 1 <sup>1)</sup>		Rote-Liste BB D		
dtsh. Name	wiss. Name								
1. Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	-1	So	§	1	1		V
2. Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	+1	Ba	§	1	1		
3. Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2Rs	-2	Bu	§ I	1	1	3	V
4. Elster	<i>Pica pica</i>	1Rs	+1	Ba	§	1	1		
5. Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	2	+1	Hö	§	2a	3		
6. Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4	+1	Hö	§	2a	3		
7. Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1Rs	0	Bo	§	1	1		
8. Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1+Rs	0	Bo	§	1	1		
9. Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1+Rs	-2	Bo	§	1	1		
10. Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	-2	Bu	§	1	1	3	
11. Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5+Rs	+2	Bu	§	1	1		
12. Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-1	Bu	§	1	1		
13. Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2+Rs	-1	Bu	§	1	1		
14. Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	3+Rs	-1	Bu	§	1	1	V	
15. Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	-1	Hö/Ni	§	2a	3		
16. Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	-1	Hö	§	2a	3		
17. Amsel	<i>Turdus merula</i>	4+Rs	0	Bu	§	1	1		
18. Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1	-1	Ba	§	1	1		
19. Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	-1	Ba	§	1	1		
20. Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	+1	Bo	§	1	1		
21. Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3+Rs	0	Bo	§	1	1		
22. Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	-1	Ni	§	2a	3		
23. Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	0	Hö/Ni	§	1	1		V
24. Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	+2	Bo	§	1	1		
25. Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3+Rs	0	Ni	§	2a	3		V

	Arten	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung		
					dtsch. Name	wiss. Name	§7 VRL	§44 Abs. 1 <sup>1)</sup>	Rote-Liste BB	D
26.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	-1	Hö	§	2a	3	V	V
27.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-1	Ni	§	2a	3		
28.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	3+Rs	-1	Bu	§	1	1		
29.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2+Rs	-2	Ba	§	1	1		
30.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	-2	Bu	§	1	1	V	
31.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	5+Rs	0	Bo	§	1	1		V

Legende: Status  
1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere  
Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil  
+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%  
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter  
Bo - Bodenbrüter  
Ni - Nischenbrüter  
Bu - Buschbrüter  
Hö - Höhlenbrüter  
So - Sonderstandorte  
(hier Brutschmarotzer)

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art  
§§ - streng geschützte Art  
I - Art in Anhang I der EU-

Rote-Liste

BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),  
D - Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)  
V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)  
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

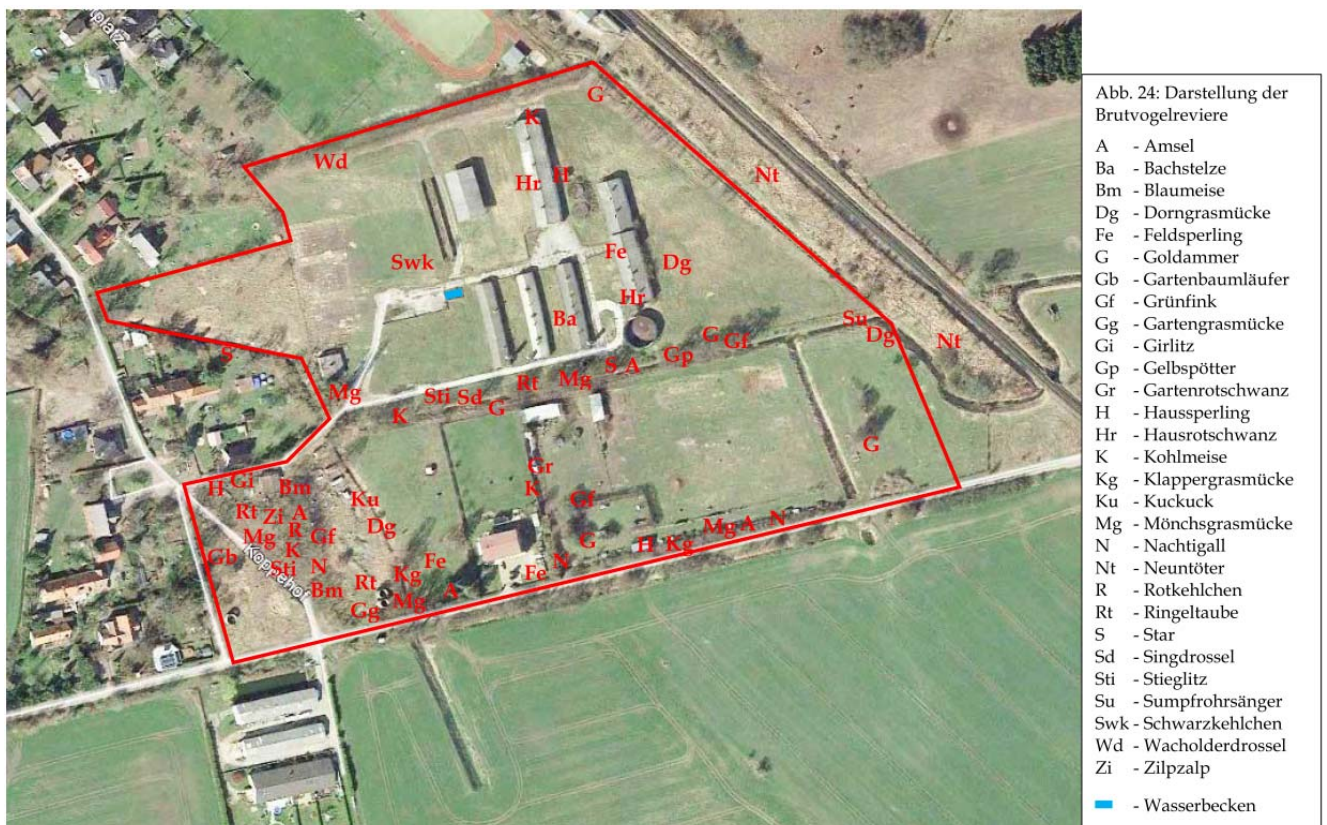
Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz  
2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode  
3 = mit der Aufgabe des Reviers



## A 5.2 Erfassungsergebnisse Avifauna der ergänzenden Arterfassungen 2022

Im Rahmen der ergänzenden Arterfassungen 2022 wurden Singvögel aus 31 Arten festgestellt, von denen für 8 Arten – i.d.R. durch mehrfaches revieranzeigendes Verhalten - der Brutnachweis geführt wurde.

Insbesondere die Ruderalbiotope im **Bereich des ehemaligen Koppehofes** weisen eine hohe Diversität auf und sind, da sie teils seit Jahren ungenutzt sind, gern aufgesuchte Refugien für anspruchslose kulturfolgende Park- und Gartenvögel. Hier sind Arten zu finden, die höhere Bäume als Niststandort nutzen (Buchfink, Ringeltaube, Grünfink, Elster, Nebelkrähe), genauso wie Arten, die in dichtem Gestrüpp, Hecken und Totholzhaufen brüten (Grasmücken, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig, Amsel).

Auch die breit und **freiwachsende Hecke auf der Südseite des Schäferweges** ist ein geeignetes und gut genutztes Habitat für Offenbrüter.

### A 5.2.1 Erfassungsergebnisse Höhlenbrüter

---

Nur wenige Bäume im Untersuchungsgebiet weisen für Höhlenbrüter geeignete Höhlungen auf. Das sind in der Regel ältere Apfelbäume.

Im Bereich Koppehof, Am Schäferweg und in den Gartenbrachen im Nordwesten des ergänzenden Untersuchungsgebietes gibt es zudem durch Anwohner aufgehängte Nistkästen für kleinere Höhlenbrüter. Im Untersuchungsgebiet wurden folgende höhlenbrütende Arten festgestellt: **Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Haussperling, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star**.

Vor allem im näheren Umfeld der Hecke am Schäferweg wurden **Kohlmeise und Haussperling** und vereinzelt auch die **Blaumeisen** als Nahrungsgäste sowie teilweise mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt. Ihre Niststätten befinden sich jedoch überwiegend in Nistkästen in den nahe gelegenen Siedlungsgärten am Anger und Koppehof.

In den Heckeneinfriedungen der Baugrundstücke des Koppehofes wurden in großer Zahl auftretende **Haussperlinge** festgestellt, deren Nistkolonien wahrscheinlich unter den Dächern der Siedlung zu finden sein dürfte.

Südlich des Schäferweges fielen **Stare** durch mehrfaches revieranzeigendes Verhalten auf. Deren Nistort wird im Bereich der baulichen Anlagen des Schäferhofes vermutet. Ab Juni 2022 wurden auf den ruderalen Wiesenflächen und den benachbarten Ackerflächen mehrfach große Trupps von **Staren** von 20 bis 30 Individuen festgestellt, deren Fortpflanzungsstätte höchstwahrscheinlich nicht im Plangebiet liegt.

### A 5.2.2 Erfassungsergebnisse Offenbrüter (Freibrüter)

---

Von den 17 im Untersuchungsgebiet festgestellten Freibrüter-Arten haben 4 Arten im ergänzenden Untersuchungsgebiet Fortpflanzungsstätten.

Das Plangebiet wurde in laublosem Zustand im Frühjahr 2022 auf das Vorhandensein von Altnestern abgesehen. Es wurden in den höheren Bereichen der Hecke entlang des Schäferweges Altnester von **Ringeltauben** festgestellt, die jedoch in 2022 nicht im Plangebiet nisteten. Niststätten von Ringeltauben gab es 2022 jedoch im Bereich des ehemaligen Koppehofs auf den hohen alten Bäumen.

Im November 2022 wurde im Nachgang zu den Brutsaisonbegehungen 2022 die Hecke am Südrand des Schäferweges erneut auf Altnester von Offenbrütern abgesehen. Es wurden mehrere Altnester von Offenbrütern gefunden, die sich im Inneren der dornenreichen freiwachsenden Hecke befanden. Zuvor während der Brutsaison der offenbrütenden Singvögel wurden im Bereich der Hecke viele Offenbrüter mit vereinzelt revieranzeigendem Gesang festgestellt. Folgende offen brütende Arten wurden im ergänzenden Untersuchungsgebiet festgestellt:

**Rotkehlchen, Zaunkönig, Ringeltaube, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgräsmücke, Zilpzalp, Grünfink, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Amsel, Singdrossel, Nachtigall, Heckenbraunelle, Bluthänfling**. Darüber hinaus wurden im Plangebiet größere Offenbrüter als Nahrungsgäste festgestellt: **Elster, Nebelkrähe und Eichelhäher**, die jedoch keine Nester im Plangebiet hatten.

Als **Brutnachweis** wurde mehrfach festgestelltes revieranzeigendes Verhalten gewertet bei folgenden Arten: **Amsel, Dorngrasmücke (2x), Nachtigall (2x), Ringeltaube und Grünfink (2x)**. Die übrigen Arten werden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet gewertet.

### A 5.2.3 Erfassungsergebnisse Bodenbrüter

---

Ebenfalls entlang der Hecke am Schäferweg wurden vereinzelt folgende Bodenbrüter oder in Bodennähe brütende Arten festgestellt: **Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig**. Im Vergleich zu den bei früheren Begehungen in der Agrarlandschaft südlich von Vehlefan erfolgten Sichtungen hat sich die Zahl der Bodenbrüter in der Feldflur hier insgesamt verringert. Seltener Arten wie Braunkehlchen und Feldlerche wurden 2022 nicht festgestellt. Ein Brutnachweis von Bodenbrütern konnte im Plangebiet nicht geführt werden.

### A 5.2.4 Erfassungsergebnisse Nischenbrüter

---

Innerhalb der Ergänzungsflächen zu den Arterfassungen gibt es für Nischenbrüter geeigneten Niststrukturen am alten Verwaltungsbau der Sauenanlage, in den Ruinen und Baustoffstapeln auf dem alten Koppehof, den Ställen an der Pferdehaltung im Nordwesten des Untersuchungsgebietes und an den provisorischen Nebengebäuden der Leichtathletik-Sportanlage.

An Nischenbrütende Arten wurden im ergänzenden Untersuchungsgebiet festgestellt: **Hausrotschwanz, Bachstelze, Rauchschwalbe** (nur im Überflug). Im näheren Umfeld des ruinösen Verwaltungsbaus der ehemaligen Sauenanlage wurde für den **Hausrotschwanz** durch mehrfaches revieranzeigendes Verhalten der Brutnachweis geführt.

Das umgebende Siedlungsgebiet bietet für Nischenbrüter geeignete Fortpflanzungsstätten. Die vorliegende Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Fortpflanzungsstätten von Nischenbrütern außerhalb des Plangebietes.

### A 5.2.5 Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna ohne Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsgebiet der ergänzenden Arterfassungen 2022

Folgende Vogelarten, die jedoch keine Fortpflanzungsstätte im Plangebiet haben, wurden bei den Erfassungen im Untersuchungsgebiet der ergänzenden Arterfassungen 2022 festgestellt:

Art	Häufigkeit in BB	Verortung	Verhalten
Blaumeise	sh; stabil	- Nahe Koppehof - an Obstbäumen Verlängerung Straße am Sportplatz - Koppehof an Zuwegung ehem. Sauenanlage	Nahrungssuche Nahrungssuche Nahrungssuche
Haussperling	sh; stabil	- in Hecken Koppehof nördlich Schäferweg - Koppehof westlich in Sträuchern - am Schäferhof (südlich Schäferweg) - Koppehof westlich - in Hecke Schäferweg nahe Schäferhof - lärmend aus Hecken Koppehof Mitte - Koppehof Süd - Schäferweg nahe Koppehof	i.d.R. in größeren Trupps lärmend aus Hecken
Gartenbaumläufer	h; stabil	- an Weide südlich Schäferweg	Nahrungssuche
Feldsperling	sh; Rückgang	- südlich Koppehof - Gärten Nord - an Kastanien West Nahrungssuche	Sichtung
Gartenrotschwanz	mh/h Rückgang	Gärten Nord Koppehof südwestlich	Revieranzeigend Revieranzeigend
Bachstelze	sh; stabil	am Koppehof nördlich	Nahrungssuche
Rotkehlchen	sh; stabil	auf Esche Koppehof Nord bei Kastanie an LA-Sportplatz Flst.442 Schäferweg Mitte in Gehölz Tränkegraben nahe Tränkegraben	Revieranzeigend Revieranzeigend Sichtung Revieranzeigend revieranzeigend
Zaunkönig	H; stabil	Gebüsch südlich LA-Geräte-Container an Zufahrt Sauenanlage (Fotos)	Sichtung revieranzeigend
Zilpzalp	h; stabil	Koppehof Ost nahe Tränkegraben aus Gehölz am Tränkegraben	Revieranzeigend revieranzeigend
Stieglitz	Mh/h Rückgang	Hecke Schäferweg Mitte Koppehof Mitte	Sichtung Sichtung
Gimpel	mh; Rückgang	Schäferweg Mitte Südseite	revieranzeigend
Heckenbraunelle	h; Rückgang	Schäferweg Mitte Südseite	revieranzeigend
Buchfink	sh; stabil	östlich Koppehof	revieranzeigend
Singdrossel	sh; stabil	von Eichen Koppehof	revieranzeigend
Mönchsgrasmücke	sh; Zunahme	von Eiche Koppehof Mitte von Nussbaum Schäferweg Mitte aus Baumgruppe nördlich Zufahrt ehem. Sauenanlage an Hecke Schäferweg Nord nahe Kastanien Tränkegraben Gärten NW	Revieranzeigend Revieranzeigend Revieranzeigend Revieranzeigend revieranzeigend
Klappergrasmücke	h; Rückgang	östlich Koppehof Koppehof Ost Tränkegraben Kastanien	Revieranzeigend revieranzeigend
Gartengrasmücke	sh; Rückgang	Hecke am Schäferweg Westlich	revieranzeigend
Bluthänfling	h; Rückgang	am Feldrand nördlich Schäferweg Mitte	Nahrungssuche
Eichelhäher	sh; Zunahme	2x in Esche Koppehof	Nahrungssuche
Nebelkrähe	h; stabil	südlich Laufbahn LA an Robiniengruppe nordwestlich ehem. Sauenanlage	Nahrungssuche Nahrungssuche
Elster	h; Zunahme	nahe Haltepunkt Regionalbahn auf Silberweide südlich Koppehof (Foto)	Nahrungssuche Nahrungssuche
Goldammer	sh; stabil	am Bahndamm nordöstlich Sauenanlage südlich Schäferweg Mitte westlich Koppehofer Feldgraben	Revieranzeigend Revieranzeigend revieranzeigend
Rauchschwalbe	sh; Rückgang	Schäferweg nahe Koppehof nordwestlich Sauenanlage Sauenanlage West und NW an Koppehof über Linden Überflug Koppehof Nord	Überflug mehrere Überflug mehrere Überflug mehrere Überflug Überflug

### A 5.2.6 Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna für die im Plangebiet brütenden Arten im Untersuchungsgebiet der ergänzenden Arterfassungen 2022 mit Angabe des Schutzes der Fortpflanzungsstätten

Art	Verortung	Verhalten
Kohlmeise	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koppehof Nord</li> <li>- an Kastanie neben Laufbahn</li> <li>- Hecke Schäferweg östlich Kastaniengruppe</li> <li>- an Koppehof SW (dort Nistkästen)</li> <li>- westlich Koppehof und nördlich</li> <li>- Koppehof westlich</li> <li>- nördlich Zufahrt Sauenanlage</li> <li>- Koppehof westlich</li> <li>- Hecke Schäferweg westl. Kastaniengruppe</li> <li>- Nistkasten Hecke am Schäferweg</li> <li>- Gärten Nord Sichtung</li> <li>- Sichtung an Nistkasten südlich Schäferweg nahe Koppehof</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichtung</li> <li>Nahrungssuche</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Nistkasten</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Nistkasten</li> <li>Sichtung Nistkasten</li> </ul>
Hausrotschwanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Speicher Koppehof</li> <li>- vom Nussbaum nördlich Verwaltung Sauenanlage</li> <li>- nahe Schäferhof</li> <li>- im Umfeld Verwaltung Sauenanlage</li> <li>- an Sauenanlage West</li> <li>- von Speicher Koppehof</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> </ul>
Star	<ul style="list-style-type: none"> <li>- südlich Koppehof 1A am Schäferweg</li> <li>- südl. Schäferweg am Koppehof, Hecke (dort keine Nisthöhle)</li> <li>- nahe Schäferhof</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichtung</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> </ul>
Amsel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freifläche Mitte Koppehof nahe Silo</li> <li>- mehrere unter Eichen Koppehof</li> <li>- Schäferweg nahe Kastaniengruppe</li> <li>- Schäferweg Mitte</li> <li>- Koppehof</li> <li>- Koppehof SO</li> <li>- auf Pappel an Eingang ehem. Sauenanlage</li> <li>- Koppehof Ost</li> <li>- von Koppehof W</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichtung</li> <li>Revierstreitig</li> <li>Sichtung</li> <li>Sichtung</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>revieranzeigend</li> <li>revieranzeigend</li> <li>revieranzeigend</li> <li>revieranzeigend</li> </ul>
Grünfink (2x)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mehrere nahe Zufahrt Sauenanlage</li> <li>- in Eichen Koppehof</li> <li>- in Eichen Koppehof</li> <li>- Sichtung westlich Straße Koppehof</li> <li>- mehrere in Hecke am Schäferweg südl. Koppehof (Sichtung)</li> <li>- Koppehof westlich</li> <li>- von Schäferweg nahe Schäferhof</li> <li>- von Hecke Schäferweg nahe Schäferhof</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sichtung</li> <li>Sichtung</li> <li>Sichtung</li> <li>Sichtung</li> <li>Sichtung</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> </ul>
Nachtigall (2x)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Haselgebüsch südlich Eichen Koppehof</li> <li>- Koppehof Mitte und am Tränkegraben (Ost)</li> <li>- Koppehof Mitte, Tränkegraben Süd</li> <li>- Koppehof Mitte</li> <li>- 2x Koppehof Mitte und nahe Tränkegraben S</li> <li>- Koppehof Mitte</li> <li>- 2x Koppehof und Tränkegraben Süd</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Revieranzeigend</li> <li>2x Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>2x revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>2x revieranzeigend</li> </ul>
Dorngrasmücke (2x)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von Wipfel Hecke am Schäferweg (audioaufnahmen)</li> <li>- an Hecke Schäferweg (foto)</li> <li>- südl. Koppehof am Schäferweg</li> <li>- 2x Schäferweg Mitte</li> <li>- an Schäferweg Mitte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Revieranzeigend</li> <li>Mehrfach Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>2x Revieranzeigend</li> <li>revieranzeigend</li> </ul>
Ringeltaube	<ul style="list-style-type: none"> <li>- unter Eichen Koppehof revieranzeigend</li> <li>- in Hasel nördlich Silo</li> <li>- revieranzeigend an Eichen Koppehof NW</li> <li>- auf Eichen Koppehof</li> <li>- Altnester auf Eschen Koppehof (Foto)</li> <li>- revieranzeigend auf Eichen Koppehof</li> <li>- revieranzeigend Eichen Koppehof</li> <li>- revieranzeigend von Eiche Koppehof Mitte</li> <li>- revieranzeigend an Schäferweg nahe Schäferhof</li> <li>- 2x an Schäferweg Höhe Kastanien Sichtung</li> <li>- revieranzeigend von Eiche Koppehof</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Revieranzeigend</li> <li>Nest</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Sichtung</li> <li>Nest</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Revieranzeigend</li> <li>Sichtung</li> <li>revieranzeigend</li> </ul>

## A 5.3 Artspezifische Angaben Schutz, Gefährdung der im Plangebiet brütenden Vogelarten

### A 5.3.1 Artspezifische Angaben Schutz, Gefährdung der im Plangebiet brütenden Vogelarten 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird hierzu für den Hauptteil des Plangebietes (siehe unter A 1) ausgeführt:

#### 4.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

*Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte und keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Unmittelbar östlich des Untersuchungsgebietes, in dem Ruderalstreifen entlang der Bahntrasse, siedelten zwei Reviere des in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuft Neuntöters.*

*Mit dem Gelbspötter wurde eine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft Art erfasst (RYS LAVY et al. 2019).*

*In die Vorwarnliste des Landes Brandenburg sind die drei im Gebiet nistenden Brutvogelarten Dorngrasmücke, Feldsperling und Girlitz eingestuft (siehe Anhang).*

*Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.*

(Tabelle 3 Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zu Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten und Kartierung der Erfassungsergebnisse siehe unter 5.1)

*Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt.*

*Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen.*

*Konkrete Planungen für die Fläche sind nicht bekannt. Von einem Revierverlust sind vor allem Arten der strukturreichen Feldflur betroffen. Das sind im Untersuchungsgebiet die Arten: Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kuckuck, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger. Diese Arten werden nach einer Umnutzung der Fläche zu einer Einfamilienhaussiedlung keine Ansiedlungsmöglichkeiten mehr finden.*

*Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.*

*Das betrifft innerhalb des Untersuchungsgebietes die Niststätten der Arten Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Garten- und Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Star (siehe Tabelle 3 u. Abb. 24). Im Falle der Beseitigung von ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätte ist eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es werden Kompensationsmaßnahmen notwendig. Das können Ersatzniststätten an verbleibenden Bäumen oder neu errichteten Gebäuden sein.*

### A 5.3.2 Artspezifische Angaben Schutz, Gefährdung der im Plangebiet brütenden Vogelarten der ergänzenden Arterfassungen 2022

Nachfolgende Angaben erfolgen gemäß **Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 02.10.2018**

Erläuterungen:

**als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:**

- (1) Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- (2) i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern) Beeinträchtigung (Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (2a) System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze. Beeinträchtigung (Beschädigung oder Zerstörung) eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (3) i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- X i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode

**Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:**

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 mit der Aufgabe des Reviers

**Brutzeit**

Fortpflanzungsperiode: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

**Artspezifische Angaben zu den Fortpflanzungsstätten und -zeiten:**

Art	Neststandort	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit
Kohlmeise	H	(2a)	x	3	-	M03-A08
Grünfink	F	(1)	-	1	-	A04-M09
Nachtigall	B F	(1)	-	1	-	M04-M08
Amsel	N F	(1)	-	1	-	A02-E08
Star	H	(2a)	x	3	-	E02-A08
Hausrotschwanz	N	(2a)	x	3	-	M03-A09
Dorngrasmücke	F B	(1)	-	1	-	E04-E08
Ringeltaube	F N	(1)	-	1	-	E02-E11

**Häufigkeit und Schutzstatus der vorgefundenen Brutvögel im Untersuchungsgebiet der ergänzenden Arterfassungen 2022**

Art	Vorkommen (als Brutvogel) in BB*	Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997*	Rote Listen BB 2008	Brutreviere / Brutplätze im Plangebiet
Kohlmeise	sh;	stabil	-	1
Grünfink	sh	Rückgang	-	2
Nachtigall	h	stabil	-	2
Amsel	sh;	stabil	-	1
Star	sh	Rückgang	-	1
Hausrotschwanz	h	Rückgang	-	1
Dorngrasmücke	sh;	Rückgang	-	2
Ringeltaube	sh;	stabil	-	1

**Angaben Rote Liste Deutschland:**

- Rote Liste der Brutvögel Sechste gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html> (Einsichtnahme 25.11.2022)

**Kategorie 3 – gefährdet**

- Bluthänfling (zuvor V) im Plangebiet Sichtung
- Star im Plangebiet Brutnachweis durch mehrfaches revieranzeigendes Verhalten

**Kategorie V - Vorwarnliste**

- Rauchschwalbe (zuvor 3) im Plangebiet Sichtung
- Feldsperling im Plangebiet Sichtung

**Ökologische Merkmale der nachgewiesenen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet der ergänzenden Arterfassungen 2022**

Mit Blick auf die Konfliktdarstellung (Artenschutzrechtliche Prüfung) und Beschreibung von Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen werden im Folgenden planungsrelevante Angaben zur Biologie und Schutz der im UG nachgewiesenen Brutvogelarten gemacht.

Angaben zu Lebensraum; Brutbiologie, Phänologie und Erfassung: Quelle:  
 „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“; P.Südbeck et al.; Radolfzell 2005



12750 Dorngrasmücke  
*Sylvia communis*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

#### Lebensraum

Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft; besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebusste Streuwiesen; fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten.

#### Brutbiologie

Freibrüter; Nestanlage variabel, in niedrigen Dornsträuchern, Stauden, Brennnesseln, in Gras durchsetztem Gestrüpp; ♂ baut Wahlneester, ♀ vollendet; monogame Brut- oder Saisonhe; Bigamie bekannt; 1 Jahresbrut, Nachgelege, Zweitbruten kommen (im Süden) vor; Gelege: (3)4-5(6) Eier; Brutdauer: 10-13 Tage; ♂ und ♀ brüten; hüdern und füttern; Nestlingsdauer: 10-14 Tage; Eltern betreuen die Jungen nach dem Ausfliegen noch ca. 3 Wochen.

#### Phänologie

Jahresperiodik: Langstreckenzieher; Heimzug (im Süden frühestens ab E 3) von M 4 bis A 6, Hauptdurchzug im Süden von M 4 sonst von E 4 bis M 5, maximale Revierzahl um M 5, teilweise erst im Juni erreicht; Hauptgesangsperiode M 4 bis Juli; Legebeginn frühestens E 4, hauptsächlich A/M 5 (Osten: im Mittel 26.5.), über 500 m nicht vor M 5, zieht sich bis M 7 hin; flügge Jungvögel ab E 5; Dismigration ab Juni, eigentlicher Wegzug ab E 7.

Tagesperiodik: tagaktiv.



06700 Ringeltaube  
*Columba palumbus*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

#### Lebensraum

Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Knicks, Feldgehölzen, Alleen; aufgelockerte, mischwaldrreiche Parklandschaften; Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen; zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreichen Grünanlagen beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung.

#### Brutbiologie

Freibrüter; Nester in Laub- und Nadelbäumen, selten Gebäudebrüter, bei geringem Nistplatzangebot z.T. kolonieartig dicht; monogame Saisonhe; 2(3) Jahresbruten, Nachgelege; Gelege: 2 Eier, Brutdauer: 16-17 Tage, ♂ und ♀ brüten; Nestlingsdauer: 28-29 Tage; Junge mit ca. 35 Tagen voll flugfähig; Aufzucht durch ♂ und ♀.

#### Phänologie

Jahresperiodik: Teilzieher; vereinzelt Rufaktivität und Ausdrucksflüge bei Stadtvögeln bereits zu Jahresbeginn; Balz und Paarbildung sonst ab A 2, überwiegend März/April, Hauptdurchzug (in Trupps) von M 3 bis E 4; Legebeginn M/E 3, Maximum 1. Brut A/M 4, sehr hohe Anzahl von Brutanfängen noch im Juli; Brutperiode (Februar) März bis September (sogar Oktober, November).

Tagesperiodik: tagaktiv; Rufaktivität am Vormittag deutlich größer als am Nachmittag.



14640 Kohlmeise  
*Parus major*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

#### Lebensraum

Fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten; bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern; in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind; außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen; in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren.

#### Brutbiologie

Höhlenbrüter; Nest v.a. in Fäulnis-, Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen, in unterschiedlichsten anthropogenen Strukturen; monogame Saison-, aber oft auch Dauerehe, ♀ baut Nest; 1-2 Jahresbrut(en), ausnahmsweise auch Drittbrut, Nachgelege; Gelege: (5)6-12(15) Eier, Brutdauer: (12)13-15(16) Tage, ♀ brütet, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: (17)18-21(22) Tage, beide Partner füttern; Führung der Jungen 2-3 Wochen, im Falle einer nachfolgenden Zweitbrut kürzer.

#### Phänologie

Jahresperiodik: Standvogel, Neigung zu unregelmäßigen Abwanderungen (Emigration); Revierverhalten und Paarbildung beginnt oft in den Wintermonaten; unauffälliger Heimzug nordischer Populationen von A 2 bis M 4; Hauptgesangsperiode M 2 bis A 6, im März am intensivsten; mittlerer Legebeginn schwankt jährlich stark, frühestens (im Süden E 3)A 4, Hauptlegezeit (M)E 4 bis A 5; Legetermin der Zweitbrut mit Maximum E 5 bis A 6; Schlupftermine hauptsächlich von E 4 bis A 5, von Zweitbruten verstärkt ab E 6; flügge Junge ab M/E 5; Brutperiode i.d.R. M 7 abgeschlossen.

Tagesperiodik: tagaktiv; frühmorgendliches Gesangsmaximum.



11870 Amsel  
*Turdus merula*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

#### Lebensraum

Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, auch Berg- und Auwälder, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten; in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten; kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten.

#### Brutbiologie

Freibrüter, Nest meist auf fester Unterlage, in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden bzw. anderen anthropogenen Strukturen; ♀ baut allein 2-5 Tage; monogame Saisonhe, Bigynie in Einzelfällen; Paarbildung von Standvögeln im Winter; 2(3) Jahresbruten, in Städten bis zu 4, Nachgelege; Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 11-15 Tage, ♀ brütet und versorgt sich mit Nahrung; Nestlingsdauer: 12-15 Tage, ♂ und ♀ füttern; Junge sind mit ca. 35 Tagen selbstständig.

#### Phänologie

Jahresperiodik: Teilzieher, jedoch größerer Standvogelanteil, „Stadtamseln“ neigen eher zur Überwinterung als „Waldamseln“; Standvögel besetzen Brutreviere z.T. bereits im Januar/Februar (bekannt sind Winterbruten), Balz/Gesang oft erst ab März bis Mai; Heimzug (E 1)A 2 bis M 4(E 4), Hauptdurchzug im Süden ab E 2 bis M 3 sonst M 3 bis A 4; Legebeginn im Südwesten ab A 3 sonst überwiegend E 3 bis M 4; Zweitbruten ab M 5, im Falle von Winterbruten sogar ab A 4 möglich; Hauptschlupfzeit Erstbrut E 4/A 5; Ausklang der Brutperiode M 7 bis A 8 (dann noch regelmäßig geführte Junge), doch auch noch Septemberbruten.

Tagesperiodik: tag- und dämmerungsaktiv; neben besonders intensivem Morgen- und Abendgesang zur Brutzeit auch tagsüber öfters Gesang.





16490 Grünfink  
*Carduelis chloris*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

#### Lebensraum

Halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen; z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände; meidet das Innere geschlossener Wälder; in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen; dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten; weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Ufergehölzen von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand.

#### Brutbiologie

Freibrüter, Nester zu Beginn der Brutzeit vor allem in Koniferen und immergrünen Gewächsen (z.B. Ziersträucher, Efeu) später mehr sommergrüne Nestträger, vielfältige Standorte im Siedlungsbereich (z.B. an bewachsenen Häuserwänden), mitunter sehr geringe Nestabstände, ♀ baut allein; saisonale Monogamie; 2 Jahresbruten, Drittbruten nachgewiesen, Nachgelege; Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 11-14 Tage, nur ♀ brütet, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: 14-17 Tage, ♂ und ♀ füttern ausschließlich aus dem Kropf; Kot älterer Nestlinge verbleibt auf Nestrand; nach dem Ausfliegen bleibt Familie 2-3 Wochen zusammen.

#### Phänologie

**Jahresperiodik:** Standvogel, Teilzieher; Revierbesetzung ab A/M 2, meist ab A 3 bis E 3, Heimzug E 2 bis A 5, Hauptdurchzug M 3 bis E 4; maximale Gesangsaktivität A 4, im Mai fällt die Gesangsaktivität stark ab; Legebeginn frühestens ab M 3, Hauptlegezeit von M 4 bis A 5; Zweit- bzw. Drittbruten und Ersatzbruten bis A 8; Schlupfzeit ab A 5; letzte Junge fliegen E 8/A 9 aus.

**Tagesperiodik:** tagaktiv.



15820 Star  
*Sturnus vulgaris*

RLD	---
EUV	---
SPEC	3

#### Lebensraum

Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.

#### Brutbiologie

Höhlenbrüter; Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, weiter in Nistkästen, in Mauerspalten (auch von Gebäuden), gern unter Dachziegeln; mitunter Koloniebrüter; monogame Saisonehe, Polygynie möglich; 1-2 Jahresbruten(en), Nachgelege; Gelege: (3)4-7(8) Eier, Brutdauer: 11-13 Tage, ♀ brütet hauptsächlich; Nestlingsdauer: (16)19-24 Tage; beide Partner füttern; Fütterung der ausgeflogenen Jungen nur 4-5 Tage.

#### Phänologie

**Jahresperiodik:** Teil- und Kurzstreckenzieher; Heimzug von E 1 bis M 4, Hauptdurchzug im März; Revierverhalten und Paarbildung bei Standvögeln schon in den Wintermonaten, sonst etwa Februar bis März; feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle etwa 4-6 Wochen nach Ankunft; infolge der Spät-, Nach- und Zweitbruten kann Nestbauaktivität noch bis M 6 andauern; Legebeginn ab A 4 (in Städten), E 4 beginnt eine große Zahl der ♀ synchron mit dem Legen; danach weiterer Legebeginn bis M 6; Hauptschlupftermin A 5; flügge Junge ab (M 5) E 5; Brutperiode i.d.R. Mitte Juli abgeschlossen; Wegzug ab September.

**Tagesperiodik:** tagaktiv.



11210 Hausrotschwanz  
*Phoenicurus ochruros*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

#### Lebensraum

Ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen); heute in Mitteleuropa überall in menschlichen Siedlungen; Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z.B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben; höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern; als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt; Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen etc.); in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern.

#### Brutbiologie

Nischenbrüter; Nest in Nischen, Halbhöhlen oder auf gedeckten Sims (z. B. Felswände, Gebäude, Brücken, Industriekonstruktionen, etc.), Nistplatzhöhe überwiegend 1-6 m, (aber auch Kellerräume und > 30 m); Balz und Paarbildung am Brutplatz; Revierbesetzung durch das ♂, Nistplatzwahl, Nestbau durch das ♀; Einzelbrüter; saisonale Monogamie, Bigynie regelmäßig; 1-2(3) Jahresbruten(en); Gelege: (3)4-6(7) Eier; Brutdauer: 12-14(20) Tage, ♀ brütet; Nestlingsdauer: (13)15-17(19) Tage, ♂ und ♀ füttern; Jungvögel werden bis zu 10 Tagen nach Verlassen des Nestes gefüttert.

#### Phänologie

**Jahresperiodik:** Kurz- und Mittelstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab M 3/A 4 bis spätestens E 4/A 5; ♂ treffen vor den ♀ am Brutplatz ein, Heimzug A 3 bis M 5, Hauptdurchzug E 3 bis A 4; Gesang M 3 bis E 7 und A 9 bis E 10, Gesang bei oder wenige Tage nach Ankunft im Brutrevier am intensivsten, Gesangsaktivität wird während der Jungenaufzucht schwächer und setzt dann mit Ausfliegen der Erstbrut wieder ein; Eiablage von M 4 bis E 5, letzte Brut bis E 7, Hauptlegezeit A 5; Jungvögel ab A 5; Abzug bzw. Dispersion der Jungvögel ab M 6.

**Tagesperiodik:** tag-, aber auch dämmerungsaktiv; Gesangsbeginn vor dem Hellwerden (1 bis 2 Stunden vor SA), größte Gesangsaktivität von 1 Std. vor SA bis 1,5 Std. nach SA sowie in den Abendstunden bis 1 Std. vor SU; Gesang in hellen Nächten.



11040 Nachtigall  
*Luscinia megarhynchos*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

#### Lebensraum

Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften; bevorzugte Bruthabitats sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort; bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen; meist in Höhenlagen < 500 m, bereits > 300 m über NN selten.

#### Brutbiologie

Freibrüter; Nest versteckt in bodennaher dichter Vegetation; meist monogame Saisonehe; 1 Jahresbrut, Nachgelege/Ersatzbrut möglich; Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 13-14 Tage, Brut nur durch ♀; Nestlingsdauer: (10)12-13(14) Tage, voll flügge nach weiteren 5-6 Tagen, danach noch Betreuung bis 2 Wochen nach dem Ausfliegen; Aufzucht der Jungen durch ♂ und ♀.

#### Phänologie

**Jahresperiodik:** Langstreckenzieher; Heimzug im Süden ab (E 3)A 4, sonst M/E 4 bis E 5(A 6), Hauptdurchzug E 4 bis A/M 5; Legebeginn (im Südwesten) ab M 4 sonst E 4 bis M 5, Nachgelege bis M 6; Abzug der Brutvögel ab A 8 bis September.

**Tagesperiodik:** tag-, dämmerungs- und nachtaktiv; intensiver Morgen- und Abendgesang, anhaltender Nachtgesang nach Revierbesetzung (ab Juni) wohl überwiegend nur noch von unverpaarten ♂.

## A 5.4 Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum der Avifauna

Im Zuge der Erfassungen von Brutvögeln 2020 (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wurden in der Hauptfläche des Plangebietes einschließlich der außerhalb des Plangebietes liegenden Fläche zwischen Eisgraben und Schäferweg 28 Arten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes kartiert.

Im Zuge der **Erfassungen von Brutvögeln 2022 in den Ergänzungsflächen** (hier vorliegend) wurden in den Ergänzungsflächen im Plangebiet 31 Arten festgestellt und davon 8 als Brutvögel, teils mehrfach kartiert.

Innerhalb des Plangebietes des hier vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt wurde keine streng geschützte und keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie als Brutvogel nachgewiesen.

### **Gefährdete Arten**

Unmittelbar östlich des Untersuchungsgebietes, in dem Ruderalstreifen entlang der Bahntrasse, siedelten zwei Reviere des in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuftes **Neuntöters** (Rote Liste Brandenburg 2019 Kategorie 3 „gefährdet“).

Mit dem **Gelbspötter** und dem **Bluthänfling** wurden zwei weitere in Kategorie 3 „gefährdet“ der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Arten erfasst (RYSŁAVY et al. 2019).

Auf der Roten Liste Deutschland 2021 ist der **Star**, für den im Plangebiet durch mehrfache Feststellung revieranzeigenden Verhaltens der Brutnachweis geführt wurde, in Kategorie 3 „gefährdet“ eingeordnet.

### **Arten der Vorwarnliste**

In die Vorwarnliste des Landes Brandenburg sind drei im Gebiet nistenden Brutvogelarten: **Dorngrasmücke, Feldsperling und Girlitz** eingestuft. Auch **Gimpel** und **Rauchschwalbe**, die im Plangebiet festgestellt wurden, sind auf der Vorwarnliste des Landes Brandenburg.

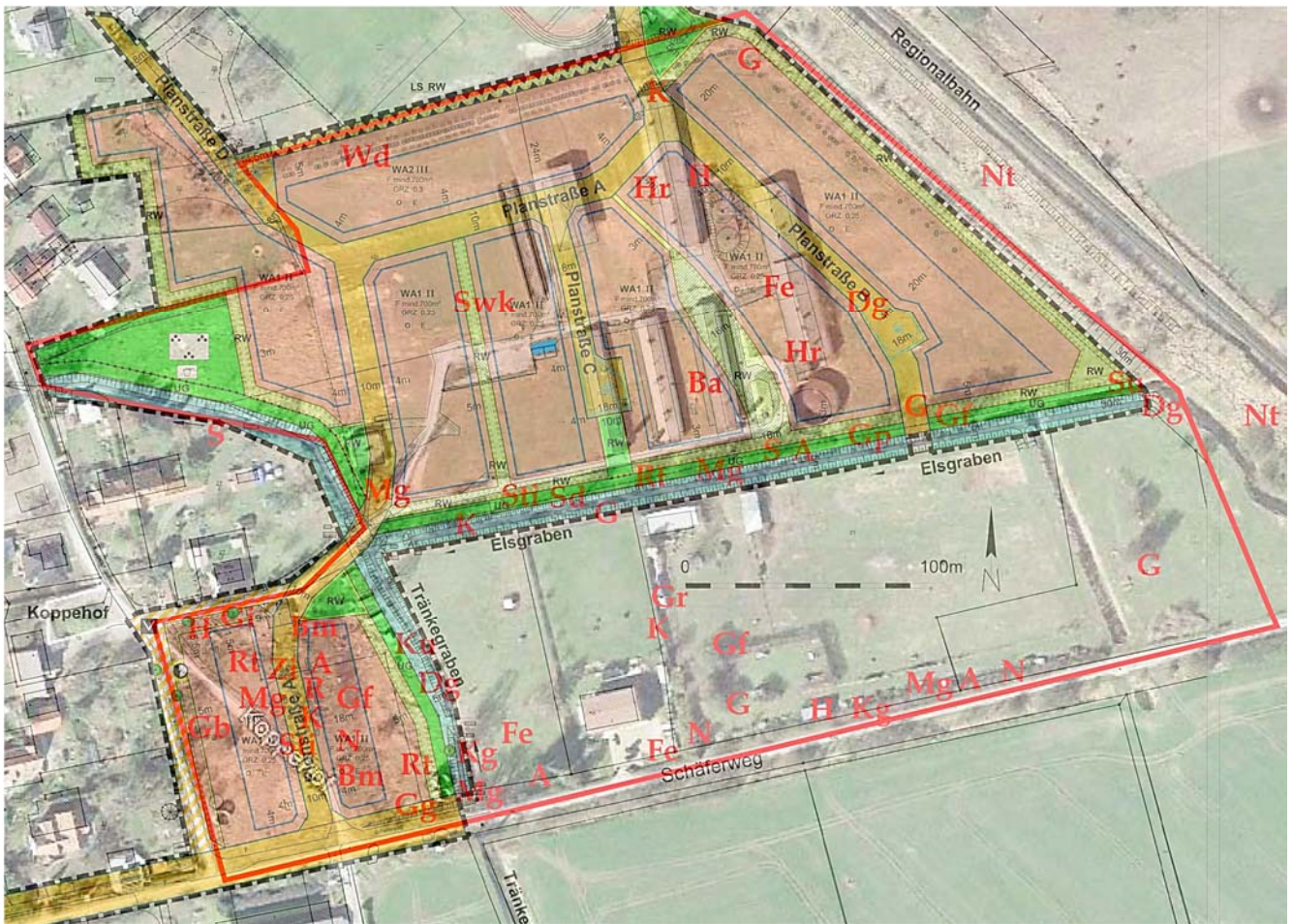
Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

22 der 39 im hier vorliegenden Untersuchungsbereich festgestellten Vogelarten haben **deutschlandweit Bestandsrückgänge** zu verzeichnen. Das betrifft insbesondere Kuckuck, Neuntöter, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Star, Wacholderdrossel, Singdrossel, Hausrotschwanz, Feldsperling, Bachstelze, Grünfink, Stieglitz, Girlitz, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Bluthänfling und Rauchschwalbe.

Dem entsprechend wird dem hier vorliegenden Planbereich eine mittlere Bedeutung als Lebensraum der Avifauna beigemessen.

**A 5.5 Betroffenheit der im Plangebiet erfassten Fortpflanzungsstätten der Avifauna von den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes**

**Ungefähre Überlagerung des Ergebnisses der Arterfassungen Avifauna 2020 (SCHARON) für die Hauptfläche mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes**



A - Amsel	Kg - Klappergrasmücke
Ba - Bachstelze	Ku - Kuckuck
Bm - Blaumeise	Mg - Mönchsgrasmücke
Dg - Dorngrasmücke	N - Nachtigall
Fe - Feldsperling	Nt - Neuntöter
G - Goldammer	R - Rotkehlchen
Gb - Gartenbaumläufer	Rt - Ringeltaube
Gf - Grünfink	S - Star
Gg - Gartengrasmücke	Sd - Singdrossel
Gi - Girlitz	Sti - Stieglitz
Gp - Gelbspötter	Su - Sumpfrohrsänger
Gr - Gartenrotschwanz	Swk - Schwarzkehlchen
H - Haussperling	Wd - Wacholderdrossel
Hr - Hausrotschwanz	Zi - Zilpzal
K - Kohlmeise	

**Betroffenheit der im Plangebiet erfassten Fortpflanzungsstätten der Avifauna von den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes auf den Ergänzungsflächen der Arterfassung 2022**

**Ergänzungsfläche NO** (Verbindung zu Bahnhof und Bärenklauer Straße): keine Brutreviere, daher keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten 2022

**Ergänzungsfläche NW** (Verlängerte Straße zum Sportplatz): keine Brutreviere festgestellt, aber Höhlungen in alten Obstbäumen vorhanden, die 2022 jedoch nicht genutzt wurden, keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten 2022

**Ergänzungsfläche Süd** (Schäferweg): Mindestens 4 Brutreviere von Freibrütern in der den Schäferweg südlich begleitenden freiwachsenden Hecke, dazu Höhlungen in alten Obstbäumen; keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten, da Beseitigung der Gehölze nicht geplant ist

## A 5.6 Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna

### A 5.6.1 Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Im Plangebiet sind Fortpflanzungsstätten der Avifauna vorhanden, deren Niststätten während der Brutsaison geschützt sind.

Die Beseitigung von Gebäuden oder Gehölzen mit Fortpflanzungsstätten geschützter Arten während der Brutsaison dieser Arten würde zur Tötung nicht flügger Jungvögel bzw. zur Zerstörung der Gelege (Entwicklungsformen) führen. Dadurch wären **artenschutzrechtliche Verbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgelöst.

Gemäß **Faunistischem Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) sind im Hauptteil des Plangebietes (siehe unter A 1) Fortpflanzungsstätten folgende Arten der Avifauna vorhanden, die wie nachfolgend dargestellt von der vorliegenden Planung betroffen sind. Dabei wurden auch die gemäß hier vorliegender **ergänzender faunistischer Untersuchung 2022** im ergänzenden Untersuchungsgebiet festgestellten Fortpflanzungsstätten (siehe unter A 1) an dieser Stelle mit eingearbeitet:

#### Fortpflanzungsstätten von Höhlen- und Nischenbrütern an den rückzubauenden Gebäuden:

- 2x Kohlmeise (ehemalige Sauenanlage und ehemaliger Koppehof)
- 2x Haussperling (ehemalige Sauenanlage und ehemaliger Koppehof)
- 2x Hausrotschwanz (ehemalige Sauenanlage)
- 1x Hausrotschwanz (Verwaltungsgebäude ehemalige Sauenanlage)
- 1x Feldsperling (ehemalige Sauenanlage)
- 1x Bachstelze (ehemalige Sauenanlage)
- 1x Blaumeise (Ruine ehemaliger Koppehof)

#### Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern auf Flächen mit geplanten Baumaßnahmen

- 1x Schwarzkehlchen (ehemalige Sauenanlage)
- 1x Goldammer (ehemalige Sauenanlage)

#### Fortpflanzungsstätten von Freibrütern in Gehölzen, die für die Umsetzung der Planung ggf. beseitigt werden müssen

- 1x Dorngrasmücke (ehemalige Sauenanlage)
- 2x Mönchsgrasmücke (ehemalige Sauenanlage und ehemaliger Koppehof)
- 1x Girlitz (ehemaliger Koppehof)
- 1x Ringeltaube (ehemaliger Koppehof)
- 1x Zilpzalp (ehemaliger Koppehof)
- 1x Amsel (ehemaliger Koppehof)
- 2x Mönchsgrasmücke (ehemaliger Koppehof)
- 1x Rotkehlchen (ehemaliger Koppehof)
- 1x Grünfink (ehemaliger Koppehof)
- 1x Stieglitz (ehemaliger Koppehof)
- 1x Nachtigall (ehemaliger Koppehof)
- 1x Gartengrasmücke (ehemaliger Koppehof)

#### Folgende Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern sind **nicht** von der vorliegenden Planung betroffen

- 1x Goldammer (am Elsgraben)

#### Folgende Fortpflanzungsstätten von Freibrütern und Höhlenbrütern in Gehölzen sind **nicht** von der vorliegenden Planung betroffen

- 1x Wacholderdrossel (an Ahornreihe südlich Sportplatz)
- 1x Dorngrasmücke (am Tränkegraben)
- 1x Stieglitz (am Elsgraben West)
- 1x Singdrossel (Elsgraben Mitte)
- 3x Ringeltaube (am Elsgraben und am Tränkegraben sowie auf zu erhaltenden Bäumen Koppehof)
- 1x Mönchsgrasmücke (am Tränkegraben Süd)
- 1x Amsel (am Elsgraben Mitte)
- 1x Gelbspötter (am Elsgraben Mitte)
- 1x Grünfink (am Elsgraben Mitte)
- 1x Sumpfrohrsänger (am Elsgraben Ost)
- 1x Kuckuck (am Tränkegraben, Eiablage in fremde Nester, eventuell Sumpfrohrsänger am Elsgraben Ost))
- 1x Dorngrasmücke (am Tränkegraben)
- 2x Dorngrasmücke (Hecke südlich Schäferweg)
- 1x Klappergrasmücke (am Tränkegraben)
- 1x Mönchsgrasmücke (am Tränkegraben)
- 2x Neuntöter (östlich außerhalb des Plangebietes an der Bahnstrecke)

- 2x Star (Koppehof am Elsgraben außerhalb des Plangebietes und südlich Schäferweg-Schäferhof)
- 1x Gartenbaumläufer (ehemaliger Koppehof in Gehölz außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche)
- 1x Gartenrotschwanz (außerhalb des Plangebietes zwischen Elsgraben und Schäferweg)
- 1x Haussperlinge (nördlich Schäferweg Grundstück Koppehof 1)
- Kohlmeise (in Nistkasten in Hecke südlich Schäferweg)

Die Beseitigung der Gebäude und Gehölze sowie Eingriffe in die Bodenvegetation mit Fortpflanzungsstätten geschützter Vogelarten **während der Fortpflanzungszeit** würde zur Tötung nicht flügger Jungvögel bzw. zur Zerstörung der Gelege (Entwicklungsformen) führen. Dadurch wäre ein **artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgelöst. Zur Vermeidung sind zeitliche Regelungen erforderlich (siehe unter A 5.7)

#### **A 5.6.2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)**

Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2009) ist dies der Fall, wenn sich *„als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“* (LANA 2009). Bei landesweit seltenen Arten, die geringe Populationsgrößen aufweisen, wäre eine signifikante Verschlechterung bereits anzunehmen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Reproduktionserfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet wäre. Hingegen führen kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Innerhalb des Plangebietes des hier vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt wurde keine streng geschützte und keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen.

Unmittelbar östlich des Untersuchungsgebietes, in dem Ruderalstreifen entlang der Bahntrasse, siedelten zwei Reviere des in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuftes **Neuntötters**. Der Neuntöter ist auf der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnstufe aufgeführt und in der Roten Liste BB in die Gefährdungskategorie 3 eingeordnet. Die Bestände sind rückläufig.

Die festgestellten Brutreviere liegen in Büschen direkt an der Regionalbahnlinie und sind hier Einwirkungen durch Erschütterungen, Licht und Lärm auf Grund des Zugverkehrs ausgesetzt.

Auf Grund der Umsetzung der hier vorliegenden Planung wird es insbesondere in der Bauphase ebenfalls zu Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht und Lärm kommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht wesentlich über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch den Bahnverkehr hinausgehen werden.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist entlang der östlichen Plangebietsgrenze die Festsetzung einer 5m breiten flächigen Gehölzpflanzung geplant, sodass in der Nutzungszeit des geplanten Wohngebietes hier eine Abschirmung erfolgt. Zwischen der Bahnlinie und der nächstgelegenen Baugrenze besteht zudem ein Abstand von 50m. Zwischen der geplanten Gehölzpflanzung und der Bahnlinie beträgt der geplante Abstand mehr als 30m. In diesem Bereich befindet sich auf dem Bahngelände ein Erdwall, auf dem die 2 Fortpflanzungsstätten des Neuntötters in Büschen festgestellt wurden. Dieser Erdwall einschließlich seines Bewuchses ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Deshalb wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf die 2020 außerhalb des Plangebietes an der Bahnlinie festgestellten Fortpflanzungsstätten des Neuntötters kein Verstoß gegen Verbote des § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG ausgelöst werden würden, sollten diese zum Zeitpunkt der Realisierung des Planvorhabens dort ebenfalls vorhanden sein.

Mit dem **Gelbspötter** wurde eine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Art innerhalb des Plangebietes erfasst.

Die Fortpflanzungsstätte des Gelbspötters (Gehölz am Elsgraben Mitte) ist von der vorliegenden Planung nicht erheblich betroffen, da der Gehölzbestand am Elsgraben von deren Umsetzung nicht berührt wird. Im vorliegenden Bebauungsplan ist entlang des Elsgrabens zunächst eine 5m breite Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferschutz Graben und daran anschließend eine ebenfalls 5m breite flächige Gehölzpflanzung geplant. Die nächstgelegene Baugrenze hat zu den Gehölzen am Elsgraben einen Abstand von ca. 13 m.

Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf die 2020 festgestellte Fortpflanzungsstätte des Gelbspötters kein Verstoß gegen Verbotes des § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG ausgelöst werden würden, sollten diese zum Zeitpunkt der Realisierung des Planvorhabens dort ebenfalls vorhanden sein. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Neuntötters erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

In die Vorwarnliste des Landes Brandenburg sind die drei im Gebiet nistenden Brutvogelarten **Dorngrasmücke**, **Feldsperling** und **Girlitz** eingestuft.

Bereits wegen der Erfordernisse von §44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kommen Eingriffe in den Gehölzbestand und der Rückbau bestehender baulicher Anlagen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Brutvögel in Betracht.

Die betreffenden Arten haben weitere Brutmöglichkeiten im näheren Umfeld der Planung, die nicht von der Umsetzung der Planung betroffen sind. Kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen führen hier nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Da auch die lokalen Populationen der übrigen im Plangebiet brütenden Arten nicht auf das Plangebiet begrenzt sind, sind bau-, anlage- oder betriebsbedingt auf Grund der vorliegenden Planung keine Störwirkungen abzusehen, die signifikant und nachhaltig zu einer Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolges der jeweiligen lokalen Population führen könnten.

Dem entsprechend werden durch die vorliegende Planung keine Verstöße gegen Verbote des § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG ausgelöst.

### A 5.6.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird zu möglichen **Revierverlusten** für den Hauptteil des Plangebietes (siehe unter A 1) ausgeführt:

*Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Konkrete Planungen für die Fläche sind nicht bekannt.*

Von einem **Revierverlust** sind vor allem Arten der strukturreichen Feldflur betroffen. Das sind im Untersuchungsgebiet die Arten:

*Dorngrasmücke,  
Gelbspötter,  
Goldammer,  
Kuckuck,  
Schwarzkehlchen und  
Sumpfrohrsänger.*

*Diese Arten werden nach einer Umnutzung der Fläche zu einer Einfamilienhaussiedlung keine Ansiedlungsmöglichkeiten mehr finden.*

Die Fortpflanzungsstätten mit geschützten **Revieren** im Plangebiet gemäß Erfassungen 2020 und 2022 sind von der vorliegenden Bebauungsplanung wie folgt betroffen:

Art	Anzahl / Lage der ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätte	Betroffenheit durch die vorliegende Planung
Dorngrasmücke	1x / am Tränkegraben 2x / am Schäferweg	von der Planung nicht betroffen von der Planung nicht betroffen
Gelbspötter	1x / Gehölz am Elsgraben Mitte	von der Planung nicht betroffen
Goldammer	1x / am Elsgraben	von der Planung nicht betroffen
Kuckuck	1x / am Tränkegraben, Eiablage in fremde Nester, eventuell Sumpfrohrsänger am Elsgraben Ost	von der Planung nicht betroffen
Schwarzkehlchen	1x ehemalige Sauenanlage	Beseitigung der Fortpflanzungsstätte bei Durchführung bauvorbereitender Arbeiten
Sumpfrohrsänger	1x / am Elsgraben Ost	von der Planung nicht betroffen

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird zu möglichen **Verlust ganzjährig geschützten Niststätten** für den Hauptteil des Plangebietes (siehe unter A 1) ausgeführt:

*Zu den **ganzjährig geschützten Niststätten** gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Das betrifft innerhalb des Untersuchungsgebietes die Niststätten der Arten*

*Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Garten- und Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Star*

*Im Falle der Beseitigung von ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätte ist eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es werden Kompensationsmaßnahmen notwendig. Das können Ersatzniststätten an verbleibenden Bäumen oder neu errichteten Gebäuden sein.*

Die **ganzjährig geschützten Niststätten** in der **Hauptfläche** des Plangebietes gemäß Erfassungen 2020 und 2022 sind von der vorliegenden Bebauungsplanung wie folgt betroffen:

Art	Anzahl / Lage der ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätte	Betroffenheit durch die vorliegende Planung
Bachstelze	1x / ehemalige Sauenanlage	Beseitigung der Fortpflanzungsstätte bei Rückbau der Gebäude
Blaumeise	1x / ehemalige Sauenanlage	Beseitigung der Fortpflanzungsstätte bei Rückbau der Gebäude
Feldsperling	1x / ehemalige Sauenanlage	Beseitigung der Fortpflanzungsstätte bei Rückbau der Gebäude
Gartenbaumläufer	1x / ehemaliger Koppehof in Gehölz außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	Beseitigung der Fortpflanzungsstätte voraussichtlich nicht erforderlich
Gartenrotschwanz	1x außerhalb des Plangebietes zw. Elsgraben und Schäferweg	von der Planung nicht betroffen
Hausrotschwanz	3x / ehemalige Sauenanlage und ehemaliger Koppehof	Beseitigung der Fortpflanzungsstätte bei Rückbau der Gebäude
Hausperling	2x / ehemalige Sauenanlage und ehemaliger Koppehof	Beseitigung der Fortpflanzungsstätte bei Rückbau der Gebäude
Kohlmeise	2x / ehemalige Sauenanlage und ehemaliger Koppehof 1x / vor.Nistkasten Schäferweg	Beseitigung der Fortpflanzungsstätte bei Rückbau der Gebäude von der Planung nicht betroffen
Star	1x / Koppehof am Elsgraben außerhalb des Plangebietes 1x / südl. Schäferweg-Schäferhof	von der Planung nicht betroffen von der Planung nicht betroffen

### **Zusammenfassung von Verstößen gegen die Verbote des §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die vorliegende Planung führt zum Verlust folgender Niststätten, die dem Revierschutz unterliegen:

innerhalb des Plangebietes gemäß Arterfassungen 2020 und 2022  
1x Schwarzkehlchen

Die Fortpflanzungsstätte des **Schwarzkehlchens** im Plangebiet befindet sich auf einer ruderalen Kleinstfläche innerhalb der Bebauung der ehemaligen Sauenanlage. Östlich des Plangebietes sind jenseits der Bahnlinie teils moorige Ruderalflächen mit vereinzelt Sträuchern vorhanden, die wegen der zeitweisen Durchfeuchtung des Bodens nur extensiv genutzt werden können. Diese Flächen sind ebenfalls geeignete Lebens- und Fortpflanzungsstätten des Schwarzkehlchens und es ist möglich, dass hier der Schwerpunkt der lokalen Brutpopulation des Schwarzkehlchens liegt.

Die vorliegende Planung führt zum Verlust folgender ganzjährig geschützter Niststätten:

innerhalb des Plangebietes gemäß Arterfassungen 2020 und 2022  
1x Bachstelze  
1x Blaumeise  
1x Feldsperling  
3x Hausrotschwanz  
2x Hausperling  
2x Kohlmeise

Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten tritt im Plangebiet durch den Rückbau baulicher Anlagen sowie durch die Beseitigung von Gehölzen ein.

Für die oben genannten im Plangebiet brütenden Arten würde damit ein **Verstoß gegen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst**

Die Reviere der o. g. Arten sind jedoch nicht auf das Plangebiet begrenzt. Für diese Arten würde bei Beseitigung der Fortpflanzungsstätten **außerhalb der Brutsaison dann kein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden**, wenn die **Funktionsfähigkeit des Brutreviers**, z. B. durch **Ersatznistplätze**, weiterhin gewährleistet ist.

## A 5.7 Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Avifauna)

### Avifauna - Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder Schädigung der Entwicklungsformen (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird hierzu ausgeführt:

#### 4.2.4. Schutz- und Ersatzmaßnahmen

##### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Die Gebäude sollten außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar entfernt werden. Ist das nicht möglich, sind die Gebäude vor dem Abriss auf ein Vorhandensein von Niststätten mit Entwicklungsstadien (Eier, Nester) abzusuchen. Im Falle eines Nachweises kann es bis zum Ausfliegen der Jungvögel zu Einschränkungen im Bauablauf kommen.

- **Zur Berücksichtigung werden folgende Hinweise zum Artenschutz in den Bebauungsplan aufgenommen:**

#### **Hinweise zum Artenschutz (Avifauna)**

Die Entfernung von Gehölzen, die Beseitigung der krautigen Vegetation sowie der Rückbau von baulichen Anlagen müssen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. (Brutzeit) erfolgen.

Sollte der Rückbau baulicher Anlagen nicht außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. (Brutzeit) möglich sein, sind die Gebäude vor dem Abriss durch eine sachkundige Person auf ein Vorhandensein von Niststätten mit Entwicklungsstadien (Eier, Nester) abzusuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Rückbaumaßnahme mitzuteilen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Im Falle eines Nachweises kann es bis zum Ausfliegen der Jungvögel zu Einschränkungen im Bauablauf kommen.

Die Regelungen des §39 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.

Folgenden Regelungen des §39 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten:

#### **§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(...)

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. **Bäume**, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, **Hecken**, lebende Zäune, **Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen**; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.



## **Avifauna - Maßnahmen zur Vermeidung der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)**

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“** in der Gemeinde Oberkrämer (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird hierzu ausgeführt:

### 4.2.4. Schutz- und Ersatzmaßnahmen

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen

(...)

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

- Im vorliegenden Bebauungsplan ist die **Festsetzung von 5m breiten flächigen Gehölzpflanzung aus heimischen und standortgerechten Gehölzen** geplant.
- Als **CEF-Maßnahmen** (*continuous ecological functionality-measures*, Übersetzung etwa: *Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion*) zur Vermeidung drohender Verbote gegen Verstöße des §44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG sind folgende Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehen:

### **CEF-Maßnahmen Artenschutz höhlen- und nischenbrütender Vogelarten**

Vor Beseitigung von Bäumen und Durchführung von Rückbaumaßnahmen von baulichen Anlagen im Plangebiet sind im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 01. März folgende Ersatzniststätten fachgerecht herzustellen:

<b>Anzahl der betroffenen Nistplätze / Artname</b>	<b>Ersatz: Anzahl und Kastentyp</b>
1x Bachstelze	3 Stück Halbhöhlenbrüterkasten
1x Blaumeise	3 Stück Höhlenbrüterkasten (Flugloch Durchmesser 0,26mm)
1x Feldsperling	3 Stück Höhlenbrüterkasten (Flugloch Durchmesser 32mm)
3x Hausrotschwanz	9 Stück Halbhöhlenbrüterkasten
2x Haussperling	2 Stück Koloniebrüterkasten (3Höhlen) Flugloch Durchm. 32mm)
2x Kohlmeise	6 Stück Höhlenbrüterkasten (Flugloch Durchmesser 32mm)

Die Anzahl der herzustellenden Ersatznistplätze erfolgt in 3-facher Menge des Eingriffs, um einen möglichst guten Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten. Es erfolgt eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan.

### **CEF-Maßnahmen Artenschutz Schwarzkehlchen**

- **Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche1) des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg"**

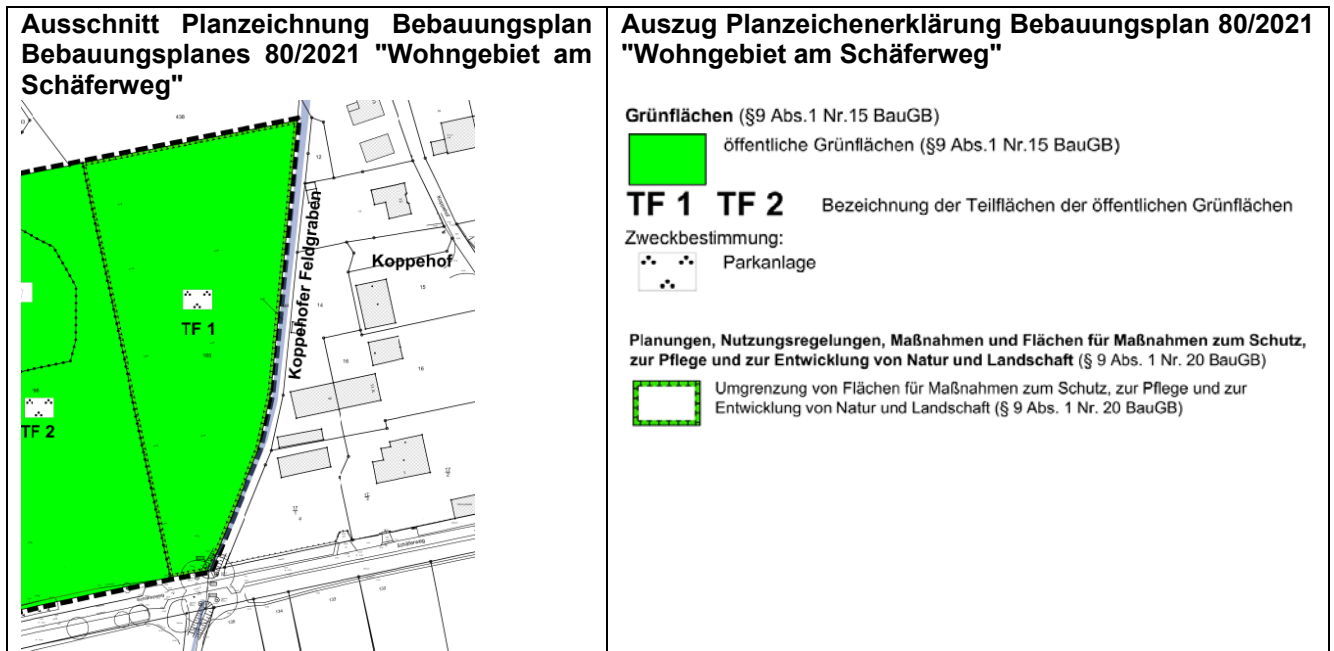
Die geplante Maßnahmenfläche im Osten des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" dient dazu, angrenzend an den Koppehofer Feldgraben die Entwicklung vielfältiger Habitatstrukturen zu ermöglichen, sodass hier auf bisheriger Intensivackerfläche eine erhebliche naturräumliche Aufwertung erfolgen wird.

Der östlichste Teil der im Bebauungsplan 80/2021 geplanten Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) ist als Extensivwiese mit hochstämmigen Obstbäumen geplant. Hierdurch wird dem Charakter der Gemeinde als traditionsreicher Anbauort für Obst Rechnung getragen und zugleich eine wesentliche naturräumliche Aufwertung der hier bisher vorhandenen Intensivackerfläche erreicht.

Diese Teilfläche soll dem Ausgleich von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht dienen, die durch den hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 82/2022 "Wohngebiet Schäferweg/ Koppehof - am Bahnhof" vorbereitet wird.

Diese Maßnahme dient zugleich auch als CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*, Übersetzung etwa: *Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion*) zur Vermeidung drohender Verbote gegen Verstöße des §44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG. Es wird hiermit ein Ersatzhabitat für das Schwarzkehlchen geschaffen. Deshalb ist die Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Rückbaumaßnahmen auf dem Grundstück der ehemaligen Sauenanlage umzusetzen. Hierzu ist eine entsprechend Vereinbarung in einem städtebaulichen Vertrag zu treffen.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" erfolgt hierfür eine Festsetzung als Teil der geplanten öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) mit überlagernder Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.



Hierzu sind im Bebauungsplan 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" folgende textliche Festsetzungen geplant:

**8.2.1 Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelungen im Plangebiet des Bebauungsplanes 82/2022 (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25.a) BauGB i. V. m. §9 Abs. 1a BauGB)**

(1) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche überlagernd auf der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) zeichnerisch festgesetzt ist, ist eine Extensivwiese mit Obstgehölzen zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

- 32 Stück hochstämmige Obstgehölze (Süßkirschen, Äpfel, Birnen) gebietsheimischer streuobstgeeigneter Sorten, auf Sämlingsunterlage veredelt.

Auf der übrigen Fläche ist eine Extensivwiese aus 70 % Gräsern und 30 % Kräutern aus Regiosaatgut (Ostdeutsches Tiefland) anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

(2) Die Maßnahme gemäß Abs. (1) wird als Ausgleich den Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet des Bebauungsplanes 82/2022, Flurstücke 422 und 493, Flur 009, Gemarkung Vehlefanz vollständig zugeordnet.

Im hier vorliegenden Bebauungsplan ist hierzu folgende textliche Festsetzung geplant:

**8.5 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes 80/2021 §9 Abs. 1a BauGB)**

Die im Bebauungsplan 80/2021 als Ausgleichsfläche festgesetzte öffentliche Grünfläche Parkanlage (Teilfläche 1) sowie die auf dieser Fläche gemäß textlicher Festsetzung 8.2.1 des Bebauungsplanes 80/2021 durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden den Eingriffen auf den Flurstücken 422 und 493 im Plangebiet des hier vorliegenden Bebauungsplanes vollständig zugeordnet.

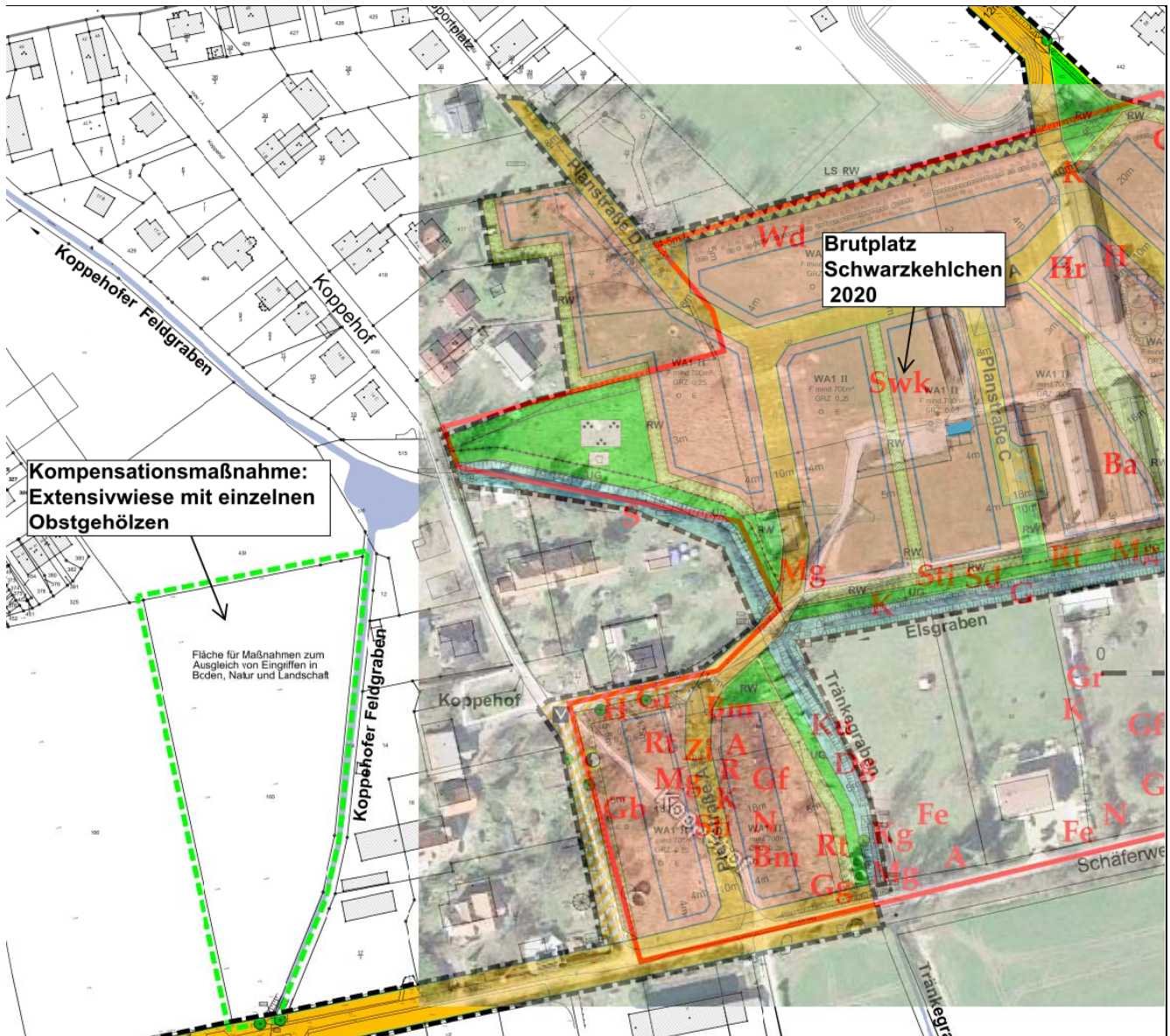
Die 2020 festgestellte Fortpflanzungsstätte des Schwarzkehlchens befand sich auf dem o. g. Flurstück 422 Flur 9 Gemarkung Vehlefanz.

Ergänzend wird hierzu folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Die Maßnahme gemäß 8.5 dient zugleich auch als CEF-Maßnahme zur Vermeidung drohender Verbote gegen Verstöße des §44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schwarzkehlchen). Deshalb ist die Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Rückbaumaßnahmen auf dem Grundstück der ehemaligen Sauenanlage umzusetzen.*

Die geplante Maßnahmenfläche im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" befindet sich in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriffsort. (siehe nachfolgende Kartendarstellung)

## Überlagerung Kartierung Arterfassung 2022 und Planzeichnung Bebauungsplan mit Darstellung der Lage des Brutplatzes des Schwarzkehlchens und der geplanten Kompensationsfläche



### A.6 Reptilien (Zauneidechse - *Lacerta agilis*)

#### A.6.1 Erfassungsergebnisse Reptilien (Zauneidechse - *Lacerta agilis*) 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche

Im Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird zum Erfassungsergebnis Reptilien (Zauneidechse - *Lacerta agilis*) für den Hauptteil des Plangebietes einschließlich der außerhalb des Plangebietes liegenden Fläche zwischen Elsgraben und Schäferweg (siehe unter A 1) ausgeführt:

##### 4.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

###### 4.3.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze. Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumsansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen

*Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Freiflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen. Die ruderalen Wiesen, vor allem im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes werde als geeigneter Lebensraum der Art eingeschätzt.*

#### 4.3.2. Nachweise

*Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Auf Grund der Lebensraumeignung, zumindest von Teilflächen des Untersuchungsgebietes, erfolgten zusätzliche Nachsuchen (siehe Abschn. 3 u. Tabelle 1). Als Gründe für das Fehlen der Art kommen in Betracht:*

- *Die im Osten an das Vorkommensgebiet der Zauneidechse angrenzende Mähwiese ist zu mastig (Frischwiese) für eine Besiedelung und wird regelmäßig gemäht.*
- *Die ruderalen Bereiche werden als Pferdeweiden bzw. – koppeln genutzt. Ungestörte Saumbereiche sind kaum vorhanden.*
- *Die Fläche ist von einem sehr geringen Bestand bzw. von Einzeltieren besiedelt, so dass die Art der Erfassung entgangen ist.*
- *Es wurden regelmäßig Katzen auf der Fläche beobachtet, die als Prädatoren (Fressfeinde) die Bestände, u. a. der Zauneidechse dezimieren können.*
- *In der näheren Umgebung sind attraktivere und strukturreichere Flächen für eine Ansiedlung. So erfolgten Nachweise in den unmittelbar entlang der Bahntrasse verlaufenden Ruderalstreifen (siehe Abb. 25).*



Abb. 25: Im Osten angrenzende ruderale Krautflur

### A.6.2 Erfassungsergebnisse Reptilien (Zauneidechse - *Lacerta agilis*) der ergänzenden Arterfassungen 2022

Nach Erfassung der vorgefundenen Flächen mit Habitateignung wurde im Rahmen der Tagbegehungen gezielt und vorwiegend der Übergangsbereich von möglichen Sonnenplätzen (betonversiegelte oder vegetationsarme oder -freie Flächen) und Flächen mit möglicher Refugialfunktion nach Zauneidechsen abgesucht. Die Absuche erfolgt bei sonniger, warmer Witterung am 16.05.2022, 02.06.2022 und am 14.07.2022.

Die Absuche erfolgte mit Schwerpunkt auf die sonnenexponierteren Gärten und Gartenbrachflächen mit vereinzeltem Gehölzaufwuchs (Refugien) sowie auf Flächen mit möglichen Refugien, wie Gartenabfallhaufen u.ä. im NW des Plangebietes

Bei warmer und sonniger Witterung wurde gezielt auf das Vorhandensein von Zauneidechsen und Blindschleichen abgesucht. Nach der Blindschleiche wurden auch die laubhumusreichen schattigen Flächen unter den Hecken am Schäferweg abgesucht.

Auch im Jahr 2022 wurden im Untersuchungsraum keine Reptilien gefunden.

### A.6.3 Gefährdung und Schutz der Zauneidechse - *Lacerta agilis*

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird hierzu ausgeführt:

#### 4.3.3. Gefährdung und Schutz

*Die Zauneidechse ist in eine Gefährdungsstufe der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (KÜHNEL et al. 2009a) sowie in die Kategorie IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft worden, so dass sie zu den streng geschützten Arten gehört (Tab. 4).*

Tab. 4: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse

	Rote Liste Brdgb.	Rote Liste Dtl.	FFH-Richtlinie/Schutz
Zauneidechse	3	V	IV §§

Rote-Liste-Kategorie: 3 – Gefährdet, V- Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)

FFH-Richtlinie:

IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Art ist streng geschützt (§§), Art ist besonders geschützt (3)

### A 6.4 Mögliche Betroffenheit der Zauneidechse durch die vorliegende Planung

#### Ausschnitt Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Darstellung des vermuteten Lebensraums der Zauneidechse



Im Schotterbett der Bahnlinie ist in den wenig gestörten Bereichen grundsätzlich vom Vorkommen von Zauneidechsen auszugehen. Gemäß **Faunistischem Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) erfolgten auch in den unmittelbar entlang der Bahntrasse verlaufenden Ruderalstreifen Nachweise von Zauneidechsen. Der betreffende Bereich, in dem vom Vorhandensein von Zauneidechsen auszugehen ist, ist in der vorstehenden Karte hellgelb hinterlegt dargestellt.

Im Zuge der Baufreimachung und Rückbaumaßnahmen könnte es zum Einwandern von Zauneidechsen in das Plangebiet kommen, insbesondere wenn hierbei vorübergehend grabfähiger Boden freigelegt wird und durch Zwischenlagerung von Abbruchmaterial Versteckmöglichkeiten entstehen. Sollte dies der Fall sein, könnte es durch Baufahrzeuge und Maschinen zur Tötung von Tieren kommen.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist entlang der östlichen Plangebietsgrenze die Festsetzung einer 5m breiten flächigen Gehölzpflanzung geplant, sodass in der Nutzungszeit des geplanten Wohngebietes hier eine Abschirmung erfolgt. Zwischen der Bahnlinie und der nächstgelegenen Baugrenze besteht zudem ein Abstand von 50m. Zwischen der geplanten Gehölzpflanzung und der Bahnlinie beträgt der geplante Abstand mehr als 30m. In diesem Bereich befindet sich auf dem Bahngelände ein Erdwall, auf dem im Rahmen der Arterfassung 2020 Zauneidechsen festgestellt wurden. Dieser Erdwall einschließlich seines Bewuchses ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen und durch Zäunung abgeschildert.

Der nördliche Teil des Plangebietes, in dem die Planstraße B mit Anbindung an die Bärenklauer Straße geplant ist, ist hiervon nicht betroffen, da sich hier zwischen dem Plangebiet und der Bahnlinie der Bahnhofsvorplatz und das Wohngrundstück des ehemaligen Bahnwärterhauses befinden, welches von Mauer / Sockel umgeben ist.

## **A 6.5 Artenschutzrechtliche Prüfung (Zauneidechse - Lacerta agilis)**

---

### **A 6.5.1 Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

Bei Einwanderung von Zauneidechsen in das Plangebiet während der Bauzeit besteht die Gefahr der Tötung von Tieren. Hierdurch würde ein **artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgelöst werden.

### **A 6.5.2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)**

---

Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2009) ist dies der Fall, wenn sich *„als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“* (LANA 2009). Bei landesweit seltenen Arten, die geringe Populationsgrößen aufweisen, wäre eine signifikante Verschlechterung bereits anzunehmen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Reproduktionserfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet wäre. Hingegen führen kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Das eigentliche Habitat der Zauneidechse befindet sich im Bereich der Bahnlinie und den unmittelbar hieran angrenzenden Ruderalflächen. Da diese Flächen durch die vorliegende Planung nicht berührt werden, verursacht dies **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**.

### **A 6.5.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)**

---

Bei Einwanderung von Zauneidechsen in das Plangebiet während der Bauzeit und Innutzungnahme des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht die Gefahr der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufahrzeuge und Geräte. Hierdurch würde ein **artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ausgelöst werden.

## A 6.6 Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Zauneidechse - *Lacerta agilis*)

### ➤ Hinweise zum Artenschutz (Zauneidechse) im Bebauungsplan

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird hierzu ausgeführt:

#### 4.3.4. Schutzmaßnahmen

*Um ein Einwandern der unmittelbar östlich des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zauneidechse zu vermeiden, sollte entlang der östlichen Begrenzung des geplanten Baugebietes, zzgl. notwendiger BE-Flächen, ein Schutzzaun errichtet werden. Evtl. eignet sich zur Anbringung des Schutzzaunes der vorhandene Zaun.*

*Nach einer im Winter durchgeführten Mahd und vor Beginn der Arbeiten sollten die im Eingriffsgebiet, westlich des Schutzzaunes gelegenen Bereiche, im Zeitraum Ende März bis Mai nochmals nach Zauneidechsen abgesucht werden, um ein tatsächliches Vorkommen bzw. Einwandern auszuschließen.*

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Absicherung soll durch städtebaulichen Vertrag erfolgen.

## A 7. Amphibien

### A.7.1 Erfassungsergebnisse Amphibien 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche, Gefährdung und Schutz der vorgefundenen Arten

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird zum Erfassungsergebnis Amphibien für den Hauptteil des Plangebietes einschließlich der außerhalb des Plangebietes liegenden Fläche zwischen Elsgraben und Schäferweg (siehe unter A 1) ausgeführt:

#### 4.4. Lurche Amphibia

##### 4.4.1. Einleitung

*Der Lebensraum der Lurche besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „Laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen, in dem die Larvalentwicklung erfolgt, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den „Laichplatztreuen Arten“ gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Erdkröte *Bufo bufo* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*.*

*Amphibienlaichgewässer dürfen zumindest in Teilbereichen nicht zu schattig sein und müssen für die Zeit der Laich- und Larvenentwicklung Wasser führen.*

*Der verbreitete Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* zeigt ganzjährig eine enge Bindung an Gewässer.*

##### 4.4.2. Artenspektrum, Gefährdung und Schutz

*In wasserführenden Abschnitten des Elsgrabens und einem Wasserbecken (siehe Abb. 24 u. 28) auf dem Grundstück erfolgten Nachweise des Teichfroschs (siehe Abb. 26).*

*Auch im Rahmen des Einsatzes von Fallen wurde kein Reproduktionsnachweis erbracht. (siehe Abb. 21 u. 22). Große Abschnitte des Elsgrabens sind 2020 im Frühjahr schnell trocken gefallen und führten ab der 2. Maihälfte nach Niederschlägen nur sporadisch Wasser. Im Elsgraben wurden Dreistachelige Stichlinge *Gasterosteus aculeatus* gefangen (siehe Abb. 27). Diese Art wirkt u. a. als Fressfeind auf Laich und Larven von Amphibien.*

*Der Teichfrosch ist in Brandenburg und Deutschland ungefährdet, er ist besonders geschützt (SCHNEEWEIß et al. 2004, KÜHNEL et al. 2009b).*



Abb. 26: Teichfrosche *Pelophylax kl. esculentus* im Wasserbecken



Abb. 27: Dreistacheliger Stichling *Gasterosteus aculeatus*



Abb. 28: Wasserbecken auf dem Grundstück

### A.7.2 Erfassungsergebnisse Amphibien der ergänzenden Arterfassungen 2022

Für Amphibien geeignete Biotope sind an das Vorhandensein von Gewässern zur Reproduktion sowie an das Vorhandensein von Bodenfeuchte, Geländesenken und Humusauflage in den Sommerlebensräumen anspruchsloser Amphibien gebunden. Zudem sind frostfreie Hibernationsräume in erwanderbarer Umgebung erforderlich.

In den zu untersuchenden Ergänzungsflächen wurden im Jahr 2022 keine Amphibien festgestellt. Außerhalb des Plangebietes in einem künstlichen Regenwasserbecken am Nordrand des Schäferhofes wurden quakende Teichfrösche festgestellt. Die Population wird von der Planung nicht beeinträchtigt.

### A 7.4 Mögliche Betroffenheit der Amphibien durch die vorliegende Planung

#### Ausschnitt Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Darstellung der Lebensräume der Teichfrösche



In einem Wasserbecken auf dem Grundstück der ehemaligen Sauenanlage sowie im Elsgraben wurden bei der faunistischen Untersuchung 2020 Teichfrösche festgestellt.

Die betreffenden Bereiche, in denen vom Vorhandensein von Teichfröschen auszugehen ist, sind in der vorstehenden Karte dargestellt.

Für die Umsetzung der Planung ist der Rückbau des Wasserbeckens in der ehemaligen Sauenanlage erforderlich. Hierdurch wird zugleich auch dieser Lebensraum der Teichfrösche beseitigt.

Das Habitat Elsgraben wird durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt sondern durch geplante grünordnerische Festsetzungen aufgewertet. Im vorliegenden Bebauungsplan ist entlang des Elsgrabens zunächst eine 5m breite Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferschutz Graben und daran anschließend eine ebenfalls 5m breite flächige Gehölzpflanzung geplant. Die nächstgelegene Baugrenze hat zu den Gehölzen am Elsgraben einen Abstand von ca. 13 m.



## A 7.5 Artenschutzrechtliche Prüfung (Amphibien)

### A 7.5.1 Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Beseitigung des Wasserbeckens besteht die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Teichfröschen oder ihrer Entwicklungsformen. Hierdurch würde ein **artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgelöst werden.

### A 7.5.2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2009) ist dies der Fall, wenn sich „als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“ (LANA 2009). Bei landesweit seltenen Arten, die geringe Populationsgrößen aufweisen, wäre eine signifikante Verschlechterung bereits anzunehmen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Reproduktionserfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet wäre. Hingegen führen kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Da das Habitat der Teichfrösche nicht auf das zu beseitigende Wasserbecken beschränkt, die Art häufig und auch nicht streng geschützt ist, verursacht die Beseitigung des Wasserbeckens **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**.

### A 7.5.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Da die lokale Population der Teichfrösche nicht an das zu beseitigende Wasserbecken als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebunden ist, wird durch dessen Beseitigung kein **artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ausgelöst werden.

## A 7.6 Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Amphibien)

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“** in der Gemeinde Oberkrämer (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird hierzu ausgeführt:

#### 4.4.3. Schutzmaßnahmen

*Vor dem Rückbau des Wasserbeckens sind während der Aktivitätszeit der Amphibien (April bis August) die darin befindlichen Tiere abzufangen und umzusetzen. Für die Aussetzung eignen sich u. a. wasserführende Bereiche des Eisgrabens östlich des Untersuchungsgebietes. Ggf. ist es hilfreich mit einer mit einem Schutzgitter versehenen Pumpe das Wasser im Becken abzupumpen, im Becken vorhandenen Unrat zu entfernen und dann die darin befindlichen Tiere abzufangen.*

*Konkrete Planungen für die Fläche sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass der Eisgraben in seinem derzeitigen Verlauf erhalten bleibt. Beeinträchtigungen sollten durch Schutzstreifen entlang des Grabens vermieden werden. Eine Aufwertung des Eisgrabens, wie eine Beräumung, die Anlage von Schlenken und Flachwasserbereichen sowie Schilfröhrichte im Randbereich, können dessen Lebensraumeignung für Amphibien und andere an Wasser gebundene Organismen aufwerten.*

*Die Einleitung von Oberflächenwasser, u. a. der Dachflächen, durch ein Rigolensystem zur Reinigung des Wassers in den Eisgraben sollte zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes in Erwägung gezogen werden.*

Zur Berücksichtigung wird nachfolgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Absicherung soll durch städtebaulichen Vertrag erfolgen.

#### ➤ Hinweise zum Artenschutz (Teichfrosch)

Vor dem Rückbau des Wasserbeckens auf Flurstück 493, Flur 9 Gemarkung Vehlefanz sind während der Aktivitätszeit der Amphibien (April bis August) die darin befindlichen Tiere abzufangen und umzusetzen. Für die Aussetzung eignen sich u. a. wasserführende Bereiche des Eisgrabens östlich des Untersuchungsgebietes. Ggf. ist es hilfreich mit einer mit einem Schutzgitter versehenen Pumpe das Wasser im Becken abzupumpen, im Becken vorhandenen Unrat zu entfernen und dann die darin befindlichen Tiere abzufangen.

Die Hinweise zum Eisgraben werden wie folgt berücksichtigt:

Da der Elsgraben für die Regulierung des Wasserhaushalts und hier insbesondere für die Abwehr von Gefahren bei starken oder langanhaltenden Niederschlägen von besonderer Bedeutung ist, wird von baulichen Veränderungen des Elsgrabens abgesehen. Die Möglichkeiten der Einleitung von Niederschlagswasser in den Elsgraben richten sich nach den hydraulischen Möglichkeiten des Grabens. Grundsätzlich ist eine möglichst weitgehende Rückhaltung von Niederschlagswasser im Plangebiet mit zeitverzögerter Ableitung in den Graben geplant. Hierdurch wird eine Überlastung des Grabens vermieden und eine längerfristige Zuleitung von Niederschlagswasser zur Gewährleistung eines möglichst stabilen Wasserstandes gewährleistet.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist entlang des Elsgrabens zunächst eine 5m breite Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferschutz Graben und daran anschließend eine ebenfalls 5m breite flächige Gehölzpflanzung geplant. Die nächstgelegene Baugrenze hat zum Elsgraben einen Abstand von ca. 13 m. Hierdurch wird eine möglichst hohe naturräumliche Qualität im Uferbereich des Grabens gewährleistet.

## A 8 Fledermäusen

### A.8.1 Erfassungsergebnisse Fledermäuse 2020 gemäß faunistischem Fachbeitrag für die Hauptfläche

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird zum Erfassungsergebnis Fledermäuse für den Hauptteil des Plangebietes einschließlich der außerhalb des Plangebietes liegenden Fläche zwischen Elsgraben und Schäferweg (siehe unter A 1) ausgeführt:

#### 4.1. Fledermäuse Chiroptera

##### 4.1.1. Einleitung

*Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.*

##### 4.1.2. Nachweise

###### Quartiere

*Auf der zur Umnutzung vorgesehenen Fläche wurden keine Quartiere gefunden. Für die Gebäude kann eine Nutzung als Fledermausquartier ausgeschlossen werden. In Altbäumen sind Baumhöhlen vorhanden, die als Fledermausquartiere genutzt werden können. Aus diesem Grund sollten die in Abschn. 4.1.4. beschriebenen Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.*

###### Detektoraufnahmen

*Die Aufnahmen erbrachten Nachweise der in Tabelle 2 aufgelisteten drei Arten.*

*Es wurde eine Nutzung des Untersuchungsgebietes vor allem als Jagd- und Nahrungsgebiet durch Fledermäuse festgestellt. Vor allem innerhalb des Altbaumbestandes im Südwesten (Großer Abendsegler) und entlang der Hecke am Schäferweg im Süden (siehe Abb. 20).*

*Die Kombination der ein Quartierpotenzial bietenden Altbäume und vor allem alten Gebäude in der Umgebung und die Nahrung freisetzenden Wiesen sind ein günstiger Lebensraum für verschiedene Fledermausarten.*

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					BB	D	
1.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdgebiet	D	X/3	G	§§
2.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdgebiet	S, D	X/3	V	§§
3.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet	S, D	X/4	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), \* Art ungefährdet, X/3 - Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);

3 - Art gefährdet, 4 - Art potentiell gefährdet

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

## A.8.2 Erfassungsergebnisse Fledermäuse der ergänzenden Arterfassungen 2022

Im Laufe des Jahres 2022 erfolgten Begehungen zur Überprüfung des Plangebietes auf das Vorhandensein von Fledermäusen. Zur Erfassung im Plangebiet jagender Fledermäuse wurden gemäß der Erfassungsprotokolle im Plangebiet Begehungen am 28.04., 03.05., 28.06. und 02.08.2022 in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt. Die Begehungen begannen kurz vor Sonnenuntergang, um auch früh fliegende Arten zu erfassen, und fanden bei geeigneter Witterung und nur geringem Wind statt. Die Ansprache der jagenden Fledermäuse erfolgte durch Sichtbeobachtung des charakteristischen Flugverhaltens und der Silhouetten.

Während der Begehungen wurde im Frühling / Sommer 2022 nur geringe Aktivität von Fledermäusen festgestellt, obwohl das Plangebiet gut einsehbar war und das Wetter geeignet. Dabei hatten Fledermäuse ihre Quell- und Ausgangsräume für Nahrungsflüge in den benachbarten Siedlungsgebieten, insbesondere im Bereich der älteren Gebäudesubstanz Koppehof.

Darüber hinaus wurden die Bäume des Plangebietes im laublosen Zustand nach Höhlungen abgesucht, die geeignet wären, Fledermäusen eine Lebensstätte zu bieten. Im Plangebiet wurden keine als Winterquartier geeigneten Räume festgestellt. Auch Indizien für die Besiedlung von Sommerquartieren von Fledermäusen in Spalten oder Hohlräumen der vorhandenen Bäume wurden nicht festgestellt.

## A.8.3 Gefährdung und Schutz der Fledermäuse

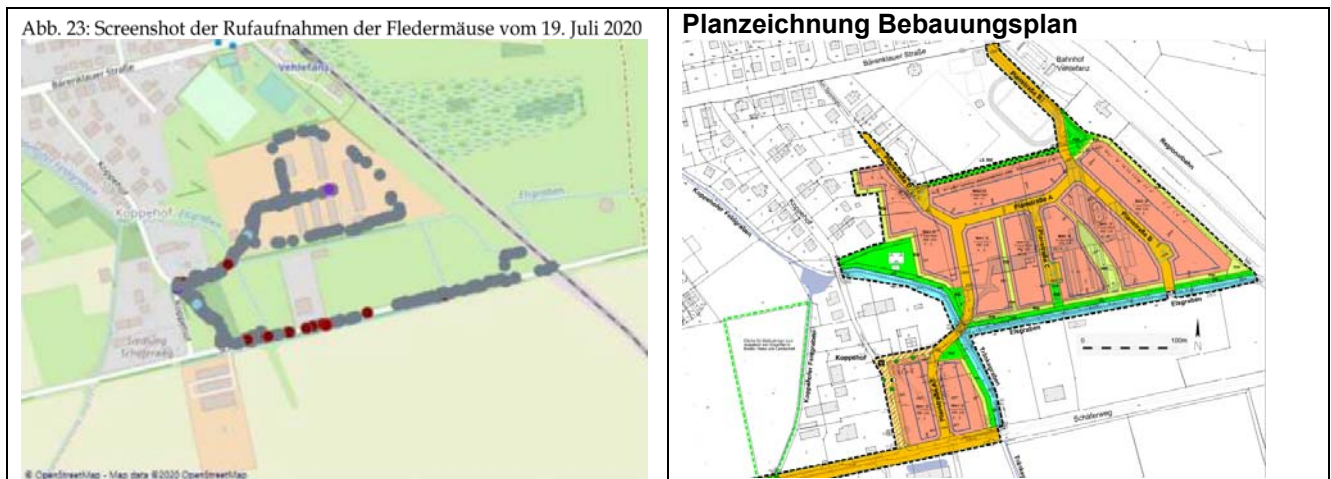
Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird hierzu ausgeführt:

### 4.1.3. Schutz und Gefährdung

*Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell. Die Einstufung der Arten in den Gefährdungsgrad zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2009).*

## A 8.4 Mögliche Betroffenheit der Fledermäuse durch die vorliegende Planung

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wurden die mit dem Detektor festgestellten Fledermäuse wie folgt durch rote und hellblaue Punkte lokalisiert:



Die vorstehende Detektoraufnahme zeigt, dass jagende Fledermäuse insbesondere entlang der Gehölzstrukturen am Schäferweg sowie im Bereich des Altbaumbestandes im Südwesten (Koppehof) festgestellt wurden.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind keine erheblichen Eingriffe in den Gehölzbestand am Schäferweg geplant. Im Bereich Koppehof ist auf den geplanten Wohngebiets- und Erschließungsflächen die Beseitigung von Gehölzbeständen erforderlich. Hierbei handelt es sich jedoch im Wesentlichen nicht um Altbaumbestand.

Der Altbaumbestand am Abschnitt der Straße Koppehof, die im Plangebiet liegt, wird im vorliegenden Bebauungsplan als zu erhaltender Baumbestand festgesetzt.

## A 8.5 Artenschutzrechtliche Prüfung (Fledermäuse)

### A 8.5.1 Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Die Beseitigung von Bäumen oder Gebäuden mit Winter- oder Sommerquartieren von Fledermäusen könnte zur Verletzung oder Tötung von Tieren führen. Hierdurch würde ein **artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgelöst werden.

### A 8.5.2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2009) ist dies der Fall, wenn sich „*als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert*“ (LANA 2009). Bei landesweit seltenen Arten, die geringe Populationsgrößen aufweisen, wäre eine signifikante Verschlechterung bereits anzunehmen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Reproduktionserfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet wäre. Hingegen führen kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Das Habitat der im Bereich des Plangebietes festgestellten jagenden Fledermäuse ist nicht auf das Plangebiet beschränkt. Deshalb werden durch die vorliegende Planung **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ausgelöst.

### A 8.5.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Für das Plangebiet liegen keine Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vor. Sollten zum Zeitpunkt der Umsetzung der Planung an Gebäuden oder Bäumen Fledermausquartiere vorhanden sein, würde deren Beseitigung zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse führen. Hierdurch würde ein **artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ausgelöst werden.

## A 8.6 Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Fledermäuse)

Im **Faunistischer Fachbeitrag für das Grundstück „Sonnenwinkel Koppehof“ in der Gemeinde Oberkrämer** (Jens Scharon, Berlin, November 2020) wird hierzu ausgeführt:

#### 4.1.4. Schutzmaßnahmen

*Vor der Fällung von Altbäumen und da es jederzeit zur Anlage von Spechtlöchern oder Strukturen für Fledermausquartiere durch Witterungsereignisse kommen kann sollten vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden diese nochmals zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden.*

*Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.*

*Folgende allgemeine Empfehlungen können gegeben werden:*

- *Die Integration von Fledermausquartieren in ungestörte Fassadenbereiche der neu zu errichtenden Gebäuden im östlichen und südlichen Randbereich der Siedlung, bevorzugt nach Osten Süden ausgerichtet (siehe auch: <https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>).*
- *Die Erhaltung von blütenreichen Krautfluren im Abstandsgrün, die Verwendung heimischer und standortgerechter Arten für Gehölzanzpflanzungen.*
- *Eine Dachbegrünung.*

Für das Plangebiet liegen bisher keine konkreten Nachweise von Fledermausquartieren vor. Im Altbaumbestand können diese jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist auch in den Gebäude eine zukünftige Ansiedlung von Fledermäusen möglich.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des §44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden folgende **Hinweise in den Bebauungsplan** aufgenommen:

➤ **Hinweise zum Artenschutz (Fledermäuse)**

Vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden sind diese nochmals zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Die Absicherung soll durch städtebaulichen Vertrag erfolgen.

➤ **Erhalt des Altbaumbestandes im Plangebiet**

Der größte Teil der Einzelbäume im Plangebiet kann im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans erhalten bleiben, da sie sich an den Gräben oder in den Randbereichen des Plangebietes befinden, wo keine baulichen Nutzungen oder die Anlage von Erschließungsanlagen geplant sind.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden **10 Altbäume** wegen ihrer landschaftsbildprägenden Wirkung, ihres hohen Alters, guten Erhaltungszustandes und ihrer Bedeutung als Regenerations- und Lebensort geschützter Arten als zu erhaltender Baumbestand festgesetzt. (siehe hierzu unter U.4.3.3)

➤ **Festsetzung zur Verwendung standortgerechter gebietsheimischer Arten für Anpflanzungen**

Für die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen wird die Verwendung standortgerechter gebietsheimischer Arten im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt (siehe unter U.5.4.6)

➤ **Entwicklung von blütenreichen Krautfluren**

Das Plangebiet ist insbesondere als Jagdrevier für Fledermäuse von Bedeutung. Zur Entwicklung eines entsprechenden Angebotes an Insekten sind blütenreiche Krautfluren erforderlich. Hierzu sind im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan geplant:

- Anlage von Extensivwiese aus 70 % Gräsern und 30 % Kräutern aus Regiosaatgut (Ostdeutsches Tiefland) innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen Parkanlage und Kinderspielplatz sowie innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen Uferschutz Gräben (siehe unter U.5.4.4)
- Anlage einer Extensivwiese aus 70 % Gräsern und 30 % Kräutern aus Regiosaatgut (Ostdeutsches Tiefland) innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche<sup>1</sup>) des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg" mit Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme für den hier vorliegenden Bebauungsplan (siehe unter A 5.7)

## **A 9 Biber, Fischotter**

---

### **A 9.1 Erfassungsergebnisse Biber, Fischotter 2022**

---

Trotz der vorhandenen Verrohrungen wurden 2022 aktuelle Fraßspuren und Rutschen des Bibers am Tränkegraben und am Elsgraben nahe der Einmündung des Tränkegrabens nachgewiesen.

Nördlich des Koppehofes wurde der Biber im Frühjahr 2022 am Elsgraben mehrfach gesichtet. Im Rahmen früherer Untersuchungen wurden Nachweise des Bibers am Mühlensee, am Koppehofer Feldgraben in der Ortslage Vehlefanz sowie am Elsgraben in der Ortslage Bärenklau geführt. Biber scheuen auch nicht davor zurück, verrohrte Grabendurchlässe zu durchschwimmen.

Hinweise auf das Vorkommen des Fischotters wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Grundsätzlich kann eine Nutzung der Gräben im Plangebiet als Wanderkorridore des Fischotters nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die zahlreichen Verrohrungen der Gräben im Planbereich und die weitgehende Austrocknung der Gräben im Laufe des Sommers dies unwahrscheinlich erscheinen lassen.

### **A.9.2 Gefährdung und Schutz der Biber**

---

Der Biber hat sich, nachdem er fast ausgerottet war, wieder nahezu flächendeckend in Brandenburg ausgebreitet. Eine Gefährdung des Bibers besteht insbesondere durch den Straßenverkehr und durch die Vernichtung seiner Lebensräume.

Biber gehören zu den streng geschützt Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz und zu den besonders und streng geschützten Arten gemäß Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie.

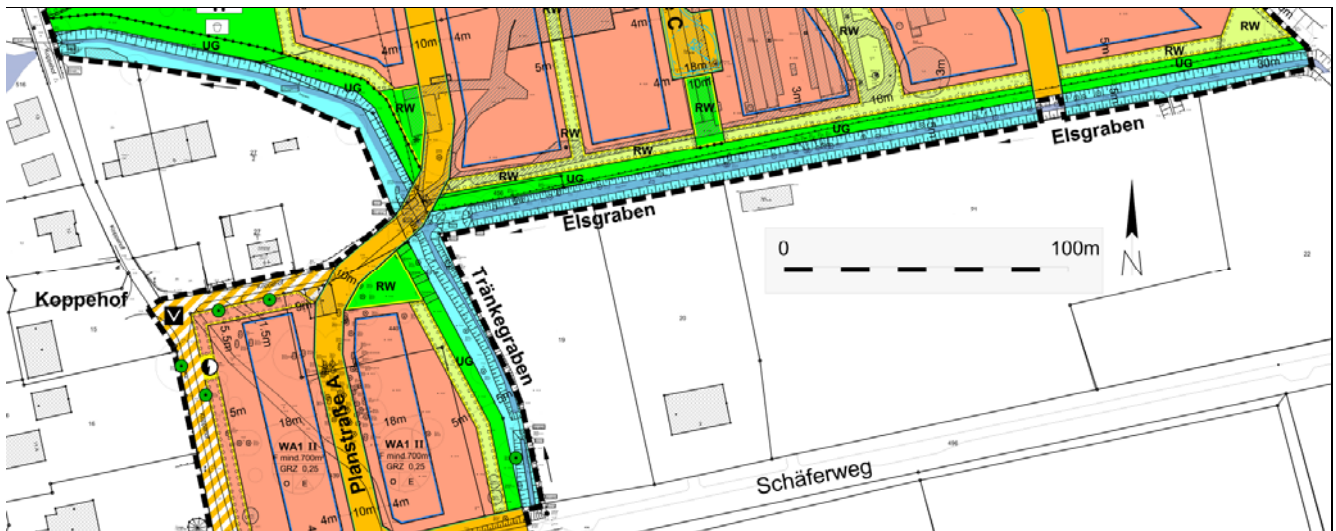
Es ist verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Er darf auch nicht gestört werden und seine Baue und Dämme dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

In Konfliktfällen kann unter Hinzuziehung eines Fachkundigen eine Sondererlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

### A 9.3 Mögliche Betroffenheit des Bibers durch die vorliegende Planung

Trotz der vorhandenen Verrohrungen wurden 2022 Fraßspuren und Rutschen des Bibers am Tränkegraben und am Elsgraben nahe der Einmündung des Tränkegrabens nachgewiesen.

#### Ausschnitt Planzeichnung Bebauungsplan Elsgraben und Tränkegraben



Die Gräben im Plangebiet haben auch bisher bereits eine besondere Bedeutung für die Regulierung des Wasserhaushalts und hier insbesondere für die Abwehr von Gefahren bei starken oder langanhaltenden Niederschlägen. Deshalb kann das Vorkommen von Biber hier zu Konflikten führen. Die Gräben werden zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit durch den Wasser- und Bodenverband regelmäßig gepflegt. Einer Nutzung der Gräben als Wanderkorridor des Bibers steht deren Funktion als Anlagen für die Wasserregulierung nicht grundsätzlich entgegen.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist entlang des Elsgrabens und des Tränkegrabens im Plangebiet zunächst eine 5m breite Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferschutz Graben und daran anschließend ebenfalls 5m breite flächige Gehölzpflanzung bzw. weitere Grünflächen geplant.

Die nächstgelegene Baugrenze hat zum Elsgraben einen Abstand von ca. 13 m und zum Tränkegraben einen Abstand von 15 bis 27m. Hierdurch wird eine möglichst hohe naturräumliche Qualität im Uferbereich der Gräben gewährleistet.

Für die geplante Querung des Elsgrabens durch die Planstraße A wird der bestehende Grabendurchlass genutzt und soweit erforderlich baulich erneuert. Da dieser bestehende Grabendurchlass, ebenso wie die weiteren nahe gelegenen baugleichen Grabendurchlässe am Schäferweg und an der Einmündung Tränkegraben / Elsgraben bisher kein Hindernis für den Biber darstellen, kann davon ausgegangen werden, dass auch die weitere Nutzung des bestehenden Grabendurchlasses, auch bei baulicher Erneuerung, die Möglichkeiten der Wanderung des Bibers in den Gräben im Plangebiet nicht verschlechtern wird.

Allerdings kann die auch bisher bestehende Funktion der Gräben als notwendige Anlagen für die Wasserstandsregulierung und den Überflutungsschutz, unabhängig von der hier vorliegenden Planung, die Beseitigung von Biberstauen in den Gräben durch dem Wasser- und Bodenverband erforderlich machen.

Die Nageaktivitäten des Bibers im näheren Umfeld der Gräben – bis zu 20m Entfernung wurden gefällte und durch Benagung getötete Bäume festgestellt – machen besondere Maßnahmen zum Schutz geplanter Gehölzpflanzungen erforderlich.

### A 9.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Biber, Fischotter)

#### A 9.4.1 Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Auf Grund der vorliegenden Planung bestehen keine Auswirkungen, die zur Verletzung, Tötung des Bibers führen könnten. Dies würde auch auf den Fischotter zutreffen, wenn er die Gräben im Plangebiet als Wanderkorridor nutzen würde.

**Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** werden in Bezug auf den Biber und Fischotter durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst.

#### **A 9.4.2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)**

Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2009) ist dies der Fall, wenn sich „als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“ (LANA 2009). Bei landesweit seltenen Arten, die geringe Populationsgrößen aufweisen, wäre eine signifikante Verschlechterung bereits anzunehmen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Reproduktionserfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet wäre. Hingegen führen kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Das Habitat des im Bereich des Plangebietes festgestellten Bibers und des möglicher Weise hier ebenfalls wandernden Fischotter ist nicht auf das Plangebiet beschränkt. Deshalb wird durch die vorliegende Planung **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ausgelöst.

#### **A 9.4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)**

Für das Plangebiet liegen keine Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bibern oder Fischottern vor. **Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** werden in Bezug auf den Biber und Fischotter durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst.

#### **A 9.5 Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Biber, Fischotter)**

Da die vorliegende Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf den Biber und Fischotter auslöst, sind keine Maßnahmen erforderlich. Im vorliegenden Bebauungsplan sind bereits folgende Maßnahmen vorgesehen, die zum Schutz der Nutzung der Gräben im Plangebiet als Wanderkorridore beitragen:

- **Festsetzung von Grünflächen Uferschutz sowie weiteren Grünflächen entlang der Gräben im Plangebiet**
- **Festsetzung von 5m breiten flächigen Gehölzpflanzungen zur Abschirmung der Baugrundstücke in Richtung der Gräben im Plangebiet**

#### **A 10 Ergebnisse der Erfassung weiterer geschützter Arten**

Im Rahmen der Begehungen des Plangebietes im Jahr 2022 wurden weitere geschützte Tier- oder Pflanzenarten nicht festgestellt.

Im Plangebiet ist teilweise alter Baumbestand vorhanden, der geeigneten Höhlungen für Insekten wie den Heldbock oder Eremit enthalten könnte. Es wurden jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten gefunden. Im vorliegenden Bebauungsplan sind Festsetzungen zum Erhalt des alten Baumbestandes geplant.

#### **A 11 Zusammenfassung der im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG**

##### **Avifauna - Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder Schädigung der Entwicklungsformen (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)**

###### ➤ **Hinweise zum Artenschutz (Avifauna) im Bebauungsplan**

Die Entfernung von Gehölzen, die Beseitigung der krautigen Vegetation sowie der Rückbau von baulichen Anlagen müssen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Brutzeit) erfolgen.

Sollte der Rückbau baulicher Anlagen nicht außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Brutzeit) möglich sein, sind die Gebäude vor dem Abriss durch eine sachkundige Person auf ein Vorhandensein von Niststätten mit Entwicklungsstadien (Eier, Nester) abzusuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Rückbaumaßnahme mitzuteilen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Im Falle eines Nachweises kann es bis zum Ausfliegen der Jungvögel zu Einschränkungen im Bauablauf kommen.

Die Regelungen des §39 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.

##### **Avifauna - Maßnahmen zur Vermeidung der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)**

- Im vorliegenden Bebauungsplan ist die **Festsetzung von 5m breiten flächigen Gehölzpflanzung aus heimischen und standortgerechten Gehölzen** geplant.
- Als **CEF-Maßnahmen** zur Vermeidung drohender Verbote gegen Verstöße des §44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG sind folgende Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehen:

CEF-Maßnahmen Artenschutz höhlen- und nischenbrütender Vogelarten

Vor Beseitigung von Bäumen und Durchführung von Rückbaumaßnahmen von baulichen Anlagen im Plangebiet sind im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 01. März folgende Ersatzniststätten fachgerecht herzustellen:

<b>Anzahl der betroffenen Nistplätze / Artname</b>	<b>Ersatz: Anzahl und Kastentyp</b>
1x Bachstelze	3 Stück Halbhöhlenbrüterkasten
1x Blaumeise	3 Stück Höhlenbrüterkasten (Flugloch Durchmesser 0,26mm)
1x Feldsperling	3 Stück Höhlenbrüterkasten (Flugloch Durchmesser 32mm)
3x Hausrotschwanz	9 Stück Halbhöhlenbrüterkasten
2x Haussperling	2 Stck Koloniebrüterkasten (3Höhlen)Flugloch Durchm. 32mm)
2x Kohlmeise	6 Stück Höhlenbrüterkasten (Flugloch Durchmesser 32mm)

Die Anzahl der herzustellenden Ersatznistplätze erfolgt in 3-facher Menge des Eingriffs, um einen möglichst guten Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten. Es erfolgt eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan.

CEF-Maßnahmen Artenschutz Schwarzkehlchen

- Anlage einer Extensivwiese mit Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche Parkanlage (Teilfläche1) des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 80/2021 "Wohngebiet am Schäferweg"

Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Zauneidechse - Lacerta agilis)

- **Hinweise zum Artenschutz (Zauneidechse) im Bebauungsplan**  
Um ein Einwandern der unmittelbar östlich des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zauneidechse zu vermeiden, sollte entlang der östlichen Begrenzung des geplanten Baugebietes, zzgl. notwendiger Baustelleneinrichtungflächen, ein Schutzzaun errichtet werden. Evtl. eignet sich zur Anbringung des Schutzzaunes der vorhandene Zaun.  
Nach einer im Winter durchgeführten Mahd und vor Beginn der Arbeiten sollten die im Eingriffsgebiet, westlich des Schutzzaunes gelegenen Bereiche, im Zeitraum Ende März bis Mai nochmals nach Zauneidechsen abgesehen werden, um ein tatsächliches Vorkommen bzw. Einwandern auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Amphibien)

- **Hinweise zum Artenschutz (Teichfrosch) im Bebauungsplan**  
Vor dem Rückbau des Wasserbeckens auf Flurstück 493, Flur 9 Gemarkung Vehlefan sind während der Aktivitätszeit der Amphibien (April bis August) die darin befindlichen Tiere abzufangen und umzusetzen. Für die Aussetzung eignen sich u. a. wasserführende Bereiche des Elsgrabens östlich des Untersuchungsgebietes. Ggf. ist es hilfreich mit einer mit einem Schutzgitter versehenen Pumpe das Wasser im Becken abzupumpen, im Becken vorhandenen Unrat zu entfernen und dann die darin befindlichen Tiere abzufangen.

Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Fledermäuse)

- **Hinweise zum Artenschutz (Fledermäuse) im Bebauungsplan**  
Vor der Fällung von Altbäumen sowie unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden sind diese nochmals zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Die Durchführung der Maßnahmen zum Artenschutz soll in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart werden.

Die oben genannten Maßgaben sind geeignet, die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden.